

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

15. November 2010

Nummer 47

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 27.05.2010, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Drucksachennummer

1013632NO

Rat

- Fragestunde - IX/7

27.05.2010

Stadthaus, Ratssaal

18:08 Uhr

18:09 Uhr

Seite

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: **1011498** **1881**
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.05.2010
Sparkasse KölnBonn:
Beachtung vertraglicher Vereinbarungen, die der Fusionsentscheidung des Rates der Stadt Bonn vom 17.06.2004 zugrunde lagen

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um Uhr die Fragestunde des Rates.

1. Drucksachen-Nr.: 1011498
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.05.2010
Sparkasse KölnBonn:
Beachtung vertraglicher Vereinbarungen, die der Fusionsentscheidung des Rates der Stadt Bonn vom 17.06.2004 zugrunde lagen

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie war die Aufteilung der Arbeitsplätze (in absoluten Zahlen und in Prozenten) der Beschäftigten der neuen Sparkasse KölnBonn zwischen Stadt Köln und Stadt Bonn zum Beginn des Geschäftsjahres 2005, nachdem die Fusion durch „Aufnahme der Sparkasse Bonn durch die Stadtparkasse Köln“ erfolgt war?
2. Wie war die entsprechende Aufteilung zum Ende des Geschäftsjahres 2009?
3. Hat der Oberbürgermeister, der als dienstliche Pflicht auch die Einhaltung der Vereinbarungen sicherzustellen hat, die im öffentlich-rechtlichen Fusionsvertrag betr. Sparkasse KölnBonn Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.06.2004 waren, für den Vertragspartner Stadt Bonn für das laufende Geschäftsjahr von einer Abweichung von dem vertraglich vereinbarten Schlüssel Kenntnis erhalten und der Abweichung zugestimmt?
4. Aus welchen Gründen weicht die Sparkasse KölnBonn im laufenden Geschäftsjahr und für wie lange darüber hinaus vom vertraglich vereinbarten Schlüssel für die Aufteilung der Arbeitsplätze ab?
5. Haben die vom Rat der Stadt Bonn entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn einer solchen Abweichung von der im Fusionsvertrag vereinbarten Aufteilung der Arbeitsplätze ebenfalls zugestimmt?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu lautete:

Die Große Anfrage der BBB-Fraktion wurde von der Verwaltung an die Sparkasse KölnBonn zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Sparkasse hat mit Schreiben vom 25.05.2010 mitgeteilt, dass sie bezüglich der Beantwortung noch die am gleichen Tage stattgefundene Verwaltungsratssitzung abwarten musste, in der Herr Grzesiek als Vorstandsvorsitzender den Mitgliedern des Verwaltungsrates mündlich zum Thema berichtet hat.

Die Sparkasse bedauert, dass sie keine weiteren über die bereits erteilten Informationen hinausgehenden Details liefern kann. Dies würde auch für die nächste Sitzung des Rates gelten.

Zur Information der Ratsmitglieder legt die Verwaltung die Antwort der Sparkasse KölnBonn an den Fraktionsvorsitzenden des Bürgerbundes, Herrn Wimmer, die bereits in der Ratssitzung vom 29.04.2010 bekannt gemacht worden war, zu diesem Fragenkomplex erneut vor:

„Die vertraglichen Vereinbarungen anlässlich der Fusion der Sparkasse Bonn und der Stadtparkasse Köln zur Sparkasse KölnBonn sehen vor, dass die Mitarbeiterkapazitäten entsprechend einem Verhältnis 74 zu 26 zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn zu verteilen sind. Die Sparkasse KölnBonn soll von diesem Verhältnis nachhaltig nur abweichen, wenn eine andere Regelung aus Gründen der Geschäftspolitik zwingend erforderlich ist. Zudem wurde fusionsvertraglich eine Bandbreite von 5 % der auf den 31. Dezember 2004 ermittelten Mitarbeiterkapazitäten der ehemaligen Sparkasse Bonn festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreite sind Veränderungen in den Mitarbeiterkapazitäten zu akzeptieren, ohne dass eine Anpassung bei der Ansiedlung der Arbeitsplätze zu erfolgen hat.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2005 stellte sich das Arbeitsplatzverhältnis bei der fusionierten Sparkasse KölnBonn mit einer Quote von 3.697 Mitarbeiterkapazitäten (74,1 %) - Stadt Köln - zu 1.289 Mitarbeiter-Kapazitäten (25,9 %) - Bundesstadt Bonn - innerhalb der fusionsvertraglich vereinbarten Bandbreite dar.

Über das Verhältnis der Mitarbeiterkapazitäten wurde der Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn in einer Sitzung am 17. Mai 2005 informiert.

Aufgrund der durch den Umbau der Geschäftsstelle Friedensplatz in der Bundesstadt Bonn resultierenden Sonderfaktoren haben sich Veränderungen in der Verteilung der Arbeitsplätze bei der Sparkasse KölnBonn in der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn ergeben, die in den Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates einvernehmlich erörtert worden sind. Nach Fertigstellung des Neubaus am Friedensplatz in Bonn werden die fusionsvertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich des Verhältnisses der Mitarbeiterkapazitäten in der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn wieder vollumfänglich eingehalten.

Bezüglich Ihrer Anfrage nach den Auswirkungen des geplanten Stellenabbaus auf die davon in Bonn betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Bonner Arbeitsmarkt kann ich Ihnen mitteilen, dass die Sparkasse KölnBonn sich zur Zeit mit einer von ihr beauftragten Unternehmensberatung in einer Detailplanung für das weitere Vorgehen befindet, ohne jedoch zum jetzigen Zeitpunkt schon konkrete und seriös belastbare Zahlen für die Teilmärkte Köln und Bonn präsentieren zu können. Sobald die Einzelheiten hierzu feststehen, werden wir die Gremien unseres Hauses darüber informieren."

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB- der einen Vertagungsantrag stellt, sowie Stv. Déus - CDU -. Nachdem der Vertagungsantrag mehrheitlich abgelehnt wird nimmt der Rat von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis.

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Drucksachennummer

1013632NO

Rat

IX/

27.05.2010

Stadthaus, Ratssaal

18:09

Uhr

23:52

Uhr

Seite

Tagesordnung

- | | | |
|--------------|--|-------------|
| 1 | Öffentliche Sitzung | |
| 1.1 | Anerkennung der Tagesordnung | 1888 |
| 1.2 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 21.12.2009 | 1889 |
| 1.3 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | |
| 1.3.1 | Drucksachen-Nr.: <u>1011490</u>
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr.
Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch die Preisträgerin des
Internationalen Demokratiepreises Bonn 2010, Shirin Ebadi | 1889 |
| 1.3.2 | Drucksachen-Nr.: <u>1011550</u>
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. 1.
Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen | 1890 |
| 1.3.3 | Drucksachen-Nr.: <u>1011551</u>
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr.
Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den Exekutivsekretär der
Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), Herrn Yvo de Boer | 1890 |
| 1.3.4 | Drucksachen-Nr.: <u>1011611</u>
Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 betr.
Haus der Bildung – Abriss Siemenshaus | 1890 |
| 1.3.5 | Drucksachen-Nr.: <u>1011612</u>
Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 betr.
Bestellung einer Vertreterin der Stadt Bonn im Verwaltungsausschuss bei der
Agentur für Arbeit für die 12. Amtsdauer ab 01.07.2010 | 1891 |

1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	
1.4.1	Drucksachen-Nr.: <u>1010768NV9</u> Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7720-13 der Bundesstadt Bonn für das Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Grundstück der 'Rosenburg'	1891
1.4.2	Drucksachen-Nr.: <u>1011139</u> Öffentliche Auslegung der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf; 'Justus-von-Liebig-Straße'	1891
1.4.3	Drucksachen-Nr.: <u>1011224</u> Aufstellung und öffentliche Auslegung verschiedener Bebauungspläne im Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Enderich, Dransdorf und Ippendorf; Umwandlung von Spielplatzflächen;	1891
1.4.4	Drucksachen-Nr.: <u>0912588</u> Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8216-15, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf; 'Kapellenweg/Seufertstraße'	1892
1.4.5	Drucksachen-Nr.: <u>1011223</u> Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 8114-47, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Helderhof; 'Spielplatz Pappelweg II'	1892
1.4.6	Drucksachen-Nr.: <u>1010982</u> Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8220-14, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel; 'Weidenstraße'	1893
1.4.7	Drucksachen-Nr.: <u>0911068NV3</u> Verkehrsplanungen im Bahnhofsbereich	1893
1.4.8	Drucksachen-Nr.: <u>1011137</u> Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/14 'Im Mühlenbruch' der Stadt Königswinter	1893
1.4.9	Drucksachen-Nr.: <u>1011348</u> Entwurf 'Rahmenplan Am Vogelsang - Städtebauliche Entwicklungsperspektiven'	1894
1.4.10	Drucksachen-Nr.: <u>1011359</u> Stadterneuerungsprogramm 2011 - Beantragung von Stadterneuerungsmitteln für im Rahmen Integrierter Handlungskonzepte in 2011 vorgesehene Projekte	1895
1.4.11	Drucksachen-Nr.: <u>1011150</u> Planung des Neubaus der 'Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst, Feuerwache 1, Llevelingsweg 112' Bonn	1896
1.4.12	Drucksachen-Nr.: <u>1011191</u> Planung einer Mensa im Clara-Schumann-Gymnasium, Loestr. 14 (Südstadt)	1897
1.4.13	Drucksachen-Nr.: <u>1011192</u> Planung einer Mensa an der St. Hedwigschule, An der Josefshöhe 1, 53117 Bonn-Auerberg	
1.4.14	Drucksachen-Nr.: <u>1010570NV4</u> Brandschutzmaßnahmen in Bonner Schulen	1897
1.4.15	Drucksachen-Nr.: <u>1011079</u> Berichterstattung zum Frauenförderplan 01.01.2007 bis 31.12.2009-; Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2010 bis 2012	1897

1.4.16	Drucksachen-Nr.: <u>1011306</u> Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot	1897
1.4.17	Drucksachen-Nr.: <u>1010965NV3</u> Parkraumbewirtschaftung	1898
1.4.18	Drucksachen-Nr.: <u>0912988</u> Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen bei städtischen Auftragsvergaben	1898
1.4.19	Drucksachen-Nr.: <u>1011496</u> Satzung der Bundesstadt Bonn über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2010 und 2011	1899
1.4.20	Drucksachen-Nr.: <u>1011071</u> Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn	1900
1.4.21	Drucksachen-Nr.: <u>1010898NV3</u> Leasingfahrzeuge	1900
1.4.22	Drucksachen-Nr.: <u>1011188</u> Ermäßigung der Eintrittspreise wegen der Schließung von Museumsräumen in der Zeit vom 07. Juni bis 09. Juli 2010 und vom 25. Oktober bis 10. November 2010	1900
1.4.23	Drucksachen-Nr.: <u>1010977</u> Wechsel der Trägerschaft über die Kindertageseinrichtungen Rotdornweg 30 und Zanderstr. 51 b von der ev. Johannes-Kirchengemeinde auf die Gemeinnützige ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH (KJF) zum 01.08.2010.	1900
1.4.24	Drucksachen-Nr.: <u>1011364</u> Schaffung einer zusätzlichen Gruppe Typ III in der städtischen Tageseinrichtung Ossletzkystraße	1901
1.4.25	Drucksachen-Nr.: <u>1011475</u> Antrag der Jugendfarm Bonn e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Jugendtreff Finkenweg	1901
1.4.26	Drucksachen-Nr.: <u>0912013</u> Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7519-16, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf – Auf dem Kirchbüchel	1901
1.4.27	Drucksachen-Nr.: <u>1011085NV4</u> Jahrespartnerschaften	1902
1.4.28	Drucksachen-Nr.: <u>1011608</u> Schulplätze für Bonner Schülerinnen und Schüler mit der Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	1902
1.4.29	Drucksachen-Nr.: <u>1011614</u> Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die Offenen Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn	1902
1.4.30	Drucksachen-Nr.: <u>1010387NV75</u> Bonner Bäder	1902
1.4.31	Drucksachen-Nr.: <u>1011648</u> Erlass einer Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege	1904
1.4.32	Drucksachen-Nr.: <u>1011388NV3</u> Bahnhofsvorplatz/Südüberbauung	1904

1.4.33	Drucksachen-Nr.: <u>1011724</u> Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung „An der Umkehr“ Küdingho- ven/Ramersdorf	1905
1.4.34	Drucksachen-Nr.: <u>1011206AA5</u> WCCB-Sachstand	1905
1.5	Anträge von Fraktionen	
1.5.1	Drucksachen-Nr.: <u>1010758</u> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 10.03.2010 Plenarsaal des Deutschen Bundestages im Alten Wasserwerk (Hermann-Ehlers- Str. 29 / Stresemann-Ufer)	1907
1.5.2	Drucksachen-Nr.: <u>1011479</u> Antrag: Die Linke. vom 04.05.2010 SWAP-Geschäfte der Stadt Bonn	1908
1.5.3	Drucksachen-Nr.: <u>1011483</u> Antrag: Die Linke. vom 04.05.2010 Beratung durch Gemeindeprüfanstalt (GPA)	1908
1.5.4	Drucksachen-Nr.: <u>1011484</u> Antrag: Die Linke. vom 04.05.2010 Transparenz und Öffentlichkeit	
1.5.5	Drucksachen-Nr.: <u>1011499</u> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 05.05.2010 Resolution zur Verkürzung der Zivildienstzeiten	1909
1.5.6	Drucksachen-Nr.: <u>1011500</u> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.05.2010 Fortsetzung der Zusammenarbeit von Bundesanstalt für Arbeit und Stadt Bonn im Rahmen der Arge Bonn	1909
1.5.7	Drucksachen-Nr.: <u>1011557</u> Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 11.05.2010 betr. Tourismus- messe German Travel Mart	1910
1.5.8	Drucksachen-Nr.: <u>1011609</u> Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 18.05.2010 betr. Projektbeirat Gesamtkonzept Kulturstandort Bonn	1910
1.5.9	Drucksachen-Nr.: <u>1011624</u> Dringlichkeitsantrag des Stv. Wimmer und BBB-Fraktion betr. Ordnungsgeld ge- gen ein Mitglied des Rates	1910
1.6	Vorlagen der Verwaltung	
1.6.1	Drucksachen-Nr.: <u>1010923</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in den Hauptversammlungen der Vereinigten Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG) sowie Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Aufsichtsrates	1911
1.6.2	Drucksachen-Nr.: <u>1011758</u> Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	1912
1.6.3	Drucksachen-Nr.: <u>1011677</u> Germany Travel Mart 2011	1913
1.6.4	Drucksachen-Nr.: <u>1011690NV2</u> Stelle für die Projektsteuerung WCCB	1914

1.7	Mitteilungen	
1.7.1	Drucksachen-Nr.: <u>1011396</u> Sachstand betreffend Straßenprostitution	1914
1.7.2	Drucksachen-Nr.: <u>1011473</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer – Liste 10/2009	1918
1.7.3	Drucksachen-Nr.: <u>1011495NV2</u> Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 1. Quartal 2010	1918
1.7.4	Drucksachen-Nr.: <u>1011522</u> 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung	1919
1.7.5	Drucksachen-Nr.: <u>1011526NV2</u> Sachstand Konjunkturpaket II	1920
1.7.6	Drucksachen-Nr.: <u>1011528</u> Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	1927

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:09 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 12.05.2010 zur 7. öffentlichen Sitzung des Rates am 27.05.2010 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen unter TOP 1.3.2,
- die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den Exekutivsekretär der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), Herrn Yvo de Boer, unter TOP 1.3.3,
- die Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 zum Haus der Bildung - Abriss Siemenshaus unter TOP 1.3.4,
- die Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 zur Bestellung einer Vertreterin der Stadt Bonn im Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit für die 12. Amtsdauer ab 01.07.2010 unter TOP 1.3.5,
- die Beschlussvorlage zu Schulplätzen für Bonner Schülerinnen und Schüler mit der Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe unter TOP 1.4.28,
- die Beschlussvorlage zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn unter TOP 1.4.29,
- die Beschlussvorlage zu Bonner Bädern unter TOP 1.4.30,
- die Beschlussvorlage zum Erlass einer Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege unter TOP 1.4.31,
- die Beschlussvorlage zum Bahnhofsvorplatz/Südüberbauung unter TOP 1.4.32,
- die Beschlussvorlage zur Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung „An der Umkehr“ Kündinghoven/Ramersdorf unter TOP 1.4.33,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 11.05.2010 zur Tourismusmesse German Travel Mart unter TOP 1.5.7,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.05.2010 zum Projektbeirat Gesamtkonzept Kulturstandort Bonn unter TOP 1.5.8,
- den Dringlichkeitsantrag des Stv. Wimmer und BBB-Fraktion zum Ordnungsgeld gegen ein Mitglied des Rates unter TOP 1.5.9,
- die Beschlussvorlage zu Germany Travel Mart 2011 unter TOP 1.6.3 und
- die Beschlussvorlage zur Stelle für die Projektsteuerung WCCB unter TOP 1.6.4

wird zugestimmt.

Ein von der SPD-Fraktion vorgelegter Änderungsantrag, die unter TOP 1.7.1 vorgesehene Mitteilungsvorlage zum Sachstand betreffend Straßenprostitution als ordentlichen Beratungspunkt zu erheben (DS-Nr. 1011396AA3) wird nach Wortbeiträgen von Frau Stv. Salz-

burger, die den Antrag begründet, und einer Gegenrede von Stv. Beu – Bündnis 90/Grüne – mehrheitlich abgelehnt.

Die ursprünglich unter TOP 1.7.6 vorgesehene Mitteilungsvorlage zum WCCB-Sachstandsbericht wird aufgrund vorliegender Änderungsanträge, diese zum ordentlichen Beratungspunkt zu erheben, die mehrheitlich beschlossen werden, unter TOP 1.4.34 umgruppiert; dieser und alle anderen das WCCB betreffen öffentlichen Punkte sollen in der Beratung vorgezogen werden.

Stv. Finger – Bündnis 90/DIE GRÜNEN- beantragt, den nichtöffentlichen TOP 2.6.1, Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen ein Ratsmitglied, in öffentlicher Sitzung zu behandeln und gibt hierzu als Betroffener sein ausdrückliches Einverständnis. Dieser Antrag wird vom Rat mehrheitlich abgelehnt, nachdem Frau AL Müller auf Nachfrage bestätigt, dass gegen eine Behandlung in öffentlicher Sitzung erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.3, Aufstellung und öffentliche Auslegung verschiedener Bebauungspläne im Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Enderich, Dransdorf und Ippendorf; Umwandlung von Spielplatzflächen, da die Vorlage in den Sitzungen der Bezirksvertretung Bonn vom 11.05.2010 und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 26.05.2010 verlagert wurde, TOP 1.4.6, Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8220-14, Stadtbezirk Beuel, ortsteil Oberkassel; „Weidenstraße“, da die Vorlage in den Sitzungen der Bezirksvertretung Bonn vom 12.05.2010 und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 26.05.2010 einstimmig abgelehnt wurde, TOP 1.4.9, Entwurf „Rahmenplan Am Vogelsang – Städtebauliche Entwicklungsperspektiven“, da die Vorlage in den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung vom 04.05.2010, der Bezirksvertretung Bonn vom 11.05.2010 und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 26.05.2010 verlagert wurde, TOP 1.4.25, Antrag der Jugendfarm Bonn e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Jugendtreff Finkenweg, da der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie die Vorlage in seiner Sitzung vom 26.05.2010 in die Haushaltsberatungen des Finanzausschusses verwiesen hat, TOP 1.5.6, Antrag der BBB-Fraktion zur Fortsetzung der Zusammenarbeit für Arbeit und Stadt Bonn im Rahmen der ARGE Bonn, da die Antragsteller eine Behandlung ihres Antrages in der Ratssitzung am 08.07.2010 wünschen und TOP 1.7.4, Mitteilungsvorlage zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-Westfalen -Energieversorgung-, da die Mitteilungsvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 26.05.2010 verlagert wurde.

Dem Antrag des Stv. Fenninger – CDU – , den TOP 1.4.11, Planung des Neubaus der 'Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst, Feuerwache 1, Lievelingsweg 112' Bonn, in den Finanzausschuss zu verweisen, wird nach Gegenrede von Frau Stv. Richter – SPD – mehrheitlich zugestimmt. Einstimmig wird dem Vorschlag von Stv. Fenninger –CDU – gefolgt, den TOP 1.6.1. Vertretung der Bundesstadt Bonn in den Hauptversammlungen der Vereinigten Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG) sowie Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Aufsichtsrates, in die nächste Ratssitzung zu verweisen.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die TOP 1.5.7, Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 11.05.2010 betr. Tourismusmesse German Travel Mart, mit TOP 1.6.3, Beschlussvorlage betr. Germany Travel Mart 2011, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 21.12.2009

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 21.12.2009 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: 1011490

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch die Preisträgerin des Internationalen Demokratiepreises Bonn 2010, Shirin Ebadi

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Preisträgerin des Internationalen Demokratiepreises Bonn 2010, Shirin Ebadi, wird gebeten, sich anlässlich der Preisverleihung am Donnerstag, den 20. Mai 2010, in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen. Die iranische Anwältin, Menschenrechtlerin und Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi erhält in diesem Jahr den Internationalen Demokratiepreis Bonn. Mit der Auszeichnung wird der unerschrockene Einsatz Ebadis für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Iran gewürdigt. Shirin Ebadi kämpfte seit vielen Jahren dafür, dass im Iran die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte auch tatsächlich eingehalten werden, insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern. 2003 wurde Shirin Ebadi für ihre „Bemühungen für Demokratie und Menschenrechte“ in ihrem Land mit dem Friedensnobelpreis geehrt.

- 1.3.2 **Drucksachen-Nr.: 1011550**
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschluss: (mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen aus der FDP-Fraktion)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird in der als Anlage zu dieser Dringlichkeitsentscheidung beigefügten Fassung beschlossen.

Stv. Schröder –FDP– vertritt die Auffassung, dass die Satzung rechtswidrig und im übrigen ein untaugliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles sei. Alsdann stimmt der Rat mit dem vorstehend wiedergegebenen Beratungsergebnis der Dringlichkeitsentscheidung zu.

- 1.3.3 **Drucksachen-Nr.: 1011551**
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den Exekutivsekretär der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), Herrn Yvo de Boer

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Der Exekutivsekretär der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), Herr Yvo de Boer, wird gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen.

- 1.3.4 **Drucksachen-Nr.: 1011611**
Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 betr. Haus der Bildung – Abriss Siemenshaus

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP)

Die nachstehende Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 wird nachträglich vom Rat genehmigt.

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW

1. Das Siemenshaus wird unverzüglich abgerissen.
2. Die Finanzierung des Abrisses erfolgt zunächst aus Eigenmitteln der Stadt Bonn.

1.3.5 Drucksachen-Nr.: 1011612
Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 betr. Bestellung einer Vertreterin der Stadt Bonn im Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit für die 12. Amtsdauer ab 01.07.2010

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 19.05.2010 wird nachträglich vom Rat genehmigt.

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW

Zur Berufung in den Verwaltungsausschuss bei der Arbeitsagentur Bonn wird der Bezirksregierung Köln als ordentliches Mitglied vorgeschlagen:

Frau Victoria Appelbe

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: 1010768NV9
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7720-13 der Bundesstadt Bonn für das Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Grundstück der 'Rosenburg'

Beschluss: (einstimmig)

Der Bebauungsplan Nr. 7720-13 der Bundesstadt Bonn für das Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Grundstück der „Rosenburg“ am Rosenburgweg ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

1.4.2 Drucksachen-Nr.: 1011139
Öffentliche Auslegung der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf; 'Justus-von-Liebig-Straße'

Beschluss: (einstimmig)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-1 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, zwischen Justus-von-Liebig-Straße, Bendenweg, Bunsenstraße, Justus-von-Liebig-Straße, dem Gewerbegebiet zwischen Römerweg und Fraunhoferstraße, Haberstraße und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG ist einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

1.4.3 Drucksachen-Nr.: 1011224
Aufstellung und öffentliche Auslegung verschiedener Bebauungspläne im Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Endenich, Dransdorf und Ippendorf; Umwandlung von Spielplatzflächen;

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7323-5 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, für den Bereich zwischen den Grundstücken Kleine Straße 2 bis 8 sowie dem im Kreuzungsbereich Kleine Straße / Grootestraße gelegenen Garagenhof ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7422-3 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich, für den Bereich zwischen den Grundstücken Mohrstraße 23 und 25 sowie den Grundstücken Carl-Justi-Straße 18 bis 26 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7618-13 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf, für den Bereich zwischen den Grundstücken Auf dem Heidgen 45, 49 und 51 sowie der Straße Auf dem Heidgen ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7618-15 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf, für den Bereich zwischen den Grundstücken Karl-F.-Schinkel-Straße 30 sowie 36 bis 40, dem Grundstück Auf dem Essig 10 und der Straße Auf dem Essig ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: 0912588

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8216-15, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf; 'Kapellenweg/Seufertstraße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis '90/DIE GRÜNEN, BBB und DIE LINKE)

Der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 11.12.2003 (DS-Nr. 0313480) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8216-15 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Kapellenweg, Andreas-Gemeinschaftsgrundschule und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG wird aufgehoben.

Nach einer Aussprache, an der sich Stv. Schmitt –BBB-, der seinen Änderungsantrag (DS-Nr.: 0912588AA3) erläutert und sich gegen die Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes ausspricht und Stv. Dr. Redeker –SPD-, der die Vorlage befürwortet, beteiligen, wird der von Stv. Schmitt –BBB- eingebrachte Änderungsantrag vom Rat mit Mehrheit abgelehnt. Alsdann beschließt der Rat den ursprünglichen unveränderten Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Der von Stv. Schmitt –BBB- eingebrachte Änderungsantrag (0912588AA3) hatte folgenden Inhalt:

Der Textbebauungsplan Nr. 8216-15 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Kapellenweg und Mendelsohnstraße, dem Gelände der Andreas-Gemeinschaftsgrundschule und dem Hausgrundstück Seufertstraße 75 – 81, nordöstlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (Areal des Hausgrundstückes Seufertstraße Nr. 61 -73) ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: 1011223

Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 8114-47, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof; 'Spielplatz Pappelweg II'

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8114-47 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof, für den Bereich zwischen den Grundstücken Hainbuchenweg 12 bis 16, den Grundstücken Pappelweg 135 und 137 sowie dem Pappelweg ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch

(BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

1.4.6

Drucksachen-Nr.: 1010982

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8220-14, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel; 'Weldenstraße'

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8220-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel, zwischen der Büchelstraße (Hausgrundstück Nr. 64 bis einschließlich Nr. 78), der nordwestlichen Grenze der Stadtbahntrasse (Linie 62,66) in Höhe der Haltestelle Bonn Oberkassel-Mitte bis zur Cäcilienstraße und der rückwärtigen Grenze der Hausgrundstücke Büchelstraße Nr. 54, Nr. 56 und Nr. 60 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

1.4.7

Drucksachen-Nr.: 0911068NV3

Verkehrsplanungen im Bahnhofsbereich

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

- 1a. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der beschriebenen Konzeption zur Verkehrsverlagerung und der Planskizze zum ZOB gemäß Variante A 3 bzw. A 4 die Vorentwurfsplanungen für die öffentlichen Straßenräume zwischen Kaiserplatz und Thomastraße einschließlich der Knotenpunkte (inkl. LSA und Micro-Simulation) zu erarbeiten und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 1b. Die Verwaltung legt eine verkehrliche Untersuchung vor zur Einrichtung eines Linksabbiegers vom Belderberg in den Bertha-von-Suttner-Platz bei Verzicht auf einen Linksabbieger vom Belderberg in die Rathausgasse und stellt die verkehrlichen Auswirkungen dar.
2. Die Verwaltung wird gebeten, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Verkehrsführungen stufenweise den städtebaulichen Entwicklungen angepasst werden kann. In einer ersten Stufe könnte der Umbau des Knotens Rabinstrasse/Am Alten Friedhof, die Öffnung der Rabinstrasse von Norden, die Anlage des neuen ZOB und die Schließung der Radverkehrslücke zwischen Thoma- und Kaiserstraße ausgeführt werden.
3. Bei der weiteren Konkretisierung der ZOB-Planung sollen die Verkehrsbetriebe von Anfang an beteiligt werden.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich Stv. Wimmer –BBB-, der seinen Änderungsantrag (DS-Nr.: 0912068AA8) erläutert und den Beschluss um eine Ziffer 4. ergänzen möchte und Stv. Beu –Bündnis 90/Die Grünen, der sich gegen eine Ergänzung des Beschlusses ausspricht.

Der Änderungsantrag des Stv. Wimmer –BBB- (DS-Nr.: 0912068AA8) hatte folgenden Inhalt:

„4. Bei den Planungen ist die Möglichkeit einer Erweiterung des ZOB als Option nachzuweisen und offen zu halten.“

Der Rat lehnt zunächst gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und Die Linke. den Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab und folgt mit dem anschließenden Beschluss und oben wiedergegebenen Votum sowohl der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 28.04.2010, die die Ergänzung der Ziffern 2. und 3. vorsah als auch der Bezirksvertretung Bonn vom 11.05.2010, die im Rahmen der Anhörung die Ziffer 1 b. ergänzend vorgeschlagen hatte.

1.4.8

Drucksachen-Nr.: 1011137

Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/14 'Im Mühlenbruch' der Stadt Königswinter

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/14 „Im Mühlenbruch“ folgende Stellungnahme abzugeben:

„Gegen die geplante Änderung „Im Mühlenbruch“ mit dem Ziel in allen Gewerbegebieten des Bebauungsplans Einzelhandelsnutzungen wieder zuzulassen, nachdem im Zuge der Neuaufstellung im Jahr 2006 zum Schutz der verbrauchernahen Versorgungsbereiche des Talraums der Einzelhandel in den Gewerbegebieten weitgehend ausgeschlossen worden war, hat die Stadt Bonn erhebliche Bedenken.

Laut § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die vorgesehene Änderung des B-Plans Nr. 30/14 lässt durch eine weitere Ausweitung des

Angebots in zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten eine unzumutbare städtebauliche Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche in Bonn, insbesondere auf das Zentrum Oberkassel erwarten.

Das Gebiet befindet sich innerhalb einer GIB-Ausweisung (GEP) in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Bonn und weist schon mit dem Bestand des Baumarktes und den Discountern erhebliche Kaufkraftumlenkung aus dem Süden des Stadtbezirks Beuel auf.

Dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Königswinter kann eine Differenzierung des nahversorgungsrelevanten Umsatzes nach Ortsteilen im Verhältnis zur entsprechenden Kaufkraft nicht entnommen werden. Schätzungen zur Folge übersteigt die Verkaufsfläche im Nahversorgungssegment im Ortsteil Dollendorf die Kaufkraft dieses Ortsteils nicht unerheblich, mit der Folge von Zentrenschädigenden Kaufkraftumlenkungen in eine nicht integrierte Lage. Etwa 60% dieser Verkaufsfläche des Ortsteils liegt schon heute „Im Mühlenbruch“.

Bereits im Jahr 2005 hat die Stadt Bonn eine negative Stellungnahme zu der geplanten Zulässigkeit von selbst „nicht zentrenrelevantem“ Einzelhandel im kleinflächigen Bereich im GE2-Gebiet abgegeben, da jede Verkaufsflächenvergrößerung im o. g. Bebauungsplangebiet die Attraktivität für Bonner Kunden zunimmt und das Oberkasseler Zentrum damit geschwächt wird.

Da die Städte Bonn und Königswinter in Teilbereichen unterschiedliche Sortimentslisten in ihren Zentrenkonzepten festgelegt haben kann auch eine Festlegung für „nicht zentrenrelevanten“ Einzelhandel im Grenzbereich problematisch sein. Diese Thematik wurde in den Werkstattgesprächen zum Regionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept hervorgehoben und ein besonders sensibler Umgang mit den Festlegungen in Grenzbereichen empfohlen.

Die Planung der Stadt Königswinter, jetzt im GE2-Gebiet einen Drogeriemarkt anzusiedeln, führt zu einer erheblichen Gefährdung des bereits durch den Einzelhandel im Mühlenbruch in seiner Funktion beeinträchtigten Oberkasseler Ortsteilzentrums. Ein Nachweis über die Unschädlichkeit des geplanten Vorhabens auf das Zentrum in Oberkassel liegt der Stadt Bonn bisher nicht vor.

Das Ziel der Stadt Bonn, innerhalb des Ortsteilzentrums einen Drogeriemarkt anzusiedeln und damit einen zusätzlichen Magneten zur Stabilisierung des Zentrums zu schaffen, würde durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung der Stadt Königswinter zunichte gemacht.

Insofern wird bei Nichtberücksichtigung der Bedenken der Stadt Bonn die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens erwogen.*

1.4.9

Drucksachen-Nr.: 1011348

Entwurf 'Rahmenplan Am Vogelsang - Städtebauliche Entwicklungsperspektiven'

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Entwurf „Rahmenplan Am Vogelsang - Städtebauliche Entwicklungsperspektiven“ als Grundlage für die weitere konzeptionelle Ausarbeitung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf „Rahmenplan Am Vogelsang - Städtebauliche Entwicklungsperspektiven“ der Öffentlichkeit vorzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine kompakte städtebauliche Planungswerkstatt zur weiteren Entwicklung des Bereiches „Am Vogelsang“ auf der Grundlage des „Rahmenplans Am Vogelsang - Städtebauliche Entwicklungsperspektiven“ durchzuführen.
4. Der Beschluss zu den Punkten 1.-3. impliziert noch keine Zustimmung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, die über die Kosten für die Durchführung der Planungswerkstatt und weiterer erforderlicher Untersuchungen (Fachgutachten) hinausgehen.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: **1011359**

Stadterneuerungsprogramm 2011 -

Beantragung von Stadterneuerungsmitteln für im Rahmen Integrierter Handlungskonzepte in 2011 vorgesehene Projekte

Stv. van Schewick –CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (In ziffernwelser Abstimmung; Ziff. 1. „Projekt Stadt zum Rhein“: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE, im Übrigen: mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. Schmitt –BBB- bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird beauftragt, für die folgenden, im Rahmen Integrierter Handlungskonzepte zur Realisierung vorgesehenen Projekte, Stadterneuerungsmittel des Landes für das Haushaltsjahr 2011 bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen:

1. Stadterneuerungsgebiet Bonn-Innenstadt

Umbau des Alten Stadthauses zum „Haus der Bildung“

Kosten in 2011, Stand: 23.03.2010	9.000.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	4.500.000,00 €

Umbau des Innenhofes des Rathauses

Kosten in 2011, Stand: 23.03.10	100.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	50.000,00 €

Projekt „Stadt zum Rhein“

Kosten in 2011, Stand: 23.03.10	3.748.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	1.874.000,00 €

Umgestaltung der „Quantiusstraße“

Kosten in 2011, Stand: 23.03.10	607.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	265.000,00 €

Da für die Quantiusstraße Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz erhoben werden, wird sich die zu beantragende Zuwendung um diese Einnahme verringern. Die Höhe der Einnahme ist derzeit noch nicht absehbar.

2. Stadterneuerungsgebiet Bad Godesberg-Mitte

Umgestaltung Koblenzer Straße

Kosten in 2011, Stand: 23.03.10	1.450.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	725.000,00 €

Da für die Koblenzer Straße Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz erhoben werden, wird sich die zu beantragende Zuwendung um diese Einnahme verringern. Die Höhe der Einnahme ist derzeit noch nicht absehbar.

3. Soziale Stadt Tannenbusch

Kosten in 2011, Stand: 23.03.10	5.000.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	2.500.000,00 €

4. Rathausvorplatz Beuel - Umgestaltung

Kosten in 2011, Stand:	ca. 200.000,00 €
beantragte Zuwendung (50 %):	

Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt, dass sich kein Investor im Rahmen des Wettbewerbs findet.

5. Die für die notwendigen Kanalsanierungsarbeiten in der Koblenzer Straße in Bad Godesberg Mitte erforderlichen Mittel sind in den Haushalt 2010 einzustellen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, über den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Planung für die Straße „Am Burgweiher“ so rechtzeitig erstellt werden kann, dass für 2013/2014 entsprechende Förderanträge erfolversprechend gestellt werden können.

Mit der Beantragung (Ziffer 1 - 4) ist keine Bereitstellung von Haushaltsmitteln verbunden. Hierüber muss im Rahmen der Etatberatungen 2011 entschieden werden.

Der Rat folgt mit dem vorstehenden Beschluss der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 26.05.2010 (1011359EB4), wobei unter Ziffer 4. „Rathausvorplatz Beuel“ die bisher noch nicht genannten Kosten in Höhe von ca. 200.000 € nachgetragen werden.

Der Beschlussfassung geht eine Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Fenninger –CDU- auf die noch fehlende Kostenaussage unter Ziffer 4. hinweist und Stv. Schmitt –BBB- beantragt, die Ziffer 1 der Vorlage und den Rest jeweils separat abzustimmen. Zu weiteren Fragen von Frau Stv. Tölke –DIE LINKE- nimmt StBR Wingefeld Stellung, der hierzu auch die zu Ziffer 4 noch erforderlichen Kostenangaben mitteilt. In der soweit ergänzten Fassung stimmt der Rat alsdann der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis zu.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag enthielt lediglich die Ziffern 1. bis 3. des vorstehenden Beschlusses.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: 1011150

Planung des Neubaus der 'Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst, Feuerwache 1, Lievelingsweg 112' Bonn

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der vorgelegten Planung für den Neubau der Integrierten Leitstelle mit zugehörigen Stellplätzen auf dem Gelände der Feuerwache Lievelingsweg wird zugestimmt.

Im Zuge des Neubaus der Leitstelle werden die Einfriedung des Geländes (Toranlagen, Schranken und Zaun) und der teilweise Ersatz der Versorgungskomponenten (Notstromaggregat, Hauptverteilung) mit ausgeführt.

Der Beschaffung eines neuen Einsatzleitsystems zur Realisierung der beabsichtigten Kooperation zwischen den Leitstellen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis wird zugestimmt.

Die Mittel werden im Wirtschaftsplan des SGB 2009 ff wie folgt bereitgestellt.

2009	20.000 EUR
2010	500.000 EUR
2011	4.945.000 EUR
2012	3.500.000 EUR

Gegenüber den bisherigen Veranschlagungen im Wirtschaftsplan des SGB sind für 2012 noch zusätzlich 700.000 EUR bereitzustellen.

- 1.4.12 **Drucksachen-Nr.: 1011191**
Planung einer Mensa im Clara-Schumann-Gymnasium, Loestr. 14 (Südstadt)

Beschluss: (einstimmig)

Der vorgelegten Planung für eine Mensa mit Ausgabeküche im Clara-Schumann-Gymnasium wird zugestimmt.

- 1.4.13 **Drucksachen-Nr.: 1011192**
**Planung einer Mensa an der St. Hedwigschule,
An der Josefshöhe 1,53117 Bonn-Auerberg**

Beschluss: (einstimmig)

Der vorgelegten Planung für eine Mensa mit Ausgabeküche an der St. Hedwigschule wird zugestimmt.

- 1.4.14 **Drucksachen-Nr.: 1010570NV4**
Brandschutzmaßnahmen in Bonner Schulen

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung schreibt die Liste der durchgeführten und geplanten Brandschutzmaßnahmen in den Bon Schulen fort und legt diese vor. Die Verwaltung zeigt dabei auf, welche Maßnahmen im Jahr 2010 durchgeführt werden sollen.

- 1.4.15 **Drucksachen-Nr.: 1011079**
Berichterstattung zum Frauenförderplan 01.01.2007 bis 31.12.2009-; Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2010 bis 2012

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Bericht zum Frauenförderplan für die Jahre 2007 bis 2009 wird in der als Anlage I beigefügten Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2010 bis 2012 wird in der als Anlage II beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.16 **Drucksachen-Nr.: 1011306**
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis '90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**1.4.17 Drucksachen-Nr.: 1010965NV3
Parkraumbewirtschaftung**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung) für das oberirdische Parken mit dem Ziel zu überarbeiten, die Gebühren angemessen anzuheben und weitere Flächen in die gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung einzubeziehen.

**1.4.18 Drucksachen-Nr.: 0912988
Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen bei städtischen Auftragsvergaben**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik ihre Bemühungen fortzusetzen, soziale Belange bei der städtischen Auftragsvergabe zu berücksichtigen.
2. Der Ratsbeschluss vom 08.07.2004 zur Vermeidung des Kaufs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (DS-Nr.: 0410718EB4) wird insoweit dahingehend fortentwickelt, dass die Einhaltung aller Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) von städtischen Auftragnehmern im Rahmen der Auftragsausführung wie folgt gefordert wird:

In den Produktbereichen, in denen einerseits eine Sorge besteht, dass Kernarbeitsnormen nicht eingehalten werden und andererseits überprüfbare Nachweise zur Einhaltung grundsätzlich erbracht werden können, werden die Vergabe- und Vertragsunterlagen um eine entsprechende Klausel (siehe Begründung) ergänzt. Des Weiteren wird ggf. eine zusätzliche Eigenerklärung im Angebotsverfahren gefordert. In diesen Fällen sind mit der Auftragsausführung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Vergabedienstanweisung in ihrer Fassung vom 5. September 2006 ist entsprechend zu ergänzen und fortzuschreiben.

3. Zur Umsetzung der Inhalte gemäß vorstehender Beschlussziffer 2 orientiert sich die Verwaltung an den „Empfehlungen zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“, herausgegeben vom Deutschen Städtetag (September 2009).
4. Die Stadt Bonn bringt sich auch weiterhin durch Mitarbeit in Gremien, Öffentlichkeitsarbeit etc. aktiv in den Prozess zur Fortentwicklung des Themas ein. Sie informiert die Unternehmen über ihre neuen Vergaberichtlinien, die Berücksichtigung sozialer Aspekte betreffend, um sie entsprechend zu sensibilisieren.
Die Verwaltung erstellt einen jährlichen Bericht über Qualität und Quantität ihrer fairen Beschaffung.
Dieser Bericht soll über folgende Aspekte Auskunft geben:
 - Erfahrungen in der Praxis
 - Möglichkeiten der Fortentwicklung sozialer Standards in der Beschaffung
 - Erschließung weiterer Produktbereiche
5. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, auf welche Weise ein grundsätzliches Recht in der Ausschreibung/Vergabe verankert werden kann, beim Auftragsnehmer die Einhaltung der bei der Auftragsdurchführung geforderten Normen durch eigene bzw. beauftragte Kräfte oder dritte staatliche Stellen prüfen zu lassen
6. Die Verwaltung wird beauftragt, ihren Beschaffungsbedarf und die Vergabedienstanweisung daraufhin auszurichten, dass auf praktikable Weise weitestgehend nur Produkte von ihr nachgefragt werden, deren Produktionsgenese leicht überprüfbar ist. Im Zweifel ist über Teilnahmewettbewerbe der Markt zu sondieren.
7. Die Verwaltung und soweit rechtlich zulässig, die VertreterInnen der Stadt Bonn in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien, werden angewiesen bzw. aufgefordert, in allen Gesellschaften mit

städtischer Beteiligung darauf hin zuwirken, dass das jeweilige Unternehmen bzw. der jeweilige Verwaltungsbereich analog zum städtischen Vergabestandard agiert.

8. Ein einseitiges Infoblatt über die geänderte Beschaffungsmodalität der Stadt soll in deutscher und englischer Sprache ins Internet gestellt, und an alle Partnerstädte der Stadt Bonn verschickt werden.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft aus dessen Sitzung vom 28.04.2010.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Frau Albert-Trappe –Bündnis 90/Die Grünen-, die den Werdegang des Beschlusses reflektiert, Stv. Frau Tölke –Die Linke-, die die Zustimmung ihrer Fraktion zum Ausdruck bringt und Stv. Schmitt –BBB-, der sich für eine Beschlussfassung auf der Basis des ursprünglichen Verwaltungsvorschlages ausspricht.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik ihre Bemühungen fortzusetzen, soziale Belange bei der städtischen Auftragsvergabe zu berücksichtigen.
2. Der Ratsbeschluss vom 08.07.2004 zur Vermeidung des Kaufs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (DS-Nr.: 0410718EB4) wird insoweit dahingehend fortentwickelt, dass die Einhaltung aller Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) von städtischen Auftragnehmern im Rahmen der Auftragsausführung wie folgt gefordert wird:

In den Produktbereichen, in denen einerseits eine Sorge besteht, dass Kernarbeitsnormen nicht eingehalten werden und andererseits überprüfbare Nachweise zur Einhaltung grundsätzlich erbracht werden können, werden die Vergabe- und Vertragsunterlagen um eine entsprechende Klausel (siehe Begründung) ergänzt. Des Weiteren wird ggf. eine zusätzliche Eigenerklärung im Angebotsverfahren gefordert. In diesen Fällen sind mit der Auftragsausführung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Vergabedienstanweisung in ihrer Fassung vom 5. September 2006 ist entsprechend zu ergänzen und fortzuschreiben.

3. Zur Umsetzung der Inhalte gemäß vorstehender Beschlussziffer 2 orientiert sich die Verwaltung an den „Empfehlungen zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“, herausgegeben vom Deutschen Städtetag (September 2009).
4. Die Stadt Bonn bringt sich auch weiterhin durch Mitarbeit in Gremien, Öffentlichkeitsarbeit etc. aktiv in den Prozess zur Fortentwicklung des Themas ein.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: 1011496

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2010 und 2011

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und DIE LINKE)

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2010 und 2011 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Faber –Die Linke-, der sich gegen die Erhöhung der Grundsteuer B ausspricht und seinen Änderungsantrag (DS-Nr.: 1011496AA4) erläutert, Stv. Hümmrich –FDP-, der zum Ausdruck bringt, dass seine Fraktion sich weder dem Verwaltungsvorschlag noch dem Änderungsantrag anschließen kann, weil er eine einseitige Belastung der Bürger für das falsche Signal hält, Stv. Dr. Gilles –CDU-, der einräumt, dass die Trennung von Einnahmeerhöhung und Aufwandsminderung Fristen geschuldet sei, damit die Einnahmen 2010 noch kassenwirksam werden können; gleichzeitig kündigt er umfangreiche Einsparvorschläge an, Stv. Klein –SPD-, der die Zustimmung seiner Fraktion zur Verwaltungsvorlage signalisiert und darauf hinweist, dass Einnahmeherausfälle der Stadt auch auf Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene zurückzuführen

seien, Stv. Finger –Bündnis 90/Die Grünen-, der ebenfalls die Schwächung der Kommunen durch Bundes- und Landesentscheidungen anspricht und StK Prof. Dr. Sander, der die Verwaltungsvorlage und die Entstehung von Steuerausfällen erläutert.

Bevor der Rat den vorstehenden Beschluss mit oben wiedergegebenem Votum fasst, lehnt er den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1011496AA4) mit Mehrheit gegen deren Stimmen ab; er hatte folgenden Inhalt:

Die Satzung der Bundesstadt Bonn für die Realsteuern in 2010 und 2011 wird nach Maßgabe nachfolgender Festsetzungen geändert und verabschiedet:

1. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Geltungsdauer der Satzung beträgt 480%.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt für die Geltungsdauer der Satzung 510%.
3. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt für die Geltungsdauer der Satzung 255%.

**1.4.20 Drucksachen-Nr.: 1011071
Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn**

Beschluss: (einstimmig)

Die Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**1.4.21 Drucksachen-Nr.: 1010898NV3
Leasingfahrzeuge**

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem Bau- und Vergabeausschuss werden künftig alle neuen bzw. zur Verlängerung anstehenden Leasingverträge für Fahrzeuge zur Abstimmung vorgelegt.
2. Dem Bau- und Vergabeausschuss wird künftig 1-mal jährlich eine Bestandsliste aller Fahrzeuge inklusive der Leasingfahrzeuge vorgelegt.
3. Die Verwaltung stellt dem Bau- und Vergabeausschuss 1-mal jährlich die Weiterentwicklung des Mobilitätsmanagements vor.

**1.4.22 Drucksachen-Nr.: 1011188
Ermäßigung der Eintrittspreise wegen der Schließung von Museumsräumen in der Zeit vom 07. Juni bis 09. Juli 2010 und vom 25. Oktober bis 10. November 2010**

Beschluss: (einstimmig)

Für die Zeiträume 07. Juni 2010 bis 09. Juli 2010 und 25. Oktober 2010 bis 10. November 2010 werden die Entgelte für den Besuch des Kunstmuseums Bonn nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 des ab dem 01. April 2010 geltenden Entgelttarifs auf 50 % festgesetzt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Eintrittskarten zu den Preisen nach Entgelttarif zu erwerben, die zu einem weiteren Besuch während der folgenden Ausstellung berechtigen.

Karten im Verbund mit der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland werden in diesen Zeiträumen nicht angeboten.

**1.4.23 Drucksachen-Nr.: 1010977
Wechsel der Trägerschaft über die Kindertageseinrichtungen Rotdornweg 30 und Zanderstr. 51 b von der ev. Johannes-Kirchengemeinde auf die Gemeinnützige ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH (KJF) zum 01.08.2010.**

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem Wechsel der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen Rotdornweg 30 und Zanderstr. 51b, 53177 Bonn, von der ev. Johannes-Kirchengemeinde auf die KJF – gemeinnützige ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH - zum 01.08.2010 wird, unter der Voraussetzung, dass das Landesjugendamt dem Trägerwechsel zustimmt und eine Betriebserlaubnis erteilt, zugestimmt.
2. Zur Deckung der Betriebskosten erhält die KJF den gesetzlichen Regelzuschuss (derzeit 91 %) zum Einrichtungsbudget nach dem KiBiz.
3. Die zur Deckung der durch den Trägerwechsel anfallenden zusätzlichen Zuschüsse erforderlichen Haushaltsmittel betragen für das Haushaltsjahr 2010 für die Einrichtung Rotdornweg 15.722,43 € und für die Einrichtung Zanderstraße 14.676,03 € und ab dem Haushaltsjahr 2011 für die Einrichtung Rotdornweg 38.539,21 € und für die Einrichtung Zanderstr. 35.974,25 €. Von den vermehrten Zuschüssen sind allerdings die Mehreinnahmen für die Einrichtungen entsprechend zu mindern, für die Einrichtung Rotdornweg beträgt die Mehreinnahme von Elternbeiträgen u. Landeszuschüssen für das Jahr 2010 7.312,42 € und für die Einrichtung Zanderstr. 6.655,35 €. Die Mehrkosten für das Jahr 2010 können voraussichtlich im Rahmen des Gesamtansatzes für Zuschüsse an freie Träger aufgefangen werden.
Es werden Sonderzuschüsse von jährlich insgesamt 14.392,46 € eingespart, da diese nicht auf die KJF übertragen werden. Für das Jahr 2010 beträgt die Einsparung 5/12, d. h. 5.996,86 €.
Hieraus ergibt sich somit eine zusätzliche städt. Belastung für das Haushaltsjahr 2010 i. H. v. 10.433,80 €.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: 1011364

Schaffung einer zusätzlichen Gruppe Typ III in der städtischen Tageseinrichtung Ossietzkystraße

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Gelände der Finkenhofschule in Bonn-Duisdorf eine neue Gruppe für 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden zu schaffen, um dem dringenden Bedarf an Rechtsanspruchsplätzen in diesem Planungsbereich zu begegnen. Die Gruppe ist organisatorisch und pädagogisch der Leitung der unmittelbar benachbarten städt. Tageseinrichtung Ossietzkystraße (Finkennest) anzugliedern.

Die Finanzierung der notwendigen baulichen Maßnahmen und die Beschaffung der Erstausrüstung erfolgen aus Mitteln des Amtes 51.

1.4.25

Drucksachen-Nr.: 1011475

Antrag der Jugendfarm Bonn e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Jugendtreff Finkenweg

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Dem von der Jugendfarm Bonn e. V. beantragten Investitionskostenzuschuss in Höhe von 21.956,- € zur Erweiterung des Jugendtreffs auf dem Spielplatz Finkenweg kann nicht entsprochen werden, da Haushaltsmittel für Investitionskosten in dieser Höhe im Haushaltsplanentwurf 2010 nicht vorgesehen sind.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: 0912013

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7519-16, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf –Auf dem Kirchbüchel

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7519-16 der Bundesstadt Bonn, für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, zwischen Villemombler Straße, Hardtbergstraße, Im Hellengarten, An

der Ziegelei, einer Parallelen ca. 180 m südlich zur Villemombler Straße und der Bundesautobahn A 565 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

**1.4.27 Drucksachen-Nr.: 1011085NV4
Jahrespartnerschaften**

Beschluss: (einstimmig)

Die Jahrespartnerschaften, die Bonn mit hier ansässigen internationalen und international tätigen Organisationen eingeht, sind ab der Jahrespartnerschaft 2011 im Ausschuss Internationales und Wissenschaft zu beschließen.

Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig dem Ausschuss einen Vorschlag zu unterbreiten.

Dem Vorschlag der Verwaltung, die Jahrespartnerschaft 2011 mit der Stiftung und Entwicklung und Frieden (SEF) einzugehen, wird gefolgt.

**1.4.28 Drucksachen-Nr.: 1011608
Schulplätze für Bonner Schülerinnen und Schüler mit der Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**

Beschluss: (einstimmig)

Die Stadt Bonn als Schulträger legt - neben den räumlichen Vorgaben - folgende Rahmenbedingungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW fest: In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule, eines Gymnasiums oder eines Berufskollegs werden Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation in folgender Reihenfolge aufgenommen:

1. Schüler/innen mit einem Anspruch auf einen Platz in der gymnasialen Oberstufe an einer Bonner Schule:
 - Schüler/innen der eigenen Schule, auch solche, die die Einführungsphase wiederholen
 - Schüler/innen, die die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe an einer Schule oder in einem Bildungsgang ohne eigene gymnasiale Oberstufe erworben haben und in Bonn oder in einer umliegenden Gemeinde in Nordrhein-Westfalen wohnen, die dieses schulische Angebot selbst nicht vorhält
 - Schüler/innen aus Gymnasien oder Gesamtschulen in Bonn, die zur jeweils anderen Schulform oder innerhalb der Schulform wechseln möchten
2. Schüler/innen die ihren Wohnsitz in einer umliegenden Gemeinde in Nordrhein-Westfalen haben, die das schulische Angebot der gymnasialen Oberstufe selbst vorhält
3. Schüler/innen, die nicht in Nordrhein-Westfalen schulpflichtig sind

Die Verwaltung wird gebeten, die Schulleiterinnen und Schulleiter umgehend über diese Festlegungen zu informieren.

**1.4.29 Drucksachen-Nr.: 1011614
Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die Offenen Ganztagsschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion)

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Stv. Hümrich -FDP- begründet die ablehnende Haltung seiner Fraktion

**1.4.30 Drucksachen-Nr.: 1010387NV75
Bonner Bäder**

Stv. Richter –SPD- und Stv. Cziudaj –CDU- nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf § 31 GO NRW nicht teil.

Beschluss: (sh. hinter den einzelnen Ziffern)
- vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörungen der Bezirksvertretungen Bonn hinsichtlich der Schließung des Viktoriabades -

1. Das Viktoriabad ist ab 31. Mai 2010 endgültig zu schließen. (einstimmig)
2. Die Sanierung und der Ausbau des Sprungturmes im Panoramabad Rüngsdorf sind zurückzustellen. (einstimmig bei Enthaltung Linke)

Das Panoramabad soll so schnell wie möglich geöffnet werden. (einstimmig)

3. Das Frankenbad soll am jetzigen Standort als Hallenbad erhalten und prioritär saniert werden. Die Verwaltung legt dar, wie sie in den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 die Sanierung des Frankenbades innerhalb des NKF finanziell bewerkstelligen will (mit Mehrheit gegen FDP).

Mit den Schwimmsportfreunden Bonn wird über eine Betriebsführung für das Frankenbad verhandelt (mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen).

4. Das Römerbad wird in 2010 eröffnet, unabhängig davon, ob das Kinderplanschbecken in Betrieb genommen werden kann. (einstimmig)
5. Das Friesdorfer Freibad wird schnellstmöglich, spätestens bis zum 01.06.2010 geöffnet. (einstimmig)
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für sämtliche Bäder Einsparmöglichkeiten beim Betrieb sowie kosteneinsparende Betreibermodelle unter städtischer und/oder privater Federführung zu erarbeiten. Dies gilt vor allem für das Hallenbad im Sportpark Nord, das Frankenbad und für das Friesdorfer Freibad. Über die Ergebnisse z.B. die Gründung einer Bädergesellschaft in geeigneter Rechtsform (z.B. GmbH) berichtet der Oberbürgermeister dem Fachausschuss in jeder Sitzung. (einstimmig bei Enthaltung FDP)
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Rat unter Berücksichtigung der Stadtplanung spätestens bis zur Sitzung des Rates im November 2010 unter Beifügung eines mittelfristigen Zeitplans Vorschläge für eine finanziell bestmögliche Verwertung des gesamten Viktoriabadgeländes zu machen.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass Erlöse durch eine Verwertung dieses Geländes, soweit dies unter Berücksichtigung der Anforderungen des NKF vertretbar ist, für eine zukünftige Sanierung des Frankenbades verwendet werden sollen (mit Mehrheit gegen FDP bei Enth. BfG).
8. Für in Betrieb befindliche bzw. in Betrieb genommene Bäder vorgesehene Sanierungsmaßnahmen werden bis auf weiteres nur durchgeführt, soweit dies vorstehend vorgesehen oder zum Erhalt der Verkehrssicherungspflichten oder anderer Pflichten gesetzlich notwendig ist. (einstimmig)
9. Die Verwaltung wird gebeten darzulegen, in welcher Höhe tatsächlich mit Einsparungen in diesem und in den nächsten Jahren nach Schließung des Viktoriabades gerechnet werden kann. (einstimmig)

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Kox –SPD- den von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (1010387AA88) begründet, Stv. Hauser –CDU- spricht sich für eine Beschlussfassung auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 20.05.2010 aus (1010387EB78). An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Stv. Beu –Bündnis 90/Die Grünen-, Klein –SPD-, Hömmrich –FDP- sowie Stv. Schmitt –BBB-, der hinsichtlich des Panoramabades Rüngsdorf vorschlägt, der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen unter 2. den Satz hinzuzufügen „dass das Panoramabad so schnell wie möglich geöffnet werden solle.“ Fragen aus dieser Diskussionsrunde beantwortet Bg Wagner, eine Frage von Stv. Lohmeyer –Bündnis 90/Die Grünen- hinsichtlich der gastronomischen Nutzung des Foyers des Frankenbades beantwortet AL Hartmann mit Hinweis auf die bereits beantragte Baugenehmigung.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss auf der Grundlage des Beratungsergebnisses aus dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen. Hierbei wird die Ziffer 2 auf Antrag des Stv. Schmitt – BBB- um den 2. Satz erweitert. Die Ergänzung der Ziffer 3. um den 3. Satz entspricht dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion. Der im Änderungsantrag der SPD-Fraktion ebenfalls enthaltene Vorschlag, die Verwaltung aufzufordern, Verhandlungen mit dem Verein „Freibadfreunde Friesdorf“ aufzunehmen, mit dem Ziel, das Freibad Friesdorf ab 2011 in Eigenregie oder in einer Kooperationsform zu führen, wird mehrheitlich abgelehnt. Der im Änderungsantrag der SPD-Fraktion enthaltene Änderungsvorschlag der Ziffer 6. wird zurückgenommen. Dieser hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gründung einer Bädergesellschaft in geeigneter Rechtsform (z.B. GmbH) als übergeordnetes Lösungsmodell weiter zu verfolgen. Über diese Ergebnisse berichtet der Oberbürgermeister dem Fachausschuss in jeder Sitzung. Der von der SPD beantragte Änderungsvorschlag zu Ziffer 7 wird ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Dieser hatte zum Inhalt, den nachfolgenden Satz: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass Erlöse durch eine Verwertung dieses Geländes, soweit dies unter Berücksichtigung der Anforderungen des NKF vertretbar ist, für eine zukünftige Sanierung des Frankenbades verwendet werden sollen.“ zu ersetzen durch: „Der Vermarktungserlös geht zu 50 % in einen Etat zur Sanierung der verbleibenden Bonner Bäder.“

Über den von Stv. Wimmer und der BBB-Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (DS-Nr. 1010387AA84) wird nicht abgestimmt; er hatte folgenden Inhalt:

Ziffer 9 soll wie folgt lauten:

9. Die Verwaltung wird gebeten im nächsten Finanzausschuss am 16.06.2010 darzulegen, in welcher Höhe tatsächlich mit Einsparungen in diesem und in den nächsten Jahren nach Schließung des Viktoriabades gerechnet werden kann.

Anmerkung:

Die Bezirksvertretung Bonn hat der Schließung des Viktoriabades im Wege der Anhörung in ihrer Sitzung vom 22.06.2010 zugestimmt.

1.4.31

Drucksachen-Nr.: 1011648

Erlass einer Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion)

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.32

Drucksachen-Nr.: 1011388NV3

Bahnhofsvorplatz/Südüberbauung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion)

Diese Angelegenheit wird an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz zurückverwiesen.

Die Rückverweisung erfolgt auf Antrag von Stv. Fenninger – CDU - . An einer Aussprache beteiligen sich weiterhin Stv. Esser – SPD -, der sich gegen den Verweisungsantrag ausspricht und Stv. Schröder – FDP -, der namens seiner Fraktion Zustimmung signalisiert.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der nachstehenden in der Sitzung am 28.04.2010 ausgesprochenen Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, DS-Nr. 1011388EB2, wird nicht gefolgt.

„Die Verwaltung wird beauftragt:

1. bis zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses einen unterschriftsreifen Vertrag zur Übertragung der Eigentumsanteile der Stadt Bonn und der SWB an der derzeitigen Südüberbauung vorzulegen. Die strittigen Punkte sind alternativ darzustellen, um eine Entscheidung des Rates möglich zu machen.

2. den vorliegenden Bauantrag soweit vorzubereiten, dass ggf. notwendige Bedingungen für eine endgültige Genehmigung durch den Rat entschieden werden können.
3. einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor so vorzubereiten, dass die Umsetzung des 1. Preisträgers des städtebaulichen Wettbewerbes zur Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes zumindest für den Bereich zwischen Thomas-Mann-Str. und neuem ZOB erfolgen kann.
4. einen notariellen Vertrag zum Erwerb des Grundstücks zwischen Thomas-Mann-Str. und neuem ZOB inkl. Parkhaus so aus zu verhandeln, dass der Rat auch in dieser Frage eine Entscheidung treffen kann."

1.4.33

Drucksachen-Nr.: 1011724

Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung „An der Umkehr“ Küdinhoven/Ramersdorf

Beschluss: (einstimmig)

1. Die neu zu schaffende Kindertageseinrichtung „An der Umkehr“ wird in städtischer Trägerschaft geführt.
2. Die Schaffung der Gruppen ist bedarfsgerecht
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zu schaffen.
4. Die zur Deckung der Kosten der Einrichtung erforderlichen Mittel sind ab der Inbetriebnahme der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten sowie die anteilige Refinanzierung durch Landesmittel sind im Rahmen der beim Land angemeldeten KiBiz-Pauschalen ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 berücksichtigt.

1.4.34

Drucksachen-Nr.: 1011206AA5

WCCB-Sachstand

(Dieser Punkt wird vor TOP 1.3.1 und gemeinsam mit den TOP 1.6.4 und 1.7.6 behandelt)

Beschluss: (einstimmig)

- I. Der Rat hat in seiner letzten Sitzung folgenden Beschluss gefasst:
 1. Die Verwaltung berichtet über den Projektverlauf und -stand seit der letzten Ratssitzung.
 2. Die Verwaltung berichtet über den Fortgang der Gläubigerversammlung, Ursachen und Konsequenzen
 3. Die Verwaltung stellt die beabsichtigte städtische Organisationseinheit (Anlage 3, DS 1011274) zur künftigen Projektsteuerung in konkretisierter Form dem HA und Rat zur Beschlussfassung vor.
 4. Zur Neuausrichtung und Fortführung des WCCB wird dem Rat vorgelegt:
 - ein Maßnahmenplan mit klaren und transparenten Terminen, gegliedert nach Bau und Betrieb und Frühwarnsystem in Ampelsystematik
 - ein ständiges Umsetzungscontrolling durch definierten Teilnehmerkreis mit externer und interner Beteiligung
 - eine Darstellung der Aufgabengebiete der Berater mit klaren Abgrenzungen, finanziellen und zeitlichen Vorgaben und Darstellung der bisherigen Ergebnisse (Verantwortlichkeit beinhaltet auch "Brief und Siegel")
 - eine Darstellung der Handlungsoptionen (Heimfall, Zwangsversteigerung, Verkauf) zur Fortführung des WCCB mit allen möglichen Risiken, Chancen und finanziellen Auswirkungen
 - eine genaue Budgetplanung mit Controlling für die externe Unterstützung

5. Der Aufsichtsrat der Betreibergesellschaft wird so vorbereitet, dass er aus dem OB und fünf Ratsmitgliedern besteht. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit Mehrheit aus der Mitte des Aufsichtsrates.
Bei Stimmengleichheit gibt es keinen Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden. (s. Anlage 1 DS 1011274)

In der Einladung zum Rat und bis zu den letzten Beratungen der Fraktionen zur Vorbereitung des Rates lagen keinerlei Unterlagen zur Umsetzung dieses Beschlusses vor.

Die Verwaltung wird aufgefordert, diesen Umstand zu begründen und den Sachstand zur Umsetzung des Beschlusses detailliert vorzutragen.

- II. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Beschlussvorschlag zur zukünftigen Projektsteuerung vorzulegen, der insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
- Es wird eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Projektgruppe vorgelegt.
 - Es werden Personen für die Projektgruppe vorgeschlagen, die nachweislich die erforderlichen Kompetenzen mitbringen, um die Aufgaben (s. 1. Spiegelstrich) erfolgreich zu bewältigen.
 - Die Personen in der Projektgruppe sollen in keiner Weise durch den bisherigen Projektverlauf belastet sein.
 - Die Projektgruppe ist nur dem OB und dem Rat unmittelbar verpflichtet und berichtspflichtig.
 - Die Projektgruppe fasst monatliche Projektfortschrittsberichte und mindestens einen zusammenfassenden Bericht für jede Ratssitzung. Diese Berichte werden ausschließlich von der Projektleitung verantwortet.
- III. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Kommunalaufsicht sämtliche Unterlagen zum WCCB aus der aktuellen Ratsperiode vorzulegen, mit der Bitte um Prüfung:
- ob die Verwaltung mit der notwendigen Sorgfaltspflicht ihren Beitrag zum Projektfortschritt und zur Minimierung des finanziellen Schadens nachgekommen ist.
 - ob die Verwaltung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Rat und seinen Gremien in ausreichender Form nachgekommen ist.
- IV. Der OB berichtet dem Rat, weshalb aus seiner Sicht eine aussagekräftige Fassung eines öffentlichen RPA-Berichtes zum WCCB nicht möglich ist.
- V. - Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berichtet dem Rat zum aktuellen Stand seiner Recherchen zum WCCB-Projektverlauf.
Dabei geht er insbesondere auf die Bedeutung von Dokumenten mit Bezug zum WCCB ein, die dem RPA bei Abfassung des Berichtes zum WCCB noch nicht zur Verfügung standen.
- Der OB wird gebeten dem Rat zu berichten, wie er die nachträgliche Abgabe von Unterlagen bzgl. des WCCB an das RPA aus seinem engsten Umfeld einschätzt und ob und seit wann ihm selbst diese Unterlagen bekannt waren.
 - Der OB wird gebeten dem Rat zu berichten, wie er die Tatsache bewertet, dass dem Rechnungsprüfungsamt, ihm selbst und den städtischen Beratern der Schriftverkehr zwischen Stadtverwaltung und Sparkasse nur unvollständig zur Verfügung gestellt wurde und mit welchen Konsequenzen dies verbunden ist.

Der vorstehende Beschluss ergibt sich nach eingehender Aussprache in der zusammenfassenden Beratung der Tagesordnungspunkte 1.6.4 (DS-Nr.: 1011690NV2) und des Tagesordnungspunktes 1.7.6, der zuvor bei Anerkennung der Tagesordnung zum ordentlichen Beratungspunkt erhoben und unter dem Tagesordnungspunkt 1.4.34 eingegliedert wurde. Die Diskussionsrunde wird eröffnet mit einem Beitrag von Stv. Finger –Bündnis 90/Die Grünen-, der die zugesagte Transparenz vermisst und dem Oberbürgermeister insofern Wortbruch vorwirft, Stv. Schmitt –BBB- kritisiert die öffentliche Kurzfassung des RPA-Berichtes, der keine nennenswerten Aussagen erhalte. Dieser Kritik schließt sich Stv. Redeker –SPD- an, der allerdings auch auf die rechtlichen Grenzen hinweist, die dem Rechnungsprüfungsamt gezogen sind und dass es nunmehr gelte nach vorne zu schauen. Dem hält Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis 90/Die Grünen- entgegen, dass die Aufarbeitung der Vergangenheit erforderlich sei, um ähnliche Fehler für die Zukunft zu verhindern. Überdies sei das Projekt noch keinen Schritt weiter gekommen. Es sei nicht akzeptabel, dass die Entscheidung über den Projektsteuerer nun über eine Tischvorlage getroffen werden solle. Die Fraktionen sollten zumindest Gelegenheit haben, den

Bewerber kennenzulernen, alsdann könne man eine Dringlichkeitsentscheidung mittragen. Auch Stv. Dr. Gilles –CDU- äußert seine Unzufriedenheit mit dem Projektfortschritt; ein erneutes Organisationsversagen müsse verhindert werden, daher sei eine Vergangenheitsbewältigung unerlässlich. Er fühle sich im übrigen nicht ausreichend informiert, um Entscheidungen zu treffen und beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes 1.6.4 (Stelle für die Projektleitung WCCB). Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Hümmrich –FDP- und Stv. Wimmer –BBB- äußert Stv. Klein –SPD- im Rahmen einer persönlichen Erklärung die Auffassung, dass die Diskussion zwar Unterhaltungswert habe, dass sie aber in der Sache keinen Schritt weiter führe.

At. Schallenberg geht auf die Kritik an der Aussagefähigkeit des öffentlichen Berichtes ein und beantwortet Fragen hinsichtlich der nunmehr bekannt gewordenen neuerlichen Informationen. Was den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes angehe, so lägen die Stellungnahmen nunmehr vor. Danach sei festzustellen, dass an dem Bericht nichts zurückzunehmen sei.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Stv. Déus und Rechtsanwalt Dr. Ernst, der den bisher erreichten Sachstand darstellt und darauf hinweist, dass der Insolvenzverwalter als Verhandlungspartner oftmals bereits vorab über interne Informationen verfüge. Nach weiteren Redebeiträgen von Stv. Hauser –CDU- und Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Die Grünen- stellt der Oberbürgermeister fest, dass derzeit nicht alle Fragen beantwortet werden können. Er verweist auf die außerordentliche beispiellose Dimension der zu lösenden Aufgabe und wiederholt noch einmal sein Angebot, ein Mitglied jeder Fraktion im Rahmen eines Beirates in den engen Informationskreis einzubeziehen. Er bittet den Rat um verstärkte Mitarbeit und Rückhalt. Was den stark verkürzten Bericht für die Öffentlichkeit des RPA angeht, so betont er, dass man hier an Recht und Gesetz gebunden sei. Zur Ratssitzung am 08.07.2010 kündigt er eine entscheidungsreife Vorlage an und betont, dass die UN-Stadt Bonn ein Kongresszentrum benötige.

In der anschließenden Abstimmung wird die von der Verwaltung unter TOP 1.6.4 unterbreitete Vorlage mit der DS-Nr.: 1011690NV2 vertagt mit der Option einer evtl. zu treffenden Dringlichkeitsentscheidung. Als dann wird dem Änderungsantrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU vom 26.05.2010 mit der DS-Nr.: 1011206AA5 (entspricht den Ziffern I. bis III. des vorstehenden Beschlusses) einstimmig zugestimmt. Gleiches gilt für den Änderungsantrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU vom gleichen Datum unter der DS-Nr.: 1011206AA7 (entspricht der Ziffer IV des vorstehenden Beschlusses) und den Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU DS-Nr.: 1011206AA8 (entspricht Ziffer V. des vorstehenden Beschlusses). Über den Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU DS-Nr.: 1011206AA6 wird nicht mehr abgestimmt. Dies hat sich durch die Abstimmung über die DS-Nr.: 1011206AA8 erledigt.

Der Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und CDU (DS-Nr. 1011206AA6) hatte folgenden Inhalt:

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berichtet dem Rat zum aktuellen Stand seiner Recherchen zum WCCB-Projektverlauf.

Dabei geht er insbesondere auf die Bedeutung von Dokumenten mit Bezug zum WCCB ein, die dem RPA bei Abfassung des Berichtes zum WCCB noch nicht zur Verfügung standen.

Nach Erörterung dieses Punktes erfolgt eine Sitzungspause von 21:15 bis 21:55 Uhr

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: 1010758

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 10.03.2010

Plenarsaal des Deutschen Bundestages im Alten Wasserwerk (Hermann-Ehlers-Str. 29 / Stresemann-Ufer)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den zuständigen Dienststellen des Bundes und der Vereinten Nationen sicher zu stellen, dass das Alte Wasserwerk (Hermann-Ehlers-Str. 29) auch unter der Regie der Vereinten Nationen ab 03/2012 weiterhin der interessierten Öffentlichkeit in Form von geführten Gruppenbesuchen für Besichtigungen zugänglich bleibt.
2. Der Plenarsaal im Alten Wasserwerk, der im Gegensatz zum Gebäude selbst noch nicht geschützt ist, wird unter Denkmalschutz gestellt.

Stv. Wimmer -BBB- bittet um Zustimmung zu seinem Antrag.

1.5.2 Drucksachen-Nr.: 1011479
Antrag: Die Linke, vom 04.05.2010
SWAP-Geschäfte der Stadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

Der Antrag wird an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen verwiesen.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Anlagegeschäfte mit spekulativem Charakter, wie z.B. Käufe von Finanzderivaten und Zinsabsicherungsgeschäfte, etwa über den Erwerb von SWAPs bedürfen der (vorherigen) Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Hierbei sind dem Ausschuss Modalitäten, Geschäftszusammenhänge und -partner sowie mögliche Risiken verwaltungsseitig darzulegen bzw. einzuschätzen.

Der Rat beschließt die Verweisung auf Antrag von Stv. Fenninger – CDU - und nach Gegenrede von Stv. Faber – Die Linke -.

1.5.3 Drucksachen-Nr.: 1011483
Antrag: Die Linke, vom 04.05.2010
Beratung durch Gemeindeprüfanstalt (GPA)

Beschluss: (einstimmig)

Der Antrag wird verlag.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt zur Gemeindeprüfanstalt (GPA) mit der Zielsetzung einer Beratung nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW aufzunehmen. Beratungsgegenstand soll der Themenkomplex WCCB hinsichtlich der Aufarbeitung und anstehenden Entscheidungen sein.
- 2) Die Ergebnisse sind dem Rat bzw. dem Hauptausschuss zur Beratung und Entscheidung über die Beauftragung vorzulegen. Die Beratung soll darauf angelegt sein, bestehende Beratungsmandate in ihrem Umfang zurück zu fahren.

1.5.4 Drucksachen-Nr.: 1011484
Antrag: Die Linke, vom 04.05.2010
Transparenz und Öffentlichkeit

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

In § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „In diesen Fällen ist die Art der Angelegenheit, nach der die Nichtöffentlichkeit gegeben ist, in der Vorlage zu benennen.“

Grundlage der Beratung ist der Antrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1011484), der von Stv. Faber –Die Linke.- erläutert und begründet wird. Nach Erläuterung des hierzu vorgelegten Änderungsantrages der FDP-Fraktion mit der DS-Nr.: 1011484AA3 durch Frau Stv. Maldonado –FDP- fasst der Rat

mehrheitlich den vorstehenden Beschluss, der inhaltlich dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion entspricht.

Der Oberbürgermeister regt hierzu an, weitere Änderungen der Geschäftsordnung zunächst im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung zu erörtern.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Bonner Rat bekräftigt den Anspruch, bei der kommunalpolitischen Arbeit ein Höchstmaß an Transparenz und Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Nicht-Öffentlichkeit von Entscheidungsvorgängen ist auf Situationen zu beschränken, in denen einem gesetzlichen Gebot Rechnung zu tragen ist oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung angezeigt ist. Grundsätzlich ist die öffentliche Behandlung von Sachverhalten die Regel, ein Ausschluss der Öffentlichkeit die rechtfertigungsbedürftige Ausnahme.

Vor diesem Hintergrund ändert der Bonner Rat seine Geschäftsordnung wie folgt:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vorlagen, die nicht-öffentlich behandelt werden sollen, weisen im Rahmen einer Rubrik „Begründung der Nicht-Öffentlichkeit“ den Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit aus.

1.5.5

Drucksachen-Nr.: 1011499

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 05.05.2010

Resolution zur Verkürzung der Zivildienstzeiten

Beschluss: (einstimmig)

Der Antrag wird an den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen verwiesen.

Nach Begründung des Antrages durch Stv. Schott – BBB – beantragt Stv. Fenninger – CDU – Verweisung an den Fachausschuss; hiermit ist der Rat einverstanden.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn bittet im Interesse der betroffenen Bonner Wohlfahrtsverbände und Sozialen Dienste den Ministerpräsidenten des Landes NRW, sich bei der Beratung einer entsprechenden Novellierung dafür einzusetzen, dass bei einer Verkürzung der Zivildienstzeit die Leistungsfähigkeit der Sozialen Dienste auf diesem Weg erhalten bleibt.

1.5.6

Drucksachen-Nr.: 1011500

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.05.2010

Fortsetzung der Zusammenarbeit von Bundesanstalt für Arbeit und Stadt Bonn im Rahmen der Arge Bonn

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und vertagt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn begrüßt den „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Bundestags - Ds. 17/1555) und den entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestags - Ds. 17/1554), den gemeinsam mit der SPD-Fraktion die Fraktionen der CDU/CSU und FDP des Deutschen Bundestages eingebracht haben und mit denen den Forderungen des Deutschen Städtetages entsprochen wird, für Arbeitssuchende weiter „Leistung aus einer Hand“ wie bisher sicherzustellen.

Der Rat der Stadt Bonn begrüßt, dass nach dem Gesetzentwurf künftig die dezentrale Aufgabenwahrnehmung gestärkt und die Geschäftsführung und die Trägerversammlung der Arge umfangreiche Kompetenzen im Bereich Personal und Haushalt bekommen sollen.

Auf dieser Grundlage wird die Stadt Bonn die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit in der örtlichen Arge fortsetzen, da in dieser gemeinsamen Einrichtung auch künftig die Kompetenzen beider Träger optimal gebündelt und deren Leistungen gemeinsam und einheitlich erbracht werden können.

1.5.7

Drucksachen-Nr.: 1011557

Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 11.05.2010 betr. Tourismusmesse German Travel Mart

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.6.3 beraten (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Sh. hierzu Ausführungen unter TOP 1.6.3

Der vorgelegte Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass keine kostenpflichtige Beteiligung der Stadt Bonn an der für 2011 in Köln geplanten Tourismusmesse „German Travel Mart“ stattfindet.

1.5.8

Drucksachen-Nr.: 1011609

Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 18.05.2010 betr. Projektbeirat Gesamtkonzept Kulturstandort Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Der Dringlichkeitsantrag wird vertagt

Die Vertagung erfolgt nach einem Wortbeitrag von Stv. Hauser – CDU –, der mit Blick auf die späte Stunde vorschlägt, diesen und die weiteren Punkte der öffentlichen Sitzung, sofern sie nicht objektiv dringlich sind, in die nächste Sitzung des Rates oder des Hauptausschusses zu vertagen. Im Übrigen merkt er an, dass es zur Entlastung des Rates sinnvoll sei und auch der Kommunalverfassung entspräche, wenn die meisten Anträge vorberatend in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss behandelt würden. Nach einem Einwand von Stv. Faber – Die Linke –, der es unter Bezugnahme auf seinen Antrag schon begrüßen würde, wenn die Verwaltung berichten würde, wann die Kulturkommission zusammentritt, stimmt der Rat dem Vorschlag von Stv. Hauser zu, den der Oberbürgermeister noch einmal dahingehend präzisiert, dass die restlichen Punkte der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung nach Maßgabe der Verwaltung vertagt werden.

Der vorgelegte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der vom Rat eingerichtete Projektbeirat Festspielhaus fungiert fortan als Projektbeirat „Gesamtkonzept Kulturstandort Bonn“.

1.5.9

Drucksachen-Nr.: 1011624

Dringlichkeitsantrag des Stv. Wimmer und BBB-Fraktion betr. Ordnungsgeld gegen ein Mitglied des Rates

Der Dringlichkeitsantrag wird vertagt
(sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.5.8)

Der vorgelegte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister berichtet dem Rat der Stadt Bonn vor seiner Entscheidung über ein Ordnungsgeld gegen ein Mitglied des Rates, wie hoch die Kosten für die externe Rechtsberatung waren, und warum diese rechtliche Prüfung nicht kostenneutral durch das Rechtsamt der Stadt Bonn durchgeführt werden konnte.

1.6 Vorlagen der Verwaltung

1.6.1 Drucksachen-Nr.: 1010923

Vertretung der Bundesstadt Bonn in den Hauptversammlungen der Vereinigten Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG) sowie Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Aufsichtsrates

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

- 1.) Als Vertreter für die Hauptversammlungen der Vereinigten Bonner Wohnungsbau AG wird

Herr StVD Klaus Besier

und als sein Vertreter im Verhinderungsfall

Herr Dipl.-Kaufmann Carsten Velewald

für die Restdauer der laufenden Legislaturperiode des Rates der Stadt Bonn bzw. bis zu dem Zeitpunkt, ab dem nach Ablauf dieser Legislaturperiode des Rates ein neuer Vertreter für die Hauptversammlung bestimmt wird, bestellt.

- 2.) Dem Vertreter zu 1.) wird für die Ausübung seines Stimmrechtes in der Hauptversammlung - die nächste ordentliche Hauptversammlung findet voraussichtlich am 25.08.2010 statt - die Weisung erteilt, der Wahl der unter Nummer 3 dieses Beschlusses benannten Aufsichtsratsmitglieder zuzustimmen.

- 3.a) Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Vebowag durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch selbst wahrgenommen wird.

- 3 b) Für die von der Hauptversammlung voraussichtlich am 25.08.2010 vorzunehmende Wahl des neuen Aufsichtsrates werden folgende 12 Personen benannt:

1.	CDU
2.	CDU
3.	CDU
4.	CDU
5. Stv. Uschi Salzburger	SPD
6. Stv. Gieslint Grenz	SPD
7. Stv. Dieter Schaper	SPD
8. AM Karin Robinet	Grüne
9.	Grüne
10. AM Falk Kivelip	FDP
11. Stv. Achim Kansy	FDP
12.	BBB/Linke

- 3 c) Optional: Für die von der Hauptversammlung voraussichtlich am 25.08.2010 vorzunehmende Wahl des neuen Aufsichtsrates werden folgende 12 Personen als Ersatzvertreter (zu 3 b) benannt:

1.	CDU
----	-----

2.	CDU
3.	CDU
4.	CDU
5. Stv. Bodo Buhse	SPD
6. Stv. Christine Schröder-Diederich	SPD
7. Stv. Horst Geudtner	SPD
8.	Grüne
9.	Grüne
10. Stv. Frank Thomas	FDP
11. Stv. Zehiye Dörtlemeç	FDP
12.	BBB/Linke

- 4.) Der Rat der Bundesstadt Bonn weist die satzungsmäßig entsandten Aufsichtsratsmitglieder an, bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen etc. die kommunalverfassungsrechtliche Festlegung gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW zu berücksichtigen.

1.6.2

Drucksachen-Nr.: 1011758

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Die Angelegenheit wird verlag.
(sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.5.8)

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Ratsausschüsse

- auf Vorschlag der BBB-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss Denkmal-schutz	AM Dr. Helmut Nellen (ordentl. Mitglied 10. Stelle)	AM Joachim Decker) (vorher stellv. Mitglied, 3. Stelle)
	AM Joachim Decker) (stellv. Mitglied, 3. Stelle)	AM Dr. Helmut Nellen (vorher ordentl. Mitglied 10. Stelle)

- auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen	AM Petra Maur (stellv. Mitglied)	AM Dr. Annette Standop

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	Stv. Ingeborg Cziudaj (ordentl. Mitglied, 4. Stelle)	Stv. Klaus-Peter Nelles) (vorher stellv. Mitglied, 3. Stelle)
	Stv. Klaus-Peter Nelles) (stellv. Mitglied, 3. Stelle)	Stv. Ingeborg Cziudaj (vorher ordentl. Mitglied, 4. Stelle)
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	AM Stefan Sauer (stellv. Mitglied, 7. Stelle)	AM Philipp Grünhage (stellv. Mitglied 8. Stelle)

		Das stellvertretende Mitglied 8. Stelle (Pascal Kreuder) rückt auf die 7. Stelle auf.

- auf Vorschlag der Fraktion Die Linke.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Integrationsrat	Stv. Irena Arlt	Stv. Jürgen Repschläger
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	AM Esther Löhr (stellv. Mitglied, 22. Stelle)	AM Dr. Gerhard Kutzner
Unterausschuss Denkmal-schutz	N.N.	AM Frank-Tasso Teichmann (stellv. Mitglied, 9. Stelle)

1.6.3

Drucksachen-Nr.: 1011677 Germany Travel Mart 2011

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.7 beraten (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. Schmitt –BBB-)

Der Konzeption der Tourismus und Congress GmbH für eine Ausrichtung der Fachmesse Germany Travel Mart 2011 in Köln und Bonn wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Oberbürgermeister der Städte Köln und Bonn in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung darauf hinwirken, dass sich die Stadt Köln mit den gleichen finanziellen Mitteln bei einer späteren Ausrichtung dieser Messe in Bonn beteiligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Köln sowie der Deutschen Zentrale für Tourismus in einem Vertrag die genauen Modalitäten und Verpflichtungen für die Durchführung der GTM 2011 auszuhandeln.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Hauser –CDU-, der den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen erläutert, der den Austausch der Leistungen der beiden Städte in einer vertraglich fixierten Form zum Inhalt hat, Stv. Faber – Die Linke-, der seinen zum gleichen Thema eingebrachten Dringlichkeitsantrag (Top 1.5.7, DS-Nr.: 1011557) begründet, Stv. Buhse – SPD-, der einen Imageschaden für die Stadt Bonn befürchtet, sollte eine Beschlussfassung nicht zu Stande kommen; er befürwortet eine Beschlussfassung in Form des Verwaltungsvorschlages, Stv. Heinzel –Bündnis 90/Die Grünen-, Stv. Hümmrich –FDP-, der noch einmal darauf hinweist, dass sich die Stadt Bonn um die Ausrichtung der Messe beworben habe und die T & C um die Durchführung gebeten wurde und OB Nimptsch, der zusagt, gemeinsam mit OB Rothers in einer schriftlichen Erklärung darauf hinzuwirken, dass sich die Stadt Köln bei einer späteren Ausrichtung dieser Messe in Bonn mit dem gleichen finanziellen Rahmen beteiligt.

Der Rat lehnt sodann zunächst den Dringlichkeitsantrag der Fraktion Linke. (TOP 1.5.7, DS-Nr.: 1011557) der gemeinsam mit der Beschlussvorlage der Verwaltung beraten wird, mehrheitlich ab und schließt sich dem um den Vorschlag des OB modifizierten Änderungsantrages von CDU und Bündnis 90/Die Grünen an, der die gemeinsamen schriftliche Erklärung der Oberbürgermeister von Köln und Bonn zum Inhalt hat, mehrheitlich an. Der Rat folgt alsdann dem so veränderten Beschlussvorschlag einstimmig.

Der Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke. hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass keine kostenpflichtige Beteiligung der Stadt Bonn an der für 2011 in Köln geplanten Tourismusmesse „German Travel Mart“ stattfindet.“

Der in der Sitzung eingebrachte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen hatte folgenden Inhalt:

„Der Konzeption der T & C für eine Ausrichtung der Fachmesse GTM 2011 in Köln wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Konzeption und eine vertragliche Vereinbarung über eine spätere Ausrichtung dieser Messe in Bonn unter der gleichen finanziellen Beteiligung der Stadt Köln vorgelegt wird.“

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag sah die Ergänzung um die Maßgabe nicht vor.

1.6.4

Drucksachen-Nr.: 1011690NV2
Stelle für die Projektsteuerung WCCB

Beschluss: (Mehrheit)

Die Angelegenheit wird vertagt und ggf. per Dringlichkeitsentscheidung getroffen (sh. auch Protokollnotiz zu TOP 1.4.34)

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Für den Aufgabenbereich Projektsteuerung WCCB wird im Vorgriff auf die Stellenplanfortschreibung 2010 eine Stelle nach Entgeltgruppe 15 Ü TVöD eingerichtet.

1.7

Mitteilungen

1.7.1

Drucksachen-Nr.: 1011396
Sachstand betreffend Straßenprostitution

Die Angelegenheit wird vertagt.
(sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.5.8)

Die vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2009 im Hinblick auf den Umgang mit der Problematik der Straßenprostitution in Bonn mit Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Anbahnungsgelände wird auf dem Teilstück der Immenburgstraße von der Gerhard-Domagk-Straße bis zur Karlstraße eingerichtet. Das gesamte weitere Stadtgebiet wird in die Sperrzone aufgenommen.*
2. *Das "Verrichtungsgelände" wird auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs an der Immenburgstraße eingerichtet.*

Aufgrund dieser Beschlusslage hat die Verwaltung zwischenzeitlich Folgendes veranlasst:

I. Erörterung des Sachstandes mit der Bezirksregierung

Mit Schreiben vom 22.12.2009 hat die Verwaltung den Regierungspräsidenten über den o.a. Ratsbeschluss informiert, ihm die Beratungsunterlagen zugeleitet sowie ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen für eine Einrichtung des Verrichtungsgeländes trifft. Der Regierungspräsident wurde ferner gebeten, den Willen des Rates zur Kenntnis zu nehmen und eine entsprechende Änderung der Sperrbezirksverordnung zu veranlassen.

Aufgrund dieser Information hatte die Bezirksregierung Vertreter der Verwaltung sowie einen Vertreter der Bonner Polizei zu einem Gespräch am 04.02.2010 eingeladen. Grundsätzlich wird der Ratsbeschluss von der Bezirksregierung begrüßt. Den Vertretern der Verwaltung wurde allerdings mitgeteilt, dass sich die Beschwerdelage bei der Bezirksregierung nicht reduziert habe, sondern sich nur die Namen der Beschwerdeführer und die Örtlichkeiten geändert hätten. Es haben sich nunmehr Firmen aus dem Bereich/ Umfeld der Immenburgstraße an die Bezirksregierung gewandt (vgl. Ziffer II).

Zwischenzeitlich liegt der Bezirksregierung auch ein Beschwerdeschreiben der Eigentümergesellschaft des Eros-Centers vor, das der Stadt zur Kenntnis gegeben wurde.

Während die Bezirksregierung damit einverstanden ist, dass Straßenprostitution in Bonn weiterhin erst ab 20 Uhr stattfinden darf, hatte sie aber in dem o. g. Gespräch hinsichtlich der Einrichtung des neuen Sperrbezirkes erhebliche Bedenken geltend gemacht, den Ratsbeschluss insofern umzusetzen, dass das gesamte Stadtgebiet zum Sperrbezirk erklärt wird. Die Vertreter der Bezirksregierung sahen ansonsten die Gefahr, dass dann die Verrichtung, falls diese nicht auf dem dafür zur Verfügung gestellten Gelände praktiziert wird, in die Nachbargemeinden wie Alfter, Bornheim etc. verlagert wird. Die Vertreter der Verwaltung haben bei dem Gespräch die Argumente für eine gesamtstädtische Lösung vorgetragen. Diese Argumente wurden sodann in dem Schreiben vom 03.03.2010 an die Bezirksregierung nochmals ausführlich dargelegt. Hierbei wurde insbesondere die spezifische Struktur der Bundesstadt Bonn beschrieben, die davon geprägt ist, dass man überall entweder Wohngebiete, Gewerbegebiete mit Wohnungen von Betriebsinhabern oder aber Naherholungsgebiete für Familien antrifft. Hinzu komme, dass die Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über das gesamte Stadtgebiet verteilt seien. Aus diesem Grunde wurde nachdrücklich von der Verwaltung an die Bezirksregierung appelliert, entsprechend des Ratsbeschlusses das gesamte Gebiet der Stadt Bonn (mit Ausnahme der Anbahnungs- und Verrichtungszone) zum Sperrbezirk zu erklären, zumal dieses Ansinnen auch immer "Geschäftsgrundlage" in den Gesprächen mit der Bezirksregierung gewesen sei.

Zu diesem Schreiben der Verwaltung teilte die Polizei Bonn der Bezirksregierung mit, dass die Festlegung des Sperrbezirkes auf die Stadtbezirke Bonn und Hardtberg einen - nach polizeilicher Einschätzung - Mindestansatz darstellten, um eine geordnete Entwicklung zu erwarten.

Mit Schreiben vom 18.03.2010 beantwortete die Bezirksregierung das Schreiben der Verwaltung vom 03.03.2010 wie folgt:

Bei Erlass einer Sperrbezirksverordnung habe der Verordnungsgeber zunächst zu prüfen, ob ein Verbot hinsichtlich des konkreten Gemeindegebietes dem Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes diene. Dies sehe die Bezirksregierung allenfalls für die Stadtbezirke Bonn und Hardtberg als gegeben an.

Auf diese Ausführungen der Bezirksregierung hat die Verwaltung mit Schreiben vom 25.03.2009 unter Darlegung der bekannten Argumente geantwortet und nachdrücklich darum gebeten, das Votum des Rates zu akzeptieren und die Sperrbezirksverordnung entsprechend des Ratsbeschlusses zu ändern.

Mit Schreiben vom 08.04.2010 teilte die Bezirksregierung nun insbesondere Folgendes mit:

„Ich habe abschließend die rechtlichen Möglichkeiten, das ganze Stadtgebiet unter Sperrbezirk zu stellen, geprüft. Leider sehe ich hierzu nach wie vor keine Möglichkeit.

Ich werde daher in Kürze die Sperrbezirksverordnung der Stadt Bonn mit Wirkung vom 01.08.2010 um die Stadtbezirke Bonn und Hardtberg ergänzen. Das Teilstück der Immenburgstraße von der Gerhardt-Domagk-Straße bis zur Karlstraße sowie das geplante Verrichtungsgelände werden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausgenommen, so dass das Verrichtungsgelände am 01.08.2010 in Betrieb genommen werden kann.“

Der Oberbürgermeister hat den Regierungspräsidenten daraufhin am 27.04.2010 gebeten, vor Erlass der Sperrbezirksverordnung die abschließende Bewertung dieser Mitteilungsvorlage in den Gremien abzuwarten.

II. Auswirkungen auf Unternehmen am Standort Immenburgstraße und auf die Stadt Bonn

Bei der Verwaltung haben sich nach dem Ratsbeschluss mehrere Unternehmen umgehend gemeldet und auf erhebliche Auswirkungen aufmerksam gemacht, die von dem Ratsbeschluss ausgehen. Obwohl den Unternehmen entlang der Immenburgstraße und dessen räumlichen Umfeld die Diskussion der geplanten Verrichtungsanlage durch öffentliche Mitteilungen und Presseartikel bekannt war, so kam die Entscheidung des Rates dennoch überraschend. Denn diese beinhaltete nicht nur die Standortfestsetzung für Einrichtung der Verrichtungsboxen sondern, und das begründet die Überraschung, auch die in der Sitzung zusätzlich beschlossene Verlagerung der Anbahnung an die Immenburgstraße. Dieser Doppelbeschluss hat bei den Unternehmen, insbesondere bei denen, in direkter Nachbarschaft zur Immenburgstraße zu massiver Kritik geführt. Von dieser Entscheidung werden für das Image und die künftige wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmen nachhaltig negative Konsequenzen befürchtet. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Beschwerden an die Verwaltung eingegangen, die im Folgenden dargestellt werden. Darüber hinaus sind aber nicht nur die

Unternehmen selbst betroffen, sondern auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des gesamten Gewerbegebietes, das eines der ältesten des Bonner Stadtgebietes ist.

Neben einen Bürgerantrag handelt es sich dabei um Eingaben der Firmen „Eaton/Moeller“, „Knauber“, „Fressnapf“ und „Frings“.

Bisherige Entwicklung im Umfeld und mögliche Perspektiven

Das von der Endenicher Straße, Kundenzufahrt Knauber, Immenburgstraße und Karlstraße im Kern umrandete traditionsreiche Gewerbegebiet, in dem auch die genannten Unternehmen angesiedelt sind, hat sich in den vergangenen Jahren von einer „Schmuddetecke“ Bonns hin zu einer besseren Lage mit teilweise höherwertigen Einzelhandelsnutzungen mit einer stabilen Kundenfrequenz entwickelt. Maßgeblich dazu beigetragen hat die ausgezeichnete Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes durch die „Endenicher Straße“ als hochfrequentierte Ausfall- und Einfallstraße zur City, die direkte räumliche Nähe über die Endenicher Straße hin zur Wohnbevölkerung der Weststadt und die grundsätzliche Nähe und gute Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes an die Innenstadt.

Die durch die Handelsnutzungen und die vorhandene gewerbliche Struktur geschaffene Mischnutzung macht das Gebiet auch für zukünftige Entwicklungen perspektivisch für Investoren/Entwickler und Gewerbeansiedlungen attraktiv. Ein Gutachten des Geographischen Instituts aus dem Jahr 2007 hebt diese beginnende Attraktivität dieses Quartiers, auch als Zukunftspotenzial, besonders hervor. Die aus der Summe der Einzelhandelsentwicklung entstandene Aufwertung wird aber derzeit nicht als Ganzes in sich funktionierendes Mischquartier wahrgenommen, weil es (noch) keine gute Adresse gibt. Das Gutachten schlägt für dieses Areal die Bezeichnung „West Carré“ vor. Von der skizzierten Entwicklung und der beginnenden Adressbildung profitieren aber auch die Gewerbetreibenden. Der ursprüngliche Charakter „Gewerbegebiet“ kennzeichnet auch weiterhin das gesamte Areal. Es gibt keine Dominanz des Handels sondern eine ausbalancierte Mischung aus höherwertigen Einzelhandelsunternehmen und leistungsfähigen Gewerbebranchen.

Hervorzuheben in diesem Gebiet sind Eaton Moeller und Frings, die als traditionsreiche Bonner Unternehmen führende Stellungen im produzierendem Bereich nicht nur in Bonn sondern auch auf dem Weltmarkt innehaben. Im Wirtschaftsblatt (4/09) befinden sich Eaton Moeller und Frings unter den 300 umsatzstärksten Unternehmen in Nordrhein Westfalen auf Rang 120 bzw. 170. Bekanntlich gibt es in Bonn aufgrund der spezifischen Wirtschaftsstruktur, die von Dienstleistungsbranchen dominiert ist, vergleichsweise insgesamt wenige Gewerbegebiete und in diesen wiederum nur wenige Unternehmen im Bereich der Produktion. Diese Produzenten sind aber für die Wirtschaftsstruktur Bonns immens wichtig, da die Zukunftsfähigkeit Bonns auch von dem Vorhandensein der gewerblichen Branchen abhängt. Umso erfreulicher ist es, dass in diesem Gewerbegebiet, in dem die Anbahnung und Verrichtungsboxen beschlossen wurden sich zwei der sogenannten „Hidden Champions“ befinden. Dazu kommt das Traditionsunternehmen Knauber, das sich dem Standort Bonn sehr verpflichtet fühlt und dies mit seinem vielfältigem sozialen Engagement bekundet.

Die Firma Knauber weist als Bonner Familienunternehmen darauf hin, dass mit dem Anbahnungsge-
lände erhebliche Standortnachteile für „Knauber“ entstehen würden. So würde nun die zwar nicht gewünschte, aber aus Marktgesichtspunkten *zukünftig voraussichtlich* unvermeidbare Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr nicht mehr möglich sein, da dies in den Anbahnungszeitraum falle. Neben den damit eintretenden Umsatzverlusten sei ein erheblicher Kundenrückgang zu befürchten, da die Ausrichtung als „Familienmarkt“ einen hohen Anteil von Kunden mit sich bringe, die mit ihren Kindern zum Einkaufen kommen.

Knaubers lokale wie regionale Anziehungskraft und Kundenbindung basiere in hohem Maße auf dem Wertesystem.

Knauber zählt bis zu 4500 Kunden pro Tag, darunter viele Familien mit Kindern. Insofern wirke sich die geplante Verlagerung der Prostitution besonders negativ aus. Die Folge wäre ein Kundenrückgang, ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden im „Stammhaus“ und damit eine *nachhaltige* Beeinträchtigung des Unternehmens insgesamt.

Dies hätte auch zur Folge, dass Knauber seiner Rolle als Bonner Familienunternehmen, welches sich auch stark gesellschaftlich engagiert, zukünftig nicht mehr im bisherigen Umfang werde wahrnehmen können.

Eaton/Moeller ist ein global arbeitendes Markt führendes Unternehmen und beschäftigt in Bonn 550 Mitarbeiter, davon 35 bis 40 Auszubildende. Diese haben eine Petition abgegeben.

Die offiziellen „Öffnungszeiten“ des Straßenstrichs von 20.00 bis 6.00 Uhr kollidieren mit den Arbeitszeiten. Bei der Durchführung von Sonderprojekten wird oftmals spät nach Mitternacht gearbeitet. Im Prüflabor finden Prüfungen an 7 Tagen der Woche statt, teilweise mit sehr ausgedehnten Arbeitszei-

ten. Die Kundenkontakte betragen zurzeit etwa 1500, werden aber voraussichtlich auf ca. 3000 anwachsen. Darunter sind auch vermehrt Kunden aus anderen Kontinenten mit unterschiedlichen religiös-ethischen Auffassungen. Eine Prostitution gewissermaßen „vor der Haustür“ würde von diesen Kunden nicht toleriert und schade dem Image von Eaton Moeller aber auch der Stadt Bonn nachhaltig. Die Geschäftsleitung in Deutschland und den USA macht geltend, dass die von ihr vorgesehene Expansion des Unternehmens und die Schaffung von vielen weiteren hochwertigen Arbeitsplätzen im dreistelligen Bereich unter diesen Umständen nicht weiter verfolgt werden könne. Dies habe seinen Grund vor allem darin, dass die Werteorientierung der Firmeninhaber nicht vereinbar sei mit der Förderung von Straßenprostitution. Eaton/Moeller bringt weiter zum Ausdruck, dass mittelfristig eine Verlagerung von bestehenden Arbeitsplätzen an andere Standorte außerhalb von Bonn / NRW vorgenommen würde.

Eaton spricht sich daher ebenfalls energisch gegen die geplante Anbahnung und das Verrichtungs-gelände aus.

Besonders zu beachten für den Wirtschaftsstandort Bonn sind die Expansionspläne von Eaton in Europa, die auf eine Entscheidung für oder gegen Bonn hinauslaufen werden. Bereits heute unterhält Eaton/Moeller ein Innovation Center im Bereich Industrial Automation in Bonn mit 70 Mitarbeitern. Ein weiteres Innovations- Center ist in St. Gallen mit ebenfalls 70 Mitarbeitern. Hier steht eine Entscheidung über eine Europazentrale an. Geplant ist ein europäisches Innovation Center im Bereich des Electrical Sectors als Ableger des US-amerikanischen Centers in Milwaukee. Hierzu steht eine Entscheidung zwischen Bonn, Hengelo, Wien und Helsinki in den nächsten Monaten an.

Die Firma Frings kann seit der Gründung 1878 als Traditionsunternehmen bezeichnet werden und hat sich bis heute eine führende Stellung in der Herstellung von Fermentationsanlagen (Anlagen in denen biologische Stoffumwandlungen stattfinden), insbesondere im Bereich der Lebensmittelindustrie, der Biotechnologie und der Umwelttechnik erarbeitet. Die FRINGS-Technologie ist zum Beispiel seit über einem Jahrhundert Markt führend bei der Produktion von biologischem Essig im Nahrungsmittelbereich. Etwa 60 Prozent der weltweit produzierten Essigmenge werden durch FRINGS-Systeme erzeugt. Durch umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist es FRINGS gelungen, neue Maßstäbe beim Bau von Fermentationsanlagen zu setzen. Das weitreichende Produktspektrum ermöglicht es den Kunden, neue Anlagen mit niedrigem Energie- und Rohstoffverbrauch zu errichten oder bestehende Anlagen zu modernisieren.

Kernarbeitsfelder sind neben der Lebensmitteltechnologie in den Segmenten Essigtechnik, Hefetechnik, Getränke-technologie auch Wachstumsfelder wie die industrielle/weiße* Biotechnologie (zur Herstellung von Stoffen aus nachwachsenden Rohstoffen), die Umwelttechnik und spezielle Bereiche der Chemietechnik. Die Produktpalette umfasst Aggregate, ganze Anlagensysteme, Engineering und Services.

Von den weltweit etwa 100 Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Vertriebsbeauftragten arbeiten mehr als die Hälfte in Bonn. Der konsolidierte Umsatz liegt üblicherweise bei > 10 Mio Euro. Die Gewinne, welche aus den Projekten resultierten, wurden zum Beispiel im Rahmen von Innovationsprogrammen für die Produktentwicklung und den Aufbau eines Lebensmittel- und Biotechnikums am Standort Jonas Cahn Straße reinvestiert.

Die Firma hat massive Einwände gegen Anbahnung und Verrichtungsgelände. Was passiert, wenn sich das „Milieu“ nicht an die Vorgaben hielte? Besonders der Aspekt der ausreichenden Kontrollen in den angrenzenden Arealen wurde stark in Frage gestellt. Aber nicht nur die angestellte Mitarbeiterschaft würde möglicherweise von den Einrichtungen tangiert. Aufgrund des internationalen Geschäfts mit industriellen Kunden, aber auch Wissenschaftlern oder Lobbyisten aus mehr als 50 Ländern herrscht eine rege Besuchstätigkeit (mit Anfahrt) in dem Gebiet um die Jonas-Cahn-Straße. Aufgrund des unterschiedlichen kulturellen Hintergrundes der Klientel ist es nicht weit hergeholt, dass sich in Zukunft eine negative Bewertung der Firma aber auch Bonns durch das Umfeld ergäbe.

Insgesamt haben sich die oben dargestellten Unternehmen untereinander vernetzt und halten sich gegenseitig über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung konterkarieren die geplante Verlagerung der Anbahnung und die Erstellung der Verrichtungsboxen an die Immenburgstraße die bisherige positive Entwicklung des gesamten Gebietes, indem sie dem Areal die zukünftige Perspektive nehmen. Einzelne Investoren und Entwickler, die die bisherige Entwicklung dieses Gewerbegebietes beobachten und als ebenfalls positiv bewertet haben, kommen nun zu einer pauschal negativen Einschätzung bezgl. der zukünftigen Entwicklung. Diese beziehe sich nicht nur auf die direkt betroffenen Areale entlang der Immenburgstraße sondern auch auf die umliegenden Gebietsbereiche. Auch bei der durch die Verlagerung der Anbahnung und die Einrichtung der Verrichtungsboxen betroffene Fläche des Alten Schlachthofes wird davon ausgegangen, dass das Interesse an einer Investition kaum vorhanden sein werde.

Auch eine Familie aus der Karl-Frowein-Straße führte wiederholt schriftliche Beschwerde gegen die vorgesehene Verlagerung der Straßenprostitution und sieht hierin eine Abwertung des Wohngebietes und Gefahren für die dort lebenden Kinder, insbesondere für den Fall, dass die Kapazität des Verrichtungsgeländes nicht ausreichen sollte.

Darüber hinaus äußert ein Anwohner der Nideggenstraße in einem Bürgerantrag, der in der letzten Sitzung des Ausschusses für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda behandelt wurde, seinen Unmut über die geplante Verlagerung des Straßenstrichs, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in der Nideggenstraße, Jonas-Cahn-Straße und Karl-Frowein-Straße zahlreiche Familien mit Kindern gebe.

III. Herrichtung des Verrichtungsgeländes

Die Stadtwerke Bonn haben der Verwaltung zwischenzeitlich den Entwurf eines Pachtvertrages zugeleitet, wonach das Gelände angepachtet werden kann. Es ist vorgesehen, den für Anmietungen zuständigen Betriebsausschuss SGB in Form einer Mitteilungsvorlage zu informieren. Der Pachtvertrag wird derzeit in der Verwaltung rechtlich geprüft. Darüber hinaus hat die Verwaltung die Planungen für das Verrichtungsgelände weitestgehend abgeschlossen. Eine Umsetzung der Maßnahme kann dann erfolgen, wenn die Haushaltsmittel freigegeben sind. Nach dem derzeitigen Sachstand der politischen Diskussion und der noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen ist eine vorzeitige Mittelfreigabe nicht angezeigt. Unmittelbar nach der Mittelfreigabe kann die Maßnahme ausgeschrieben werden. Etwa sechs bis acht Wochen später würde der Baubeginn erfolgen. Die Bauzeit beträgt etwa vier Wochen.

IV. Aktuelle Situation aufgrund der bestehenden Sperrbezirksverordnung

Aufgrund der derzeit bestehenden Sperrbezirksverordnung findet die Ausübung der Straßenprostitution in den Straßen Am Propsthof (westlich der BAB 565) sowie Gerhard-Domagk-Str. (bis zur Autobahnunterführung) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr statt.

Der Stadtfordnungsdiens kontrolliert nach wie vor regelmäßig und mit hohem personellem Aufwand die Einhaltung dieser Regelung.

1.7.2

Drucksachen-Nr.: 1011473

Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer – Liste 10/2009

Die Angelegenheit wird vertagt.
(sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.5.8)

Die vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Kämmerer hat die in der Anlage - Liste 10/2009 - aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bewilligt, die gemäß Ratsbeschluss vom 18.06.2008 zu ihrer Wirksamkeit keiner Zustimmung des Rates bedurften.

Außerdem sind Listen über Stornierungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 beigefügt.

1.7.3

Drucksachen-Nr.: 1011495NV2

Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 1. Quartal 2010

Die Angelegenheit wird vertagt.
(sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.5.8)

Die vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Nach Ablauf des 1. Quartals 2010 legt die Verwaltung den beigefügten Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage der Bundesstadt Bonn vor.

Der Bericht enthält:

- Ausführungen und Darstellungen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Haushalts 2010 im Vergleich zu 2009.
- Erläuterungen zu besonderen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen.
- Soweit möglich, erste Aussagen zur voraussichtlichen Über- bzw. Unterschreitung von Haushaltsansätzen am Jahresende 2010 sowie
- Ausführungen über den Schuldenstand.

1.7.4

Drucksachen-Nr.: 1011522

1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Die vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Stadt Bonn wurde wie alle Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.03.2010 gebeten, für die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – die öffentliche Auslegung der Planänderung gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Der Bekanntmachungstext, der im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurde, ist als externes Dokument beigefügt.

Darüber hinaus wurde die Stadt Bonn gebeten, eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf bis zum 15.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz abzugeben.

Die 1. Änderung des rechtskräftigen LEP vom 11.05.1995 (GV.NRW. S.532) betrifft räumlich die gesamte Landesfläche und sachlich das Kapitel Energieversorgung. Die Änderung des LEP NRW umfasst folgende Bestandteile:

1. Aufhebung von Kapitel D.II Energieversorgung
2. Neufassung von Kapitel D.II Energieversorgung
3. Folgeänderung in Kapitel B.III.2 Natur und Landschaft
4. Änderung der zeichnerischen Darstellung, Teil B
5. Neue zeichnerische Darstellung, Teil C.

Es ist beabsichtigt, das neue Kapitel D II Energieversorgung mit der Zusammenführung von LEP NRW und Landesentwicklungsprogramm (LEPRO) in den neuen LEP 2025 zu integrieren. Nach Angaben der Landesregierung steht die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (www.wirtschaft.nrw.de) zum Download bereit. Über diesen Pfad ist es auch möglich, eine Stellungnahme über „Beteiligung – online“ in digitaler Form abzugeben.

Da sich in Bonn und Umgebung kein Kraftwerksstandort von landespolitischer Bedeutung befindet, ergeben sich aus der LEP-Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Stadt Bonn. Darüber hinaus trifft der LEP Energieversorgung neue Regelungen zu Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und zu regenerativen Energien:

Da die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung die räumliche Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch voraussetzt, soll im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet werden, solche Kraftwerke in geeigneten regionalplanerisch festgelegten Gebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hierfür ist also nicht die Festlegung eines eigenen Kraftwerkstandortes erforderlich. Anlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, die eine räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlage darstellen, fallen nicht unter diese Regelung; sie dürfen entsprechend der Hauptnutzung auch in anderen Gebietskategorien (ASB) errichtet werden. (siehe auch Erläuterungen zu D.II.2-2)

Zu regenerativen Energien werden erstmalig Aussagen zur planerischen Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung getroffen. Neben dem Grundsatz, dass die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen bzw. verbessert werden sollen (vgl. D.II.3-1) werden Standortbereiche für raumbedeutsame Anlagen der regenerativen Energiegewinnung (Windkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Biogasanlagen definiert (D.II.3.1 bis D.II.3.3).

Die Verwaltung prüft, ob die Abgabe einer Stellungnahme der Stadt Bonn erforderlich ist.

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen seit dem 22.03. bis zum 11.06.2010 während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Etage 8, Turm C durchgeführt. Druckexemplare der LEP-Änderung sind dort erhältlich.

1.7.5

Drucksachen-Nr.: 1011526NV2
Sachstand Konjunkturpaket II

Die Angelegenheit wird verlag.
 (sh. hierzu Protokollnotiz zu TOP 1.5.8)

Die vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung hat dem Rat in seiner Sitzung am 26.04.2010 (DS-Nr. 1011260ST2) zur nächsten Sitzung einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Maßnahmen, die aus dem Konjunkturpaket II gefördert werden, zugesagt und berichtet wie folgt:

Mittelabrufe beim Land

Die Stadt Bonn hatte bis Dezember 2009 Fördermittel von insgesamt fast 6,2 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket für bereits durchgeführte und in Rechnung gestellte Maßnahmen beim Land abgerufen. Weil die entsprechenden Rechnungen im Januar / Februar 2010 aus unterschiedlichen Gründen nicht wie erwartet eingereicht wurden, mussten Anfang März für 18 städtische Maßnahmen insgesamt rd. 3,1 Mio. € Fördermittel an die Bezirksregierung zurückerstattet werden. Anfang Mai wurde ein Betrag von 106.900 Euro an das Land zurückgezahlt, weil die mit der Lieferung von Computern und Laptops für städtische Schulen beauftragte Firma wenige Tage nach dem Mittelabruf (die Lieferung der Geräte war schon zugesichert) insolvent geworden war. Es wurde vereinbart, künftig Mittel erst nach Vorlage der Rechnungen abzurufen. Mit den Mittelabrufen vom 11. Mai 2010 (Gesamtsumme 1,4 Mio. €) hat die Stadt Bonn unter Berücksichtigung der Rückzahlungen insgesamt Fördermittel in Höhe von 4,4 Mio. € beim Land abgerufen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 15. März 2010 alle Kommunen um Prüfung gebeten, ob die ihnen zugewiesenen Fördermittel des Konjunkturpakets vollständig für Maßnahmen abgerufen werden. Hintergrund dieser Abfrage war die evtl. Neubereitstellung von zurückgegebenen Fördermitteln gemäß § 5 Abs. 1 InvföG NRW. Die Stadt hat hierzu nach Abfrage aller städtischen Dienststellen und der freien Träger erklärt, alle zugewiesenen Mittel vollständig abzurufen. Da einige größere städtische Baumaßnahmen erst im Sommer 2011 beendet werden, werden die Fördermittel voraussichtlich zu 50% in 2010 und zu 50% in 2011 fließen.

Es ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass es gerade wegen des im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II eng gesteckten Zeitrahmens vermehrt nötig sein wird, Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.

Folgende Maßnahmen werden durch das SGB umgesetzt:

Projekt	Baubeginn	Bauliche Fertigstellung	Budget (brutto)	Bemerkungen/Status
Erstes Paket				

Projekt	Baubeginn	Bauliche Fertigstellung	Budget (brutto)	Bemerkungen/Status
Limpericher Straße (ehemalige Goetheschule) Umbau/Sanierung	05/2010	02/2011	2.477.000 €	ursprüngliches Budget: 2.000.000 €; Mehrkosten von 477.000 € genehmigt im Rat am 16.12.2009; drei Submissionen erfolgen Ende Mai, die Vergaben müssen voraussichtlich per Dringlichkeit genehmigt werden, da die Sitzung des Betriebsausschusses Ende Juni zu spät wäre.
Kreuzbergsschule energetische Sanierung	08/2010	Frühjahr 2011	1.850.000 €	Derzeit werden Denkmalschutzaufgaben und technische Ausführungsdetails geklärt. Gegebenenfalls müssen die Termine noch angepasst werden. Die Submission der Fenster- und Fassadenarbeiten werden voraussichtlich im Juli erfolgen. Da im Juli keine Bezirksvertretung tagt, müssen die Vergaben über Dringlichkeit erfolgen.
Ennertschule, energetische Sanierung			230.000 €	bautechnisch abgeschlossen; voraussichtliche Kosten: ca. 195.000 €
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, energetische Sanierung			500.000 €	bautechnisch abgeschlossen; voraussichtliche Kosten: ca. 430.000 €
Burg-/ Siebengebirgsschule; Grundsanierung	09/2009	04/2011	5.800.000 € (sowie zusätzliche Mittel aus dem Budget des WiPl. SGB.)	Die Schadstoffentsorgung ist erfolgt. Der Wiederaufbau der Gebäude hat begonnen. Zurzeit werden die Dachstuhl in Abschnitten abgerissen und neu erstellt. Die neuen Fenster werden ab Mai geliefert und montiert. Mit dem Innenausbau wird begonnen, sobald die Außenhülle wieder dicht ist. Es ist vorgesehen, die Vergaben der Gewerke Heizung, Sanitär, Elektro und Lüftung in der BV Bad Godesberg am 23.06.2010 beschließen zu lassen.
Einrichtungen frühkindliche Infrastruktur				
Kindertagesstätte Gerhart-Hauptmann-Straße, Dransdorf Neubau von 2 Gruppen	11/2010	07/2011	Neubau 1.000.000 € (Sanierung: 350.000 €)	Die Finanzierung der Sanierung wurde aus dem Konjunkturpaket herausgenommen, wird jedoch mit städtischen Mitteln realisiert. Abstimmung Landesjugendamt ist erfolgt; Vorstellung der Planung in den politischen Gremien im April und Mai 2010; Bauantrag wird kurzfristig eingereicht.
Kindertagesstätte Warschauer Straße, Auerberg Neubau von 4 Gruppen	11/2010	07/2011	2.000.000 €	Maßnahme statt Kiga Stolp- bzw. Schlesienstraße (1.760.000 € + 240.000 € aus städtischen Mitteln) Abstimmung Landesjugendamt ist erfolgt, Bauantrag wird kurzfristig eingereicht.

Projekt	Baubeginn	Bauliche Fertigstellung	Budget (brutto)	Bemerkungen/Status
Kindertagesstätte Letterhausstraße Energetische Sanierung	09/2010	12/2010	410.000 €	Das Budget ist nach Kostenschätzung der Architekten nicht ausreichend. Zurzeit werden alternative Lösungen untersucht.
Kindertagesstätte An der Umkehr (Sonnenhang) Neubau von 4 Gruppen	04/2010	08/2010	1.800.000 €	Budget und Zeitplan werden nachzeitigem Stand eingehalten. Die Aufträge sind erteilt.
Kindertagesstätte Im grünen Winkel (ehemals Am Bruch) Neubau von 2 Gruppen	07/2010	03/2011	1.066.000 €	Die Kosten liegen mit 66.000 € über dem ursprünglichen Budget. Die Kosten werden über Einsparungen bei der Kita Stresemannstraße gedeckt. Baugenehmigung ist erteilt; Vergabe Erd-, Mauer- Betonarbeiten in BV Hardtberg am 18.5.2010.
Kindertagesstätte Waldenburger Ring Dachsanierung	06/2010	12/2010	200.000 €	Budget voraussichtlich nicht ausreichend, Kostenüberschreitung muss mit anderen Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Submission erfolgt am 20.05.2010. Je nach Angebots- höhe erfolgt die Vergabe in der BV Bonn am 22.6.2010.
Kindertagesstätte Stresemannstraße Energetische Sanierung	09/2010	12/2010	184.000 €	Das ursprüngliche Budget von 250.000 € wurde zugunsten der Kita am Bruch reduziert. Im Falle von Minderkosten bei der Kita Am Bruch wird das Budget wieder der Kita Stresemannstraße gutgeschrieben.
Kindertagesstätte Oberaustraße, Mehlem Neubau von 2 Gruppen	11/2010	07/2011	1.000.000 €	Abstimmung Landesjugendamt ist erfolgt, Bauantrag wird kurzfristig eingereicht.
Kindertagesstätte Chemnitzer Weg Energetische Sanierung	09/2010	12/2010	400.000 €	Zurzeit werden Dachuntersuchungen durchgeführt.
Maßnahmen an Schulen „Bildung“				
Elsa-Brändström-/ Paulusschule Neubau	09/2010	04/2011	alt: 1.540.000 € neu: 1.474.000 €	Vorstellung der Planung in den politischen Gremien im April und Mai 2010. Budgetreduzierung zur Deckung Mehrkosten Arnold-von-Wied-Schule; Die Submission Erd-, Mauer- Betonarbeiten wird voraussichtlich im Juli erfolgen. Da im Juli keine Bezirksvertretung tagt, muss die Vergabe über Dringlichkeit erfolgen.
Friedrich-Ebert-Gymnasium 3. BA Energetische Sanierung	08/2010	Frühjahr 2011	1.300.000 €	Im Rahmen der Planungsphase wird derzeit der Maßnahmenumfang abgestimmt. Die Submission Fensterarbeiten wird voraussichtlich im Juli erfolgen.

Projekt	Baubeginn	Bauliche Fertigstellung	Budget (brutto)	Bemerkungen/Status
				Da im Juli und August kein Betriebsausschuss tagt, muss die Vergabe über Dringlichkeit erfolgen.
Friedrich-List-Berufskolleg Energetische Sanierung Brandschutzsanierung	08/2010	12/2010	620.000 €	-Energetische Sanierung des Bauteils A -Sanierung/Optimierung der Heizungsanlage; die Maßnahme befindet sich zurzeit in der Planungsphase. Es erfolgen voraussichtlich keine Vergaben, die im Betriebsausschuss genehmigt werden müssen.
Energetische Sanierung diverse Schulen			394.000 €	Die Mittel wurden bereits zur Deckung der Maßnahmen Nicolaus-Cusanus-Gymnasium und Arnold-von-Wied-Schule eingesetzt.
Verschiedene Schulen, Verbesserung der IT	11/2009	11/2010	200.000 €	Auf der Grundlage der Kurzbeschreibung zur Förderung sind für alle Schulen 200.000,00 Euro erforderlich. Die konkreten Umsetzungen haben bereits begonnen und werden in 2010 abgeschlossen. Zurzeit wird die Umsetzung weiterer Teilmaßnahmen i.H.v. 350.000,00 Euro (aus Mitteln für die Verbesserung der Netzstruktur an Schulen) mit dem Fachamt abgestimmt.
Nicolaus-Cusanus-Gymnasium Fenstersanierung (aus "verschiedene Schulen")			436.000 €	Der Beginn der Maßnahme ist für Ende 2010 geplant, Eine genauere Terminierung kann nach Kostensicherheit der übrigen Maßnahmen erfolgen.
Arnold-von-Wied-Schule Umbau Wohnhaus für OGS (aus "verschiedene Schulen")	08/2010	12/2010	alt: 270.000 € neu: 332.000 €	Vorstellung der Planung in den politischen Gremien im April und Mai 2010; Deckung Mehrkosten aus dem Budget der Elsa-Brändström/Paulusschule; Es erfolgen voraussichtlich keine Vergaben, die in der BV Beuel genehmigt werden müssen.
Realschule Beuel Sanierung NW-Räume (aus "verschiedenen Schulen")	Ende 2010	Frühjahr 2011	400.000 €	Der Beginn der Maßnahme ist für Mitte/Ende 2010 geplant; die Maßnahme wird voraussichtlich im Frühjahr 2011 fertig gestellt sein.
Sondermaßnahmen „Infrastruktur“				
Theater Beuel Energetische Sanierung	09/2010	Anfang 2011	900.000 €	Die Maßnahme besteht aus der Dachsanierung großer Malersaal und Schreinerei. Hier kann es aufgrund der umfangreichen notwendigen Voruntersuchungen zu Bauzeitenverschiebungen kommen. Die endgültigen Termine werden rechtzeitig mit dem Nutzer kommuniziert. Die VOB-Vergaben erfolgen voraussichtlich im August 2010.

Projekt	Baubeginn	Bauliche Fertigstellung	Budget (brutto)	Bemerkungen/Status
Notunterkunft Gerhart-Hauptmann-Straße, Sanierung	07/2010	03/2011	2.500.000 €	Der Bauantrag ist eingereicht. Derzeit werden die Ausschreibungen vorbereitet. Die Submissionen der Erd- Mauer-, Betonarbeiten, Fenster- und Fassadenarbeiten und Heizung-/Lüftung-/Sanitärarbeiten werden voraussichtlich im Juli erfolgen. Da im Juli und August kein Betriebsausschuss tagt, muss die Vergabe über Dringlichkeit erfolgen.
Fuhrpark Werkstatt Energetische Sanierung	10/2010	5/2011	760.000 €	Vor Baubeginn ist eine umfangreiche Schadstoffsanierung erforderlich. Die Mittel wurden am 12.05.2010 aus dem Schadstofftopf des SGB als Vorfinanzierung zu Verfügung gestellt. Die Ingenieuraufträge werden zurzeit vergeben.
Altes Rathaus Energetische Sanierung	02/2010	01/2011	4.400.000 € (Zusätzlich Brandschutzmaßnahmen 500.000 € aus dem städt. Budget)	Fertigstellung voraussichtlich um einen Monat verzögert, Grund: weitere Schadstoffe in eingebauten Bauteilen gefunden; zur Zeit geschossweise Schadstoffuntersuchung; parallel Farbentfernung, Fenster- Dachsanierung; Da im Juli und August kein Betriebsausschuss tagt, muss die Vergabe einiger Aufträge über Dringlichkeit erfolgen.
Sport				
Sportpark Nord, Regionalliga-tauglichkeit	04/2010	01/2011	3.360.000 €	Sofortmaßnahmen für 1,0 Mio. Euro wurden durchgeführt. Die weiteren Maßnahmen werden z. Zt. geplant und ausgeschrieben.
Sportpark Nord, Sanierung Hauptgebäude	09/2010	04/2011	1.652.675 €	Mit den Planungen wurde begonnen. Ein erster Grobterminplan ist erstellt.
Sportpark Nord, Umbau der kleinen Halle	09/2010	02/2011	125.000 €	Zusammen mit den Nutzern sind die durchzuführenden Maßnahmen festgelegt worden. Mit den weiteren Planungen wird in Kürze begonnen.
Behindertengerechter Ausbau Sporthalle Schulzentrum Tannenbusch;			75.000,00	Die Planung für alle drei Maßnahmen wird bis Ende des Jahres erfolgen. Der Maßnahmenbeginn für alle drei Maßnahmen ist bis Ende des Jahres geplant.
Optimierung der Umkleide- und Lagerkapazitäten im Sportpark Penzenfeld;			160.000,00	
Anbau einer Fluchttreppe Sporthalle Schmittstraße			50.000,00	

Bei den genannten Terminen zur baulichen Fertigstellung sind die Ausdünstungszeit und VOC-Messungen nicht berücksichtigt.

Schallschutzfensterprogramm

Die Mittel aus dem städt. Schallschutzfensterprogramm in Höhe von 500.000,- € waren Mitte Januar diesen Jahres durch insgesamt 62 Förderzusagen komplett ausgeschöpft. Hiervon wurden zwischenzeitlich 54 Maßnahmen durchgeführt und nach Prüfung der vorgelegten Kostennachweise konnten ca. 415.000,- € ausgezahlt werden. Da die Zuschussempfänger gemäß den Richtlinien eine Frist von längstens sechs Monaten zur Durchführung der geförderten Maßnahmen haben, ist davon auszugehen, dass die Kostennachweise der noch offenen Fälle in absehbarer Zeit eingereicht werden und das Programm bis Ende des Jahres abgewickelt sein wird.

Fahrzeuge der Feuerwehr

Nach den Ausschreibungsergebnissen sind zwischenzeitlich 5 Löschfahrzeuge sowie eine Drehleiter in einem Gesamtvolumen von 1.705.749 € beauftragt. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 170.000 € ist bereits beim Land angefordert. Offen sind noch zwei Aufträge für Mannschaftstransportfahrzeuge mit einem Kostenvolumen von rd. 70.000 €.

Alle Liefertermine liegen vor dem 30.11.2010, so dass der Mittelabruf fristgerecht erfolgen sollte und die Maßnahmen entsprechend den Kriterien des ZulnvG

Informationstechnik in städtischen Schulen

Gemäß Ratsbeschluss vom 18.02.2010 stehen für die IT-Ausstattung an städtischen Schulen 449.058 € zur Verfügung, die sich auf folgende Maßnahmen aufteilen:

Laptop-Beamer Koffer	176.596 €
Interaktive Whiteboards	165.562 €
Computer und Laptops	106.900 €.

Die beiden erstgenannten Maßnahmen sind abgeschlossen.

Die Computer und Laptops mussten nach der Insolvenz des früheren Auftragnehmers neu ausgeschrieben und vergeben werden. Mit dem Abschluss dieser Maßnahme ist im Sommer zu rechnen.

Darüber hinaus stehen 790.000 Euro für die sicherheitstechnische Verbesserung der Netzstruktur der Schulen zur Verfügung. Hierzu befinden sich Schulamt und SGB derzeit in der Abstimmung über die umzusetzenden Teilmaßnahmen.

Sport

1. Maßnahmen an Sportplätzen

(Ausführung: Amt für Stadtgrün im Auftrag des Sport- und Bäderamtes)

1.1. Sportanlage Bechlinghoven

Die Sportanlage wird als Tennenfläche saniert.

Die Maßnahme wurde oder wird in den folgenden Ausschüssen vorgestellt:

14.04.2010	BV Beuel
15.04.2010	Bau- und Vergabeausschuss
04.05.2010	Sportausschuss

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: Mitte Juli bis Ende August 2010

Mögliche Inbetriebnahme: ab Oktober 2010 auf Grund der erforderlichen Liegezeit von neuen Tennenbelägen.

1.2. Sportzentrum Buschdorf

Der Sportplatz wird als Kunstrasenplatz neu gebaut.

Die Maßnahme wird in den folgenden Ausschüssen vorgestellt:

26.05.2010	Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz
09.06.2010	Sportausschuss
22.06.2010	BV Bonn
10.06.2010	Bau- und Vergabeausschuss

Voraussichtlicher Baubeginn: Oktober 2010
 Fertigstellung: witterungsabhängig, vermutlich April 2011

1.3. Sportplatz Roleber

Der Sportplatz wird als Kunstrasenplatz neu gebaut.

Die Maßnahme wird in den folgenden Ausschüssen vorgestellt:

04.05.2010	Sportausschuss	(Tischvorlage)
12.05.2010	BV Beuel	(Dringlichkeitsvorlage)
10.06.2010	Bau- und Vergabeausschuss	

Voraussichtlicher Baubeginn: Oktober 2010
 Fertigstellung: witterungsabhängig, vermutlich April 2011

1.4. Sportplatz Ippendorf

Der Sportplatz wird als Kunstrasenplatz neu gebaut.

Die Maßnahme wurde in den folgenden Ausschüssen vorgestellt:

17.03.2010	Sportausschuss
13.04.2010	BV Bonn
15.04.2010	Bau- und Vergabeausschuss

Voraussichtlicher Baubeginn: September 2010
 Fertigstellung: witterungsabhängig, vermutlich Dez. 2010

2. Maßnahmen Im Sportpark Nord

(Ausführung: SGB im Auftrag des Sport- und Bäderamtes)

2.1. Stadion

Die Maßnahmen zur Erlüchtigung des Stadions befinden sich im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren. Das Vergabeverfahren Elektro + Landschaftsbau wird Anfang Juni, das Vergabeverfahren Bau im August 2010 abgeschlossen sein. Danach ergibt sich nach heutigem Stand der folgende Bauablauf:

Errichtung Zeitnehmerhäuschen Mai
 Landschaftsbau Juli bis September
 Bauarbeiten Fundamente etc. August bis Oktober
 Elektrobauarbeiten Juli bis Oktober
 Flutlicht; Notstrom, etc. Oktober bis Dezember.
 Die Maßnahme soll im Dezember 2010 abgeschlossen sein.

2.2 energetische Sanierung Hauptgebäude

(mit Sanierung Lüftungsanlage, Fassade und Dach)
 Vorgesehene Bauzeit ca. November 2010 bis Mai 2011

2.3 Maßnahmen in der kleinen Sporthalle

(neuer Boden mit sechs Kampfbahnen, Erneuerung Deckensegel etc.)
 Vorgesehene Bauzeit ca. November 2010 bis Januar 2011

3. Weitere Fördermaßnahmen an Sportstätten

3.1. Einbau eines Schlagkäfigs Im Baseball-Stadion Rhelnaue

Die Ausführung erfolgt in Kooperation mit dem 1. Baseballclub Bonn-Capitals e.V. Die Baugenehmigung liegt vor. Derzeit befindet sich die Maßnahme in der Endabstimmung. Vorgesehene Bauzeit ca. Juni/Juli 2010.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Sportausschusses am 4. Mai 2010 zugesagt, künftig in jeder Sitzung über den Fortgang der Arbeiten und die Kostenentwicklung zu informieren.

Ersatzschulen und freie Träger

Die Ersatzschulen erhalten aus dem Konjunkturpaket II insgesamt 2,6 Mio. € (Stand Rat 18.2.2010) und die freien Träger der Wohlfahrtspflege 954.814 €.

Alle Ersatzschulen haben aufgrund ihrer konkreten Anträge für die energetischen Sanierungsmaßnahmen, die aus dem Konjunkturpaket gefördert werden sollen, inzwischen Zuwendungsbescheide erhalten und überwiegend schon mit den Maßnahmen begonnen. Das Erzbistum Köln möchte die Fördermittel (754.112 €) in den Umbau einer Mensa für die Übermittagsbetreuung an der Liebfrauen-schule einsetzen. Insbesondere im Bereich der IT-Ausstattung haben viele Ersatzschulen ihre Investitionen getätigt und teilweise bereits abgeschlossen. Für diesen Bereich sind bisher Fördermittel in Höhe von rund 263.600 € beim Land abgerufen worden.

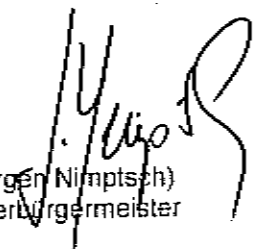
Alle freien Träger haben mit ihren Maßnahmen begonnen und bereits Fördermittel von insgesamt rd. 362.500 Euro abgerufen. Die ersten Träger (Der PARITÄTISCHE, DRK, Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Paulus und der Heimstatt e.V.) haben ihre Maßnahmen abgeschlossen.

1.7.6

Drucksachen-Nr.: 1011528

Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilungsvorlage Kenntnis.


(Jürgen Nimptsch)
Oberbürgermeister


(Konrad Schmitz)
Schriftführer

V

Anwesenheitsliste

Sitzung

Rat

IX/7.

Sitzungstag

Donnerstag, den 27.05.2010

Sitzungsort

Stadthaus, Ratssaal

Beginn

18:05

Uhr

Ende:

00:15

Uhr

Anwesend:

Als Vorsitzende/r:

Oberbürgermeister Nimptsch

Die Mitglieder:

CDU

Stv. von Alten-Bockum, Stv. Becker, Stv. Berg, Stv. Breuers, Stv. Cziudaj, Stv. Déus, Stv. Fenninger, Stv. Dr. Gilles, Stv. Härling, Stv. Hauser, Stv. Jackel, Stv. Joisten, Stv. Kaupert, Stv. Klemmer, Stv. Krämer-Breuer, Stv. Dr. Lautz, Stv. Limbach, Stv. Maiwald, Stv. Nelles, Stv. Overmans, Stv. Reischl, Stv. van Schewick, Stv. Schwolen-Flümann, Stv. Steffens, Stv. Thorand, Stv. Waskamp, Stv. Winter

SPD

Stv. Buhse, Stv. Esch, Stv. Esser, Stv. Ewald, Stv. Geudtner, Stv. Grenz, Stv. Hürter, Stv. Klein, Stv. Klingmüller, Stv. Kox, Stv. Naab, Stv. Dr. Redeker, Stv. Richter, Stv. Salzburger, Stv. Schaper, Stv. Schmidt, Stv. Schröder-Diederich, Stv. Albert-Trappe, Stv. Bänsch-Baltruschat, Stv. Beu, Stv. Finger, Stv. Heinzel, Stv. Herrmann, Stv. Dr. Jobst, Stv. Kappel, Stv. Lohmeyer, Stv. Mengelberg, Stv. Paß-Weingartz, Stv. Poppe, Stv. Schmitz

F.D.P.

Stv. Dörtlenetz, Stv. Hümrich, Stv. Juhr, Stv. Prof. Dr. Löbach, Stv. Maldonado Pyschny, Stv. Obermann, Stv. Schröder, Stv. Stamp, Stv. Thomas

Linke

Stv. Arlt, Stv. Faber, Stv. Tölke

BBB

Stv. Schmitt, Stv. Schott, Stv. Wimmer,

BIG

Stv. Dogan, Stv. Yildiz

Pro NRW

Stv. Ernst

Außerdem:

Herr RA Ernst

Entschuldigt:

Stv. von Grünberg, Stv. Harder, Stv. Kansy, Stv. Müller, Stv. Trützler

Von der Verwaltung:

StD Dr. Kregel, StK Prof. Dr. Sander, Bg Wahrheit, StBR Wingenfeld, Bg Wagner, BL Lossau, CD Braun, AL Frechen, Herr Flaig, Frau Rubarth, AL Zelmanski, Herr Dick, AL Schallenberg, AL Kräner, AL Müller, AL Kömpel, Herr Limbach, AL Hartmann, Frau Görden

Als Schriftführer/in:

Herr Schmitz

BAUBESCHREIBUNG

Anlage zu TOP 1.4.12

BAUMAßNAHME	Clara-Schumann-Gymnasium, Mittagsverpflegung		
PLANVERFASSEN	SGB 85-32		
RAUMPROGRAMM	Ausbau Pausenhalle zur Mensa, Ausgabeküche, Spülküche, Kiosk und Nebenraum		
NGF Nettogrundrissfläche	162 qm		
KOSTENSCHÄTZUNG			
100 Grundstück	0,- Euro		
200 Herrichten und Erschließen	6.000,- Euro		
300 Bauwerk - Baukonstruktion	200.000,- Euro		
400 Bauwerk - Techn. Anlagen	62.000,- Euro		
500 Außenanlagen	15.000,- Euro		
600 Ausstattung	8.000,- Euro		
700 Baunebenkosten	20.000,- Euro		
GSK	Euro 311.000,- Euro	BK	303.000,- Euro
		EK	8.000,- Euro

KOSTENSTAND

Zeitpunkt der Ermittlung Monat/Jahr: 03/2010

KONSTRUKTIVES SYSTEM	Massivbauweise
DACHAUFBAU	Bestand
FASSADENAUSBILDUNG	Putzfassade
INNENAUSBAU	Kautschukbodenbelag, abgehängte Decke
TECHNISCHER AUSBAU	Anschluss an vorhandene Heizung-, Wasser- und Stromversorgung
BESONDERE EINRICHTUNGEN	Ausgabeküche
AUßENANLAGEN	In Anpassung an Bestand

85-32	Datum 30.03.2010
-------	---------------------

Folgelastberechnung für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

Maßnahme			
1	Clara-Schumann-Gymnasium, Mittagsverpflegung - Ausbau Pausenhalle zur Mensa, Ausgabeküche, Spülküche, Kiosk und Nebenraum		
2	Gepplanter Beginn der Maßnahme	Gepplante Inbetriebnahme der Maßnahme	
2	Sommerferien 2010	3	Dezember 2010
		EUR	EUR
4	Gesamtausgabebedarf		311.000,-
4.1	Grundstückskosten mit Erschließung		
4.2	Baukosten einschließl. Baunebenkosten		303.000,-
4.2.1	Bauwerk einschl. innerer Erschließung	206.000,-	
4.2.2	Freianlagen / Außenanlagen	15.000,-	
4.2.3	Technische Einrichtungen	62.000,-	
4.2.4	Baunebenkosten	20.000,-	
4.3	Einrichtungskosten		8.000,-
4.4	Sonstige Investitionskosten		
4.4.1	Zuschüsse an Dritte		
4.4.2			
	Gesamtausgabebedarf		311.000,-
5	Finanzierung der Investition/ der Investitionsförderungsmaßnahme		
5.1	Objektbezogene Einnahmen		
5.1.1	Bundeszusweisungen		
5.1.2	Landeszusweisungen	100.000	
5.1.3	Sonstige Zusweisungen oder Zuschüsse		
5.1.4	Beiträge		
5.2	Sonstige Finanzierungsmittel		
5.2.1	Wert eingebrachter Grundstücke		
5.2.2	Verkaufserlöse aus Altanlagen usw.		
5.3	Kredite		
5.3.1	Kredite von öffentlichen Körperschaften	211.000	
5.3.2	Kredite vom Kreditmarkt (Gesamtausgabebedarf / 5.1 bis 5.3.1)		
	Gesamteinnahmebedarf (= Gesamtausgabebedarf)		311.000

6	Folgekosten jährlich	Neuinvestition	Altanlage
		EUR	EUR
6.1	Personalkosten		
6.1.1	Beamte		
6.1.2	Angestellte		
6.1.3	Arbeiter		
	Summe 6.1		
6.2	Unterhaltungskosten		
6.2.1	Laufende Unterhaltungskosten f. 4.2.1-4.2.3	3.700	
6.2.2			
	Summe 6.2	3.700	
6.3	Bewirtschaftungskosten		
6.3.1	Steuern und Grundbesitzabgaben		
6.3.2	Versicherungen	6.200	
6.3.3	Heizung	3.200	
6.3.4	Reinigung	2.000	
6.3.5	Strom, Gas, Wasser	1.200	
6.3.6	Sonstige Bewirtschaftungskosten	3.000	
	Summe 6.3	15.600	
6.4	Betriebskosten		
6.4.1	Verbrauchsmittel		
6.4.2	Transportkosten		
6.4.3	Treibstoffe		
6.4.4			
6.4.5			
6.4.6			
	Summe 6.4		
6.5	Kalkulatorische Kosten		
6.5.1	Kalkulatorische Abschreibungen	3.900	
6.5.2	Kalkulatorische Zinsen	7.900	
	Summe 6.5	11.800	
	Summe der Folgekosten jährlich	31.100	

		Neuinvestition EUR	Altanlage EUR
7	Folgeeinnahmen jährlich		
7.1	Miet- und Pachteinnahmen		
7.2	Gebühreneinnahmen, Entgelte		
7.3	Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter		
7.4	Sonstige Einnahmen / Innere Verrechnungen		
Summe der Folgeeinnahmen jährlich			
8	Gegenüberstellung		
8.1	Folgekosten (6)	31.100	
8.2	Folgeeinnahmen (7)		
Fogelasten jährlich			
9	Differenz zwischen den Fogelasten der Neuinvestition und der Altanlage (+ oder ./.)		
10	Haushaltsbelastung jährlich		
10.1	Kredite vom Kreditmarkt (5.3.2 x 5 v.H.)	10.500	
10.2	Folgekosten (6.1 bis 6.4) ./. Folgeeinnahmen (7)	19.300	
10.3	jährliche Leasingrate		
Summe der Haushaltsbelastung jährlich		29.800	
11	Differenz zwischen der Haushaltsbelastung der Neuinvestition und der Altanlage (+ oder ./.)		
Dezementin/Dezement		Betriebsleitung	Projektleiterin/Projektleiter

BAUMAßNAHME	Hauptschule St. Hedwig, An der Josefshöhe 1, 53117 Bonn- Auerberg		
PLANVERFASSEN	Städtisches Gebäudemanagement Bonn, 85-32 Projektleiter: Jürgen Langenbach		
RAUMPROGRAMM	Anbau einer Mensa mit Ausgabeküche, Spülküche und Nebenraum		
NGF Nettogrundrissfläche	122 qm		
KOSTENSCHÄTZUNG			
100 Grundstück	-	Euro	
200 Herrichten und Erschließen	5.000,-	Euro	
300 Bauwerk - Baukonstruktion	200.000,-	Euro	
400 Bauwerk - Techn. Anlagen	65.000,-	Euro	
500 Außenanlagen	12.000,-	Euro	
600 Ausstattung	-	Euro	8.000,- Euro
700 Bauriebekosten	48.000,-	Euro	
GSK	Euro 338.000,-	BK	330.000,- Euro
		EK	8.000,- Euro

KOSTENSTAND

Zeitpunkt der Ermittlung

Monat/Jahr: März 2010

KONSTRUKTIVES SYSTEM	Errichtung in Holzelementbauweise mit Kerndämmung , Bodenplatte und Streifenfundamente aus Stahlbeton.
DACHAUFBAU	Flachdachaufbau als Warmdachkonstruktion
FASSADENAUSBILDUNG	Wandflächen und Brüstung verklindert, Fenster und Türen aus Holz-Aluminium-Profilen Attikaverkleidung mit Vollkunststoffplatten
INNENAUSBAU	Werksteinplatten und rutschhemmende Fliesen, R11 Leimholzbinder mit Akustikdeckenplatten,
TECHNISCHER AUSBAU	Anschluss an die zentrale Heizungsanlage Ausgabeküche mit Warm- und Kaltausgabetheke Sicherheitsbeleuchtung, EDV- Anbindung an Hauptgebäude
BESONDERE EINRICHTUNGEN	Fettabscheider zur Abwasserentsorgung der Spülküche, Abwasserhebeanlage.
AUßENANLAGEN	Wiederherstellung der asphaltierten Schulhoffläche, Pflanzbeete vor dem Neubau mit Sträuchern, Bodendeckern, Einfassung aus vorhandenen Natursteinblöcken.

Folgelastberechnung für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

Maßnahme		
1	Kath. Hauptschule St. Hedwig, An der Josefshöhe 1, 53117 Bonn-Auerberg - Bau einer Mensa mit Ausgabeküche	
2	Geplanter Beginn der Maßnahme voraussichtlich in den Sommerferien 2010	Geplante Inbetriebnahme der Maßnahme voraussichtlich Anfang 2011
	EUR	EUR
4	Gesamtausgabebedarf	
4.1	Grundstückskosten mit Erschließung	0
4.2	Baukosten einschließl. Baunebenkosten	330.000,-
4.2.1	Bauwerk einschließl. innerer Erschließung	200.000,-
4.2.2	Freianlagen / Außenanlagen	12.000,-
4.2.3	Technische Einrichtungen	65.000,-
4.2.4	Sonstige Kosten	53.000,-
4.3	Einrichtungskosten	8.000,-
4.4	Sonstige Investitionskosten	
4.4.1	Zuschüsse an Dritte	
4.4.2		
Gesamtausgabebedarf		338.000
5	Finanzierung der Investition/ der Investitionsförderungsmaßnahme	
5.1	Objektbezogene Einnahmen	
5.1.1	Bundeszweisungen	
5.1.2	Landeszweisungen	100.000
5.1.3	Sonstige Zuweisungen oder Zuschüsse	
5.1.4	Beiträge	
5.2	Sonstige Finanzierungsmittel	
5.2.1	Wert eingebrachter Grundstücke	
5.2.2	Verkaufserlöse aus Altanlagen usw.	
5.3	Kredite	
5.3.1	Kredite von öffentlichen Körperschaften	
5.3.2	Kredite vom Kreditmarkt (Gesamtausgabebedarf i. S. 5.1 bis 5.3.1)	238.000
Gesamteinnahmebedarf (= Gesamtausgabebedarf)		338.000

		Neuinvestition EUR	Altanlage EUR
6	Folgekosten jährlich		
6.1	Personalkosten		
6.1.1	Beamte		
6.1.2	Angestellte		
6.1.3	Arbeiter		
	Summe 6.1		
6.2	Unterhaltungskosten		
6.2.1	Laufende Unterhaltungskosten f. 4.2.1-4.2.3	4.100	
6.2.2			
	Summe 6.2	4.100	
6.3	Bewirtschaftungskosten		
6.3.1	Steuern und Grundbesitzabgaben		
6.3.2	Versicherungen	6.800	
6.3.3	Heizung	2.400	
6.3.4	Reinigung	2.500	
6.3.5	Strom, Gas, Wasser	1.500	
6.3.6	Sonstige Bewirtschaftungskosten	3.000	
	Summe 6.3	16.200	
6.4	Betriebskosten		
6.4.1	Verbrauchsmittel		
6.4.2	Transportkosten		
6.4.3	Treibstoffe		
6.4.4			
6.4.5			
6.4.6			
	Summe 6.4		
6.5	Kalkulatorische Kosten		
6.5.1	Kalkulatorische Abschreibungen	4.200	
6.5.2	Kalkulatorische Zinsen	9.000	
	Summe 6.5	13.200	
	Summe der Folgekosten jährlich	33.500	

Stadtverwaltung Bonn

Gleichstellungsstelle

Personal- und Organisationsamt

Bericht zum Frauenförderplan

1/2007 - 12/2009

Bonn, im März 2010

Vorwort

Seit vielen Jahren ist die Förderung der beruflichen Chancen von Frauen ein wichtiges Anliegen von Rat und Verwaltung der Bundesstadt Bonn. Bereits 1991 beschloss der Rat der Stadt Bonn "Richtlinien zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen", die bereits wichtige Regelungen insbesondere zu Stellenbesetzungsverfahren und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf trafen. Seit 2001 werden Frauenförderpläne nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) erstellt. Über die Umsetzung der in ihnen enthaltenen Ziele ist jährlich dem Hauptausschuss und alle drei Jahre dem Rat zu berichten. Die Frauenförderpläne werden alle drei Jahre fortgeschrieben.

Im Folgenden finden Sie den Bericht über die Umsetzung der Fortschreibung für 2007 – 2009. Auf seiner Grundlage und den in ihm skizzierten Entwicklungen sind Anpassungen für die Folgefortschreibung vorzunehmen.

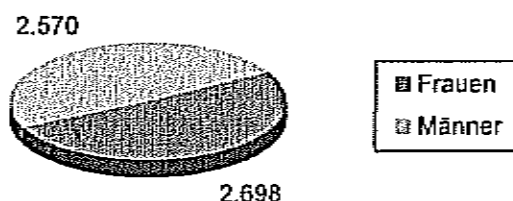
Kapitel 1 zeigt die Verteilung des städtischen Personalbestandes. Kapitel 2 stellt die Beschäftigungsentwicklung und den Stand der Umsetzung der konkreten Zielvorgaben nach § 6 LGG dar, beleuchtet die Entwicklung mit Blick auf Stellenplanfortschreibungen einerseits und Stellenbesetzungsverfahren andererseits und geht schließlich auf die Handlungsfelder im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein.

Über weitere, ergänzende Instrumente der Personalentwicklung wie spezifische Fortbildungen, zum einen für die besondere Zielgruppe Frauen, zum anderen mit dem Ziel der Sensibilisierung für Gender-Aspekte, gibt Kapitel 3 einen Überblick. Kapitel 4 schließlich gibt einen kurzen Einblick in die Rolle der Gleichstellungsstelle.

1. Bestandsaufnahme

1.1 Übersicht über die Verteilung des Personalbestandes

*Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen
- getrennt nach Geschlecht -*

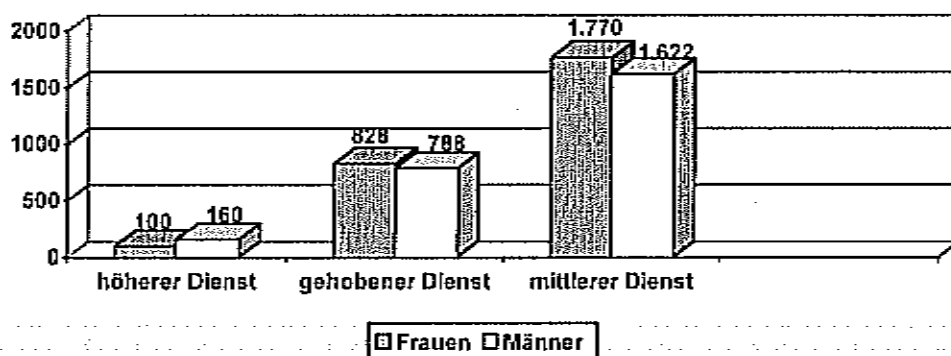


Insgesamt waren im Dezember 2009 bei der Stadt Bonn 5.268 Personen (einschließlich Eigenbetriebe, ohne Theater und Beethoven-Orchester, ohne Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sowie ohne geringfügig Beschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als fünf Stunden) tätig, davon 2.570 Männer und 2.698 Frauen. Die Gesamtzahl des städtischen Personals ist somit im Berichtszeitraum um 17 gestiegen. Angesichts der erweiterten Aufgabengebiete durch die Übertragung von ehemaligen Landesaufgaben an die Kommune (z.B. Reform der Versorgungsverwaltung und Kommunalisierung von Aufgaben aus dem Umweltrecht) und dem deutlich gestiegenen Personalbedarf zur Sicherstellung der Kinderbetreuung in den städtischen Kindertagesstätten ist dieser Anstieg nicht nur moderat sondern belegt de facto Personaleinsparungen.

Es sind heute 111 Männer weniger und 128 Frauen mehr bei der Stadt Bonn tätig als im Dezember 2006. Der prozentuale Anteil der Frauen ist damit von 49 % auf 51,2 % gestiegen.

Die prozentualen Veränderungen liegen im übrigen im Rahmen der üblichen Fluktuation z.B. auf Grund vorübergehend unbesetzter Stellen.

**Verteilung von Frauen und Männern auf Laufbahngruppen
(Beamte und Beschäftigte)***



*ohne Theater, Orchester

Zahlreiche erweiterte Aufgaben (siehe oben) oder aber Projekte im Baubereich (z.B. Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II) ergeben vielfältige Verschiebungen im mittleren und gehobenen Dienst. Insbesondere aber sind Änderungen im Tarifgefüge verantwortlich für gestiegene Zahlen im mittleren und gehobenen Bereich, die sich z.T. erheblich von denen des letzten Berichtes abheben: die ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeiter sind nunmehr in dieser Übersicht enthalten, da sie ebenfalls unter den TVÖD fallen. Im gehobenen Dienst sind heute 51,2 % Frauen tätig, im mittleren Dienst 52,2 %.

Im höheren Dienst ist im Vergleich zu Dezember 2006 die Anzahl der Frauen um 11 gestiegen, die der Männer um 12 gesunken. Der Frauenanteil beträgt nunmehr 38,5 % gegenüber 34,1 % im Jahr 2006.

1940

Allgemeine Verteilung Frauen / Männer nach Besoldungs- und Entgeltgruppen zum 31.12.2009
(ohne Theater, Orchester und Seniorenzentren)
Tabelle 1:

	A16/E15Ü		A15/E15		A14/E14		A13hD/E13		A13gD/E12		A12/E11		A11/E10		A10/E9		A9/E8		A8/E7		A7/E6		A6/E5		E4		E3/E2	
	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M
ModChomBio	2	0	9	4	13	7	7	2	0	1	1	0	0	0	15	1	13	4	0	0	15	1	9	0	0	0	2	0
Wiss/Päd	0	0	0	3	1	2	7	5	0	0	2	0	14	8	26	11	1	0	0	0	12	5	22	2	0	0	1	1
Techn+Handw.	0	6	5	13	3	17	6	21	12	78	29	38	16	64	46	90	12	37	1	93	34	286	18	286	11	183	67	108
Verwaltung	5	9	6	18	16	30	19	20	18	29	40	82	148	123	231	123	181	108	137	67	265	88	170	49	1	8	28	18
Feuerwehr	0	1	0	0	0	1	0	1	0	2	0	10	0	7	0	8	0	77	0	78	0	91	0	0	0	0	0	0
	7	16	20	38	33	57	39	49	30	110	72	130	178	202	318	233	207	226	138	238	326	471	219	337	12	191	98	127
in Prozent	30,4		34,5		36,7		44,3		21,4		35,6		46,9		57,7		47,8		36,7		40,9		39,4		5,9		43,6	

Die zum 01.11.2009 erfolgte Überleitung der im Sozial- und Erziehungsdienst Beschäftigten in einen eigenen Tarifvertrag und Herauslösung aus dem TVÖD verfälscht die in Tabelle 1 gezeigten Daten insofern, dass alle prozentualen Ergebnisse für die Besoldungs- und Entgeltgruppen E2/E3 bis A11/E10 deutlich niedriger ausfallen als sie noch vor einem Jahr gewesen wären. In der Gruppe A11/E10 ist unter Einbeziehung der Entgelte des Sozial- und Erziehungsdienstes fast der 50 % Anteil an Frauen erreicht. Mit Ausnahme der Gruppen A8/E7 und E4 überwiegt für die Gruppen unterhalb von A11/E10 der Anteil der Frauen deutlich den der Männer, insgesamt gesehen – also unter Einbeziehung aller Gruppen von A10/E9 bis E3/E2 – liegt der Frauenanteil in diesen Einkommensbereichen bei 55 %.

Sozial- und Erziehungsdienst
Tabelle 2:

EG	S17	S16	S15	S14	S13Ü	S13	S12Ü	S12	S11Ü	S11	S10	S9	S8	S7	S6	S4	S3	S2
Frauen	1	4	16	5	14	15	34	37	18	18	34	2	45	13	298	49	157	3
Männer	1	1	10	5	0	2	11	8	11	2	1	1	14	2	19	1	1	1

Die Gesamtzahl der im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten Frauen beträgt 763, die der Männer 90. Das entspricht einem Männeranteil von 10,6 %. (Die Eingruppierungsregelungen und die Struktur des neuen Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst sind übrigens nur bedingt mit dem TVÖD vergleichbar. So entsprechen z.B. die Gruppen S16 und S17 in etwa der Entgeltgruppe E 11, die Gruppe S6 der Entgeltgruppe E 6.)

In medizinischen und naturwissenschaftlichen Berufen sind Frauen ebenfalls deutlich überrepräsentiert, insbesondere auch in höheren Positionen und Leitungsfunktionen. Von dort insgesamt tätigen 106 Personen sind 86 Frauen und 20 Männer. Das entspricht einem Frauenanteil von 81,1 %.

In den Arbeitsfeldern Kunsthistorik, Archiv- und Bibliothekswesen sowie Pädagogik haben Frauen eine deutliche Mehrheit. Sie stellen 69,9 % der dort Beschäftigten (86 Frauen und 37 Männer).

Nachrichtlich die Übersicht über die Beschäftigtenstruktur in den Seniorencentren der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2009:

Tabelle 3:

Bereich	Beschäftigte			Anteil in Prozent	
	weiblich	männlich	Summe	weiblich	männlich
Einrichtungsleitung	2	3	5	40%	60%
Sozialer Dienst	7	2	9	78%	22%
Betreuungspersonal	142	26	168	85%	15%
Hauswirtschaft	72	10	82	88%	12%
Haustechnik	0	8	8	0%	100%
Verwaltung	15	6	21	71%	29%
Gesamt	238	55	293	81%	19%

Insgesamt ist festzustellen, dass es für die Bereiche Sozial- und Erziehungsdienst, Medizin und Naturwissenschaft, Kunsthistorik, Archiv, Bibliotheken und Pädagogik sowie für die Seniorencentren auch weiterhin keinen Handlungsbedarf nach dem LGG gibt.

Handlungsbedarf gibt es hingegen weiterhin in den Bereichen Verwaltung sowie Technik und Handwerk (siehe hierzu auch 2.1 "konkrete Zielvorgaben").

1.2 Ausbildung bei der Stadt Bonn

Alle Ausbildungsplätze im gewerblichen und Verwaltungsbereich bei der Stadt Bonn werden öffentlich ausgeschrieben. Zu den Auswahlverfahren werden alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eingeladen. Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen sind die nachgewiesene schulische Qualifikation, die Ergebnisse der Eignungstests und die Eindrücke aus den Vorstellungsrunden ausschlaggebend. Bereits seit Jahren können mehr junge Frauen als junge Männer gute Qualifikationen nachweisen. Die jungen Frauen schneiden auch bei den Eignungstests und den Vorstellungsrunden im Durchschnitt besser ab als die jungen Männer. Daher belegen sie in der Beamtengruppe (ohne Feuerwehr) die Mehrzahl der Plätze. Derzeit gibt es insgesamt 90 Beamtenanwärterinnen und -anwärter, davon 11 im feuerwehrtechnischen Dienst. Von den verbleibenden 79 Anwärterinnen und Anwärtern sind 64,5 % Frauen, 26 in der Laufbahn des mittleren Dienstes, 25 in der Laufbahn des gehobenen Dienstes. Von den Männern werden 11 im mittleren Dienst und 17 im gehobenen Dienst ausgebildet.

Selbst unter Einbeziehung der Anwärter im feuerwehrtechnischen Dienst stellen die Frauen damit noch 56,7 %.

Im gewerblich-technischen Bereich haben Frauen 28 der 73 Ausbildungsstellen; dies entspricht einem Anteil von 38,4 % und stellt einen leichten Rückgang um 3 % im Vergleich zum Vorbericht dar. Dies liegt überwiegend daran, dass sich vielfach keine jungen Frauen auf diese Ausbildungsstellen beworben haben. In anderen Fällen sind sie nicht zum Vorstellungsgespräch erschienen oder haben sich für eine andere Ausbildungsstelle entschieden.

Im feuerwehrtechnischen Dienst befinden sich nach wie vor keine Anwärterinnen in der Ausbildung. Junge Frauen, die eine nach der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung zwingend vorgeschriebene abgeschlossene handwerkliche Ausbildung haben, bleiben in der Regel in diesem Beruf. So gab es nur einzelne Bewerberinnen, die allerdings die Eignungstests nicht erfolgreich durchliefen bzw. gar nicht erst zu den Tests erschienen. Allerdings versucht die Bonner Feuerwehr engagiert, junge Frauen anzusprechen. Sie macht seit 2008 ein umfangreiches Angebot zum Girls' Day und hat sich an der Aktion "Frauen in die Feuerwehr" des Deutschen Feuerwehrverbandes beteiligt. Ob und welche Effekte durch das Engagement eintreten, bleibt abzuwarten.

2. Frauenförderung in der Personalwirtschaft

2.1 Umsetzung konkreter Zielvorgaben nach § 6 Abs. 3 LGG

Aufgrund der ungleichen Verteilung der Frauenbeschäftigung auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Kommunalverwaltung sind die konkreten Zielvorgaben im Frauenförderplan für die Jahre 2006 bis 2009 nach Bereichen differenziert worden.

Keine Zielvorgaben gab es für medizinische und naturwissenschaftliche Berufe, die Arbeitsfelder Kunst, Archiv, Bibliothekswesen und Pädagogik sowie den Sozial- und Erziehungsdienst, da Frauen hier – wie bereits zuvor dargestellt – überrepräsentiert sind.

Ebenso wenig gab es konkrete Zielvorgaben für den feuerwehrtechnischen Dienst, da die Chance, die Situation während der Laufzeit des Frauenförderplans zu ändern, als wenig realistisch betrachtet wurde.

Für die übrigen Bereiche sind die Zielvorgaben und ihre Umsetzung im Folgenden dargestellt.

2.1.1 Konkrete Zielvorgaben für den Allgemeinen Verwaltungsdienst

Besoldungs- und Entgeltgruppe	Ist-Stand am 01.01.2007	Soll zum 31.12.2009	Ist-Stand am 29.02.2008		Ist-Stand am 28.02.2009		Ist-Stand am 31.12.2009	
			Frauenanteil in %	Frauenanteil absolut	Frauenanteil in %	Frauenanteil absolut	Frauenanteil in %	Frauenanteil absolut
A 11 / E 10	46 %	50 %	48 %	114	52 %	127	55 %	148
A 12 / E 11	31 %	35 %	30 %	32	32 %	37	33 %	40
A 13 g.D. / E 12	35 %	40 %	35 %	18	24 %	10	38 %	18
A 13 h.D. / E 13	44 %	48 %	45 %	13	51 %	19	49 %	19
A 14 / E 14	25 %	40 %	31 %	14	32 %	14	35 %	16
A 15 / E 15	23 %	29 %	26 %	6	23 %	6	25 %	6
A 16 / E 15 Ü	29 %	35 %	31 %	5	29 %	5	36 %	5

Als positive Grundtendenz ist festzustellen, dass im Allgemeinen Verwaltungsdienst beim Ist-Vergleich 01.01.2007 zum 21.12.2009 in allen bisher unterrepräsentierten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen eine z.T. signifikante Steigerung des Frauenanteils erreicht werden konnte. Auffällig ist insbesondere die deutliche Steigerung des Frauenanteils in der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A11/E10. Hier stellen Frauen heute deutliche 55 %. Damit fällt diese Einkommensstufe künftig aus den Zielvorgaben heraus.

Von den übrigen Zielvorgaben wurden zwei überschritten (A13h.D./E13 und A16/E15Ü). Die übrigen Zielvorgaben konnten trotz z.T. gestiegener absoluter Zahlen und gesteigerter Anteile nicht (ganz) erreicht werden. Dies liegt wesentlich auch an den Auswirkungen von Stellenplanfortschreibungen und Bewerbungsverhalten, wobei der absolute Frauenanteil in allen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gestiegen oder zumindest gleich geblieben ist.

2.1.2 Konkrete Zielvorgaben für den Technischen Dienst

Besoldungs- und Entgeltgruppe	Ist-Stand am 01.01.2007	Soll zum 31.12.2009	Ist-Stand am 29.02.2008		Ist-Stand am 28.02.2009		Ist-Stand am 31.12.2009	
			Frauenanteil in %	Frauenanteil absolut	Frauenanteil in %	Frauenanteil absolut	Frauenanteil in %	Frauenanteil absolut
E 3 – E 7	11 %	12 %	12 %	133	12 %	136	12 %	131
E 8 – E 9	23 %	26 %	24 %	50	28 %	52	31 %	58
A 11 / E 10	21 %	25 %	26 %	22	27 %	24	20 %	16
A 12 / E 11	35 %	40 %	35 %	20	38 %	24	43 %	29
A 13 g.D. / E 12	13 %	15 %	14 %	15	16 %	16	13 %	12
A 13 h.D. / E 13	27 %	33 %	25 %	7	19 %	6	22 %	6
A 14 / E 14	17 %	25 %	24 %	5	20 %	4	15 %	3
A 15 / E 15	14 %	28 %	13 %	2	25 %	4	28 %	5

Im Technischen Bereich konnten zwei der Zielvorgaben überschritten werden (E8 – E9 sowie A12/E11), zwei wurden erreicht (E3 – E7 und A15/E15). Die übrigen wurden nicht erreicht. Auch im technischen Bereich spielen die Auswirkungen von Stellenplanfortschreibungen eine Rolle. Schwerwiegender ist aber insbesondere, dass auf eine Vielzahl von Ausschreibungen keine einzige Bewerbung von Frauen einging.

Trotz Wirtschaftskrise gibt es in allen Ingenieurberufen nach wie vor allgemein einen hohen Arbeitskräftebedarf. Insbesondere die Vergütung in der Industrie ist deutlich besser als die im öffentlichen Dienst. Hinzu kommt, dass inzwischen einige Kommunen, auch in unserer Nachbar-

schaft, dazu übergegangen sind, Ingenieurstellen höher zu bewerten. Es mangelt also, vor allem für die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A11/E10 insgesamt an Bewerbungen einerseits, andererseits fallen zunehmend in der Privatwirtschaft Vorbehalte gegen Frauen.

Alle Ämter, in denen technisches Personal beschäftigt ist, haben sich intensiv bemüht, Frauen zu gewinnen. In vielen Bewerbungsverfahren zogen Frauen ihre Bewerbung zurück, weil das angebotene Entgelt zu gering war oder sie sich zwischenzeitlich für einen anderen Arbeitgeber entschieden hatten. Darunter waren auch eine ganze Reihe, die im Verfahren "das Rennen gemacht" hatten. Gerade in diesen Fällen war überwiegend nur eine Frau unter den Bewerber/innen.

Nach Landesgleichstellungsgesetz sind Frauen auf allen Ebenen bei gleicher Eignung und Qualifikation zu bevorzugen, solange sie jeweils unterrepräsentiert sind. Das LGG spricht hierbei nicht von unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Diese Regelung wurde im Frauenförderplan der Stadt Bonn getroffen, um den Prozess der gleichen Anteilhabe zu beschleunigen. Dies ist für die Entgelt- und Besoldungsgruppen von E2/E3 bis A10/E9 unter Einbeziehung der entsprechenden Entgeltgruppen für den Sozial- und Erziehungsbereich erreicht bzw. übertroffen – und zwar selbst unter Einbeziehung der zahlreichen mittleren Beamten im Feuerwehrtechnischen Dienst. Insgesamt gesehen beträgt der Anteil der Frauen, wie bereits erwähnt, in diesen Einkommensbereichen 55 %.

Aus diesem Grund werden für die Fortschreibung des Frauenförderplanes für die Jahre 2010 bis 2012 im Bereich Technik und Handwerk die Entgeltgruppen E3 bis E9 nicht weiter mit konkreten Zielvorgaben belegt. Beibehalten wird allerdings bei der Ausschreibung von freien Stellen in diesem Bereich, dass Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden, um sie weiterhin zu motivieren, sich für diese Arbeitsbereiche zu interessieren.

Unabhängig von Stellenbesetzungsverfahren haben Stelleneinsparungen und Stellenwertveränderungen auch in diesem Berichtszeitraum Auswirkungen auf die Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Frauen. Eingesparte Stellen und Stellenwertsenkungen schränken Gelegenheiten ein, sich auf höherwertigere Positionen zu bewerben.

2.2 Ernennungen und Höhergruppierungen aufgrund der Stellenplanfortschreibungen 2007 bis 2009 für die Bereiche mit konkreten Zielvorgaben

Allgemeiner Verwaltungsdienst

Besoldungs- und Entgeltgruppe	2007		2008		2009	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
A 11/E 10	1	6	3	3	2	2
A 12/E 11	1	2	3	12	-	-
A 13 g.D./E 12	1	2	-	4	-	3
A 13 h.D./E 13	-	1	2	2	1	1
A 14/E 14	-	1	1	2	1	-
A 15/E 15			1	4		

Technischer Dienst

Besoldungs- und Entgeltgruppe	2007		2008		2009	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
E 3 – E 6	-	1	1	-		
E 8 – E 9					1	1
A 11/E 10			-	2		
A 12/E 11			-	2		
A 13/E 12						
A 13/E 13			-	3		
A 14/E 14					-	1
A 15/E 15					1	-
A 16/E 15Ü					-	1

Wie auch in der Vergangenheit profitieren Frauen sowohl im Verwaltungsbereich als auch im technischen Bereich seltener als Männer von Stellenplanfortschreibungen. Hier auf Veränderungen zu achten, ist auch Aufgabe der Politik. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich Stellenwertveränderungen oft nach organisatorischen Veränderungen ergeben, in denen qualitativ ausgeweitete Aufgabenstellungen auf vorhandene Kräfte übertragen werden. Hierbei handelte es sich, obwohl objektiv zufällig, zum überwiegenden Teil um mit Männern besetzte Stellen. Die Chancen von Frauen liegen nach wie vor eindeutig in Bewerbungsverfahren. Dies wird insbesondere in den Besoldungs- und Entgeltgruppen des gehobenen Allgemeinen Verwaltungsdienstes deutlich, in denen Frauen nur zu rd. einem Viertel von Stellenanhebungen profitieren, ihr absoluter Anteil aber von 164 auf 206 angestiegen ist.

2.3 Stellenbesetzungsverfahren in Bereichen mit konkreten Zielvorgaben

a) Stellenbesetzungsverfahren ohne "echte" Auswahl zwischen Männern und Frauen

Allgemeine Verwaltung

Stellen		Anzahl der Stellen, auf die nur 1 Bewerbung einging		es haben sich ausschließlich		Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	von einem Mann	von einer Frau	Männer beworben	Frauen beworben	mit Männern	mit Frauen
A11/E10	25	3	10	6	6	9	16
A12/E11	14	7	2	4	1	11	3
A13 g.D./E12	6	2	2	2	-	4	2
A13 h.D./E13	-						
A14/E14	5	5	-	-	-	5	-
A15/E15	2	2	-	-	-	2	-
A16/E15Ü	1	-	-	2	-	1	-

Technischer Bereich

Stellen		Anzahl der Stellen, auf die nur 1 Bewerbung einging		es haben sich ausschließlich		Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	von einem Mann	von einer Frau	Männer beworben	Frauen beworben	mit Männern	mit Frauen
E3 – E6	24	10	-	14	-	24	-
E7 – E9	13	1	-	11	1	12	1
A11/E10	8	1	1	6	-	7	1
A12/E11	4	1	-	2	1	3	1
A13g.D./E12	3	-	1	2	-	2	1
A13h.D./E13	1	1	-	-	-	1	-
A14/E14	1	1	-	-	-	1	-
A15/E15	2	-	1	1	-	1	1

In einigen Fällen ist auf Ausschreibungen nur jeweils eine Bewerbung eingegangen oder es haben sich, wie weiter oben bereits ausgeführt, ausschließlich Frauen oder Männer auf eine Stelle beworben. Das ist problematisch im Hinblick auf die Erhöhung des Frauenanteils:

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung erhielten in den mit Zielvorgaben belegten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen hierdurch 32 Männer und 21 Frauen eine höher bewertete Stelle. Das entspricht bei insgesamt 115 im Berichtszeitraum durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren in den mit Zielvorgaben belegten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen einem Anteil von 28 % mit Männern besetzten Stellen und einem Anteil von lediglich 18 % mit Frauen besetzten Stellen ohne echte Auswahl zwischen Männern und Frauen.

Noch größer ist dieser Effekt im Technischen Bereich: bei insgesamt 134 Stellenbesetzungsverfahren hatten sich in 38 % der Fälle nur Männer, in 4% der Fälle nur Frauen beworben, sodass 51 Männer und lediglich 5 Frauen bei diesen Verfahren eine Stelle erhalten konnten.

b) Stellenbesetzungsverfahren, bei denen sich sowohl Frauen als auch Männer beworben haben

Allgemeine Verwaltung

Stellen		der Frauenanteil an den Bewerbungen betrug:				Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	bis 25%	bis 50%	bis 75%	über 75%	Männer	Frauen
A11/E10	27	1	12	8	6	9	18
A12/E11	11	1	6	3	1	4	7
A13 g.D. /E12	6	1	2	3	-	4	2
A13 h.D. /E13	11	1	5	4	1	3	8
A14/E14	4	1	3	-	-	2	2
A15/E15	2	1	-	1	-	1	1
A16/E15Ü	1	1	-	-	-	-	1

Technischer Bereich

Stellen		der Frauenanteil an den Bewerbungen betrug:				Stellenbesetzungen	
Wert	Anzahl	bis 25%	bis 50%	bis 75%	über 75%	Männer	Frauen
E3 – E6	14	12	1	1	-	11	3
E7 – E9	14	9	5	-	-	10	4
A11/E10	21	8	10	3	-	13	8
A12/E11	14	3	10	1	-	7	7
A13 g.D. /E12	7	5	2	-	-	4	3
A13 h.D. /E13	2	1	1	-	-	2	-
A14/E14	4	2	1	1	-	3	1
A15/E15	1	1	-	-	-	-	1
A 16/E 16Ü	1	-	1	-	-	1	-

In Stellenbesetzungsverfahren, in denen sich Frauen und Männer beworben haben, schnitten sowohl für den gehobenen und höheren Dienst der Allgemeinen Verwaltung als auch für Stellen im technischen Bereich Frauen durchgängig besser ab als im vergangenen Berichtszeitraum. Frauen sind häufig qualifizierter als Männer.

Nach wie vor ist es im technischen Bereich schwierig, mehr Stellen mit Frauen zu besetzen, obwohl die Verwaltung ein hohes Interesse daran hat. Vielfach liegen keine Bewerbungen von Frauen vor oder Bewerberinnen erfüllten die formalen Voraussetzungen der Ausschreibung nicht (allein in 14 Fällen bei Stellen im technischen Bereich war dies der Fall, in weiteren 18 Fällen konnte lediglich eine Frau eingeladen werden). Die Gleichstellungsstelle hat grundsätzlich die Bewerbungen überprüft, sofern keine oder zu wenige Frauen für die Vorstellungsrunden eingeladen werden sollten. Nur in zwei Fällen ergab die Recherche, dass die Anzahl der Frauen, die am Vorstellungsgespräch teilnahmen, erhöht wurde.

Leider muss auch zunehmend festgestellt werden, dass eingeladene Bewerber/innen nicht zum Vorstellungsgespräch erscheinen oder ihre Bewerbung zurückziehen. (Siehe auch die Anmerkungen zu 2.1.2) Gerade Frauen mit technischer Ausbildung bzw. technischem Studium oder mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund haben dies in den letzten Jahren immer wieder getan. So mussten verschiedene Stellen mehrfach ausgeschrieben werden, weil die im Auswahlverfahren

erfolgreichen Frauen letztlich aus finanziellen Gründen ihre Bewerbung zurückzogen. In Einzelfällen wurden schließlich die Stellen mit in der Rangfolge zweit- oder drittplatzierten männlichen Mitbewerbern besetzt.

Fast durchgängig hatten Frauen, die zu Vorstellungsgesprächen kamen, die Nase vorn, und zwar durchaus auch dann, wenn sich mehr Männer beworben bzw. mehr Männer eingeladen worden waren.

2.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen

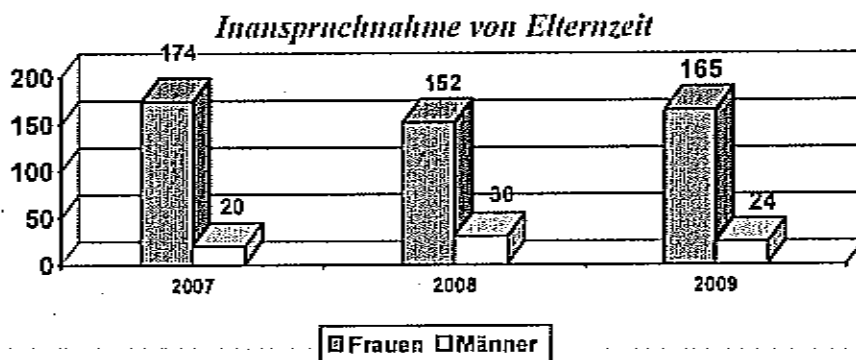
Der „Leitfaden zur Personalauswahl“, der von der Gleichstellungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt während des letzten Berichtszeitraums entwickelt wurde und nun fester Bestandteil des im vergangenen Jahr beschlossenen neuen Personalentwicklungskonzeptes ist, hat sich inzwischen in der Verwaltung gut etabliert. Die Regelungen des Leitfadens haben zu durchgängig gut strukturierten Verfahren geführt und erlauben objektiv gut nachvollziehbare Entscheidungen.

Die Chancen von Frauen haben sich dadurch positiv entwickelt.

2.5 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

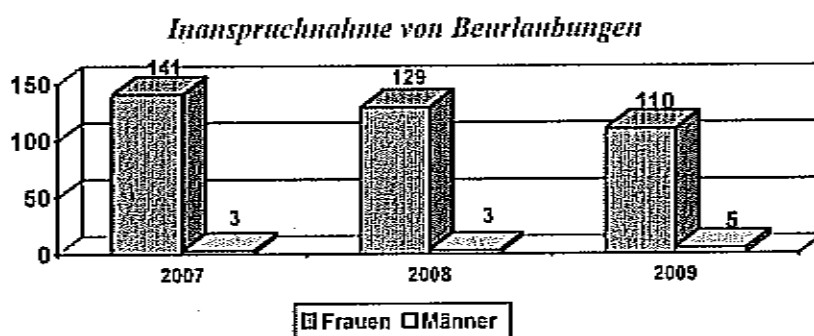
2.5.1 Elternzeit und Beurlaubungen

Kindererziehung und Familienarbeit ist zwar nach wie vor „Frauensache“. Dennoch zeigt die Einführung des Elterngeldes deutliche Wirkung. Erheblich mehr Männer als noch 2006 (6 Männer in Elternzeit = 5 %) nutzen jetzt die Möglichkeit von Elternzeit (10,3 % in 2007, 16,5 % in 2008, 12,7 % in 2009). (Übrigens stieg auch die Anzahl der Frauen, die Elternzeit in Anspruch nahmen).



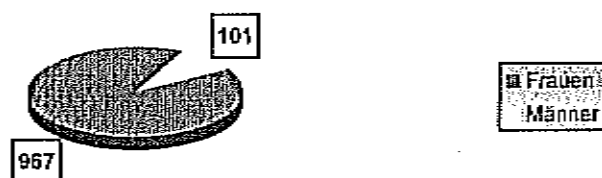
Die Mehrzahl der Väter entschied sich zwar für eine kurze Dauer der Elternzeit – so nahmen 37 Väter 1 oder 2 Monate und weitere 4 zwischen 3 und 6 Monaten Elternzeit – es gab aber auch Interesse, länger die Kinderbetreuung zu übernehmen. 11 Väter entschieden sich für eine Dauer von 7 Monaten bis zu einem Jahr, 5 weitere Väter bis zu 2 Jahren, zwei Väter für eine Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren und einer schöpfte die komplette 3-jährige Elternzeit aus.

Bei Beurlaubungen ist demgegenüber der Anteil der Männer von 5,7 % auf knapp über 2 % in den Jahren 2007 und 2008 bzw. 4,5 % im Jahr 2009 gesunken.



2.5.2 Mitarbeiter/innen in Teilzeit im Dienst der Stadt Bonn

Gesamtzahl der Teilzeitmitarbeiter/innen



Positiv herauszustellen ist, dass das Personal- und Organisationsamt im Berichtszeitraum allen dort vorliegenden Anträgen auf Teilzeitarbeit aus Gründen der Betreuung von Kindern bzw. Pflege von Angehörigen entsprochen hat.

Die Teilzeitquote beträgt 20,3%. Der Anteil der Männer an den Teilzeitbeschäftigten liegt bei 9,5 %.

2.5.3 Telearbeit

Seit Jahren besteht bei der Stadt Bonn grundsätzlich die Möglichkeit, Tele- oder Heimarbeit zu leisten, wobei ein Teil der Arbeit von zu Hause aus, ein Teil in der Verwaltung erledigt wird. Insbesondere Frauen nutzen dieses Angebot mit steigender Tendenz, während die Anzahl der Männer in Telearbeit relativ konstant blieb. So hatten zum 31.12.2007 75 Frauen und 10 Männer, zum 31.12.2008 79 Frauen und 10 Männer und zum 31.12.2009 91 Frauen und 12 Männer einen Telearbeitsplatz. Dies entspricht einem Männeranteil von ca. 11 %.

2.5.4 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Teilzeittätige haben den gleichen Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen wie Vollzeitkräfte. Für ganztägige Veranstaltungen erhalten sie einen entsprechenden Zeitausgleich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit oder Beurlaubungen können ebenfalls bereits kurz vor ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz an Fortbildungen teilnehmen, um so einerseits ihren Wiedereinstieg zu erleichtern und andererseits Zeitprobleme nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu minimieren.

Ein Eltern-Kind-Zimmer im Verwaltungsgebäude Botlertplatz, ausgestattet mit einem PC-Arbeitsplatz, einer Spielecke und einem Wickeltisch, kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden, die in Ausnahmesituationen keine andere Betreuung für ihr Kind haben. Das Angebot kann über das Amt für Kinder, Jugend und Familie "gebucht" werden. Die Nutzung ist rein bedarfsabhängig und variiert stark. Das Angebot wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Verwaltungsgebäude Botlertplatz und dem Stadthaus genutzt. Darüber hinaus steht es Besucherinnen und Besuchern als Still- und Wickelraum zur Verfügung.

2.5.5 Familiengerechte und flexible Arbeitszeiten

Die seit 2005 gültige Gleitzeitverordnung, die keine Kernzeiten mehr vorsieht und den Gleitzeitrahmen deutlich ausgeweitet hat, hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Die Zufriedenheit der Beschäftigten mit den Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung wird immer wieder deutlich. Gerade Eltern sehen es positiv, dass auch die meisten Teilzeitbeschäftigten an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen können und z.B. zeitliche Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Besuch ihrer Kinder von Kindertagesstätten oder Schulen unproblematisch gelöst werden können.

3. Maßnahmen der Personalentwicklung

3.1 Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen

Im gesamten Berichtszeitraum sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Interessentinnen bei der Belegung von Fortbildungsplätzen berücksichtigt worden. Außerdem hat sich die Regelung des Frauenförderplans bewährt, dass Fortbildungsanträge für nicht fachbezogene Fortbildungen direkt in Kopie dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten sind. So wird dazu beigetragen, dass etwaige Verzögerungen auf dem Dienstweg nicht mehr die Teilnahme an einer Fortbildung zur persönlichen Weiterentwicklung verhindern können.

3.2 Spezifische Angebote für Frauen

Trotz knapper Mittel im Fortbildungsetat konnten auch in diesem Berichtszeitraum wieder spezifische Seminare für Frauen durchgeführt werden. So gab es wiederum einen Seminarbaustein nur für Frauen im Rahmen der Nachwuchsführungskräfteseminare. Außerdem wurde erneut das Seminar "Durchsetzungsstrategien für Frauen in Führungspositionen" durchgeführt, außerdem ein Seminar zu Durchsetzungsstrategien und Verhandlungsführung für Frauen ohne Zugang zu den Führungskräfteseminaren sowie zwei Seminare zu Fortentwicklungsmöglichkeiten für Teilzeitbeschäftigte.

3.3 Angebote zu Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming war regelmäßiger Bestandteil von Nachwuchsführungskräftefortbildungen und weiteren fachübergreifenden Fortbildungsangeboten. Außerdem wurde wiederum unter dem Titel "Frauen sind anders, Männer auch" ein Gender Seminar für Frauen UND Männer zur Verbesserung der Kommunikation durchgeführt.

4. Begleitung der Umsetzung des Frauenförderplans und Beratungsangebote der Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle wurde bei allen Maßnahmen und Konzepten, die die Personalwirtschaft und die Personalentwicklung betrafen, einbezogen. Darüber hinaus regte sie einige der durchgeführten Fortbildungsangebote an.

In allen Stellenausschreibungen für Bereiche und Gruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wurde darauf hingewiesen, dass Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden. Zusätzlich erhielt die Gleichstellungsstelle alle Ausschreibungstexte mit der Möglichkeit der Stellungnahme. In Fällen, in denen nicht ausreichend Frauen zu Vorstellungsgesprächen eingeladen waren, überprüfte die Gleichstellungsstelle die Vorauswahl und veranlasste ggf. die Einladung weiterer Bewerberinnen. An allen Personalauswahlgesprächen, bei denen sich sowohl Bewerberinnen als auch Bewerber vorstellten, nahm die Gleichstellungsstelle grundsätzlich teil. Dies gilt auch für die Besetzung von Ausbildungsplätzen.

Das breite Beratungsangebot der Gleichstellungsstelle wurde auch von vielen Mitarbeiterinnen genutzt. Neben Gesprächen zu persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, zu Bewerbungen, zum Umgang in Teams oder zu Problemen am Arbeitsplatz betrafen die Beratungen vor allem Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Bonn

Fortschreibung für die Jahre
2010 - 2012

Inhalt	Seite
Vorwort	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
I.1 Anwendung des AGG	4
I.2 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG)	4
I.3 Geltungsbereich des Frauenförderplans	4
II. Frauenförderung in der Personalwirtschaft	5
II.1 Konkrete Zielvorgaben nach § 6 Abs. 3 LGG	5
II.1.1 Konkrete Zielvorgaben für den Allgemeinen Verwaltungsdienst	5
II.1.2 Konkrete Zielvorgaben für den Technischen Dienst	6
II.1.3 Handlungsbedarf und -möglichkeiten in den übrigen Diensten	6
II.2 Gender Mainstreaming als ergänzendes Element der Frauenförderung	6
II.3 Maßnahmen im Rahmen allgemeiner personalwirtschaftlicher Entwicklungen und Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 LGG	7
II.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen	7
II.4.1 Vergabe von Ausbildungsplätzen	7
II.4.2 Personalauswahlverfahren	7
II.5 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	9
II.5.1 Elternzeit und Beurlaubungen	9
II.5.2 Förderung der Teilzeittätigkeit nach § 13 LGG	9
II.5.3 Förderung der Telearbeit	10
II.5.4 Familiengerechte und flexible Arbeitszeiten	10
III. Frauenförderung in der Personalentwicklung	10
III.1 Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen	10
III.2 Spezifische Fortbildungs- und Informationsangebote für Frauen	11
III.2.1 Angebote für Berufsrückkehrerinnen	11
III.2.2 Angebote für weibliche Führungskräfte und Frauen, die höherwertige Tätigkeiten anstreben	11
III.3 Gender Mainstreaming in Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte	11
IV. Weitere Bestimmungen	12
V. Weitere Angebote der Gleichstellungsstelle	12
VI. Controlling und Berichterstattung	12
VII. Inkrafttreten	12
VIII. Bekanntmachung	12
Anhang 1: Landesgleichstellungsgesetz NRW, Auszüge	13

Vorwort

Frauen und Männer sind nach dem Grundgesetz gleichberechtigt. Gleichstellung, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Realität vieler Frauen, ist auch bei der Stadtverwaltung Bonn trotz vieler positiver Entwicklungen noch nicht in allen Bereichen erreicht.

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist heute so hoch wie noch nie. Der Anteil der Frauen an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt z.B. in Bonn 52 %. Junge Frauen schließen genauso viele qualifizierte Ausbildungen ab wie junge Männer, ihr Anteil an den Studierenden, auch der technischen Fachrichtungen, ist steigend. Bei den Prüfungen haben junge Frauen "die Nase vorn".

Im Berufsalltag findet diese Entwicklung allerdings nicht gleichermaßen ihren Niederschlag. Bei der Stadtverwaltung Bonn sind im gehobenen Dienst (Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte) mehr Frauen als Männer tätig, allerdings noch nicht gleichmäßig über die Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilt. Im höheren Dienst ist der Frauenanteil zwar gestiegen, es gibt jedoch noch einigen Nachholbedarf.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadt Bonn ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die allen Beschäftigten mit Personalverantwortung obliegt. In ihren Konzepten zur Personalwirtschaft und zur Personalentwicklung sowie mit dieser Fortschreibung des Frauenförderplans zeigen Personalverwaltung und Gleichstellungsstelle Handlungsfelder und -möglichkeiten auf und legen Zielvorgaben für die Gesamtverwaltung fest, um das in der Verfassung verankerte und im Landesgleichstellungsgesetz NRW konkretisierte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot umzusetzen.

Der Rat der Stadt Bonn hat diese Fortschreibung des Frauenförderplans für die Jahre 2010 - 2012 am 12.10.2010 beschlossen.

Damit sind seine Festsetzungen verbindlich für alle Teile der Verwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1 Anwendung des AGG

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz soll sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen. Die Bestimmungen des AGG beziehen sich auch und insbesondere auf alle Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie den Zugang zu Beschäftigung. Maßnahmen zur Frauenförderung sind explizit auch durch das AGG gefordert, da sie dazu dienen, bestehende Nachteile abzubauen (§ 5 AGG).

I.2 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG)

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW gilt uneingeschränkt in der gesamten Stadtverwaltung Bonn.

Bei Gründungen von Unternehmen in Rechtsform des Privatrechts soll die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes nach § 2 Abs. 3 LGG im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

In Unternehmen, in denen der Stadt Bonn alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bonn gemäß § 2 Abs. 2 LGG darauf hin, dass die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden.

I.3 Geltungsbereich des Frauenförderplans

Der Frauenförderplan setzt die Bestimmungen des LGG in einen Handlungsrahmen um, nimmt Konkretisierungen vor und beschreibt ergänzende Maßnahmen.

Der Frauenförderplan gilt wie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW uneingeschränkt in der gesamten Stadtverwaltung Bonn.

II. Frauenförderung in der Personalwirtschaft

II.1 Konkrete Zielvorgaben nach § 6 Abs. 3 LGG

Die Entwicklung des Personalbestandes ist insbesondere auf Grund struktureller Umorganisationen und Stellenwertveränderungen im Zuge von Stellenplanfortschreibungen für einen Zeitraum von drei Jahren nicht mit der erforderlichen Zielgenauigkeit prognostizierbar.

Die Zielvorgaben werden daher wie im vergangenen Fortschreibungszeitraum ausschließlich als prozentual zu erreichende Anteile festgeschrieben. Des Weiteren werden die Zielvorgaben für die Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten in den Bereichen mit Handlungsbedarf zusammengefasst, da sich deren Tätigkeiten grundsätzlich nicht unterscheiden. Eine solche Zusammenfassung entspricht auch den Handlungsempfehlungen des Landes zu § 7 LGG.

Nach Landesgleichstellungsgesetz sind Frauen auf allen Ebenen bei gleicher Eignung und Qualifikation zu bevorzugen, solange sie jeweils unterrepräsentiert sind. Das LGG spricht hierbei nicht von unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Diese Regelung ist im Frauenförderplan der Stadt Bonn getroffen, um den Prozess der gleichen Anteilhabe zu beschleunigen. Dies ist für die Entgelt- und Besoldungsgruppen von E2/E3 bis A10/E9 unter Einbeziehung der entsprechenden Entgeltgruppen für den Sozial- und Erziehungsbereich erreicht bzw. übertroffen – und zwar selbst unter Berücksichtigung der zahlreichen männlichen Beamten im mittleren Feuerwehrtechnischen Dienst. Insgesamt gesehen beträgt der Anteil der Frauen in diesen Einkommensbereichen 55 %.

Aus diesem Grund werden für die Fortschreibung des Frauenförderplanes für die Jahre 2010 bis 2012 im Bereich Technik und Handwerk die Entgeltgruppen E3 bis E9 nicht weiter mit konkreten Zielvorgaben belegt. Beibehalten wird allerdings bei der Ausschreibung von freien Stellen in diesem Bereich, dass Frauen bei gleicher Eignung Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden, um sie weiterhin zu motivieren, sich für diese Arbeitsbereiche zu interessieren.

II.1.1 Konkrete Zielvorgaben für den Bereich Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind Frauen in allen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des mittleren Dienstes und im gehobenen Dienst bis zur Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A11/ E10 mehrheitlich vertreten.

Bei den übrigen Besoldungs- und Entgeltgruppen werden auf Grundlage zu erwartender Fluktuationen die Zielvorgaben wie folgt fortgeschrieben:

Besoldungs- und Entgeltgruppe	Ist-Stand am 01.01.2010	angestrebtes Soll zum 31.12.2012
A12 / E11	33 %	38 %
A13 g.D. / E12	38 %	45 %
A13 h.D. / E13	49 %	50 %
A14 / E14	35 %	40 %
A15 / E15	25 %	30 %
A16 / E15Ü	36 %	42 %

II.1.2 Konkrete Zielvorgaben für den Bereich Technik und Handwerk

Im Bereich Technik und Handwerk werden Zielvorgaben für die Besoldungs- und Entgeltgruppen ab A11/E10 festgelegt, da die Entgeltgruppe 10 Einstiegsstufe für junge Absolvent/innen sein kann. Gleichwohl wird das Ziel sehr zurückhaltend festgelegt, da davon auszugehen ist, dass das Arbeitskräfteangebot gerade auch unter Frauen in Ingenieurberufen in absehbarer Zeit nicht größer werden wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass junge Frauen, die sich für einen Ingenieurberuf entscheiden, lukrativere Tätigkeiten in der Wirtschaft bevorzugen. Wie im Bericht zum Frauenförderplan 2007 bis 2009 ausgeführt, gehen zum einen sehr wenige Bewerbungen von Frauen im technischen Bereich ein, zum anderen ziehen Frauen häufig ihre Bewerbung aufgrund der Verdienstmöglichkeiten wieder zurück.

Besoldungs- und Entgeltgruppen	Ist-Stand am 01.01.2010	angestrebtes Soll zum 31.12.2012
A11 / E10	20%	25%
A12 / E11	43%	46%
A13 g.D. / E12	13%	17%
A13 h.D. / E13	22%	29%
A14 / E14	15%	23%
A15 / E15	28%	33%

II.1.3 Handlungsbedarf und -möglichkeiten in den übrigen Diensten

In den Bereichen Altenpflegedienst, Sozial- und Erziehungsdienst, medizinische und naturwissenschaftliche Berufe sowie den Arbeitsfeldern Kunsthistorik, Archiv, Bibliothek, Musikschule und Pädagogik besteht unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung kein Handlungsbedarf. Im Sozial- und Erziehungsdienst stellen Frauen 89,7% der Beschäftigten, im Altenpflegedienst 83%, im höheren medizinischen Dienst 80% und im mittleren medizinischen Dienst über 90%, in den sonstigen Diensten 69%.

Im feuerwehrtechnischen Dienst sind bei der Stadt Bonn zurzeit keine Frauen beschäftigt. In diesem Bereich können ausschließlich Personen eingestellt werden, die eine Ausbildung für die jeweilige Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes absolviert haben. Zu den Gründen siehe den Bericht zur Fortschreibung des Frauenförderplans für die Jahre 2007 – 2009. Zielvorgaben für den Planrahmen bis 2012 können daher hier nicht festgelegt werden.

II.2 Gender Mainstreaming als ergänzendes Element der Frauenförderung

Gender Mainstreaming kann gezielte Frauenförderung nicht ersetzen. Dennoch spielt der Ansatz der Geschlechtergerechtigkeit auch in der Personalwirtschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle. Er hat einerseits Auswirkungen auf die Situation der Beschäftigten und das soziale Klima in den verschiedenen Arbeitsbereichen, andererseits beeinflusst Gender Mainstreaming die Arbeitsergebnisse und ihre Qualität.

Frauen und Männer haben oft unterschiedliche Erfahrungen, Sichtweisen und Verhaltensstrategien. Diese gleichermaßen in die Gestaltung von Arbeitsumfeld und Arbeitsabläufen und in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen, trägt sowohl betriebswirtschaftliche als auch sozialwirtschaftliche Früchte.

Bei allen Maßnahmen der Personalwirtschaft wird der Ansatz des Gender Mainstreaming berücksichtigt. Nähere Ausführungen entnehmen Sie bitte dem Personalentwicklungskonzept der Bundesstadt Bonn.

II.3 Maßnahmen im Rahmen allgemeiner personalwirtschaftlicher Entwicklungen und Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 LGG

Im Rahmen von Stellenplanfortschreibungen sollen Frauen von Stellenwertanhebungen ebenso profitieren wie Männer.

Werden Beschäftigten vorübergehend oder dauerhaft andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen, ist dies dem Personal- und Organisationsamt unmittelbar mitzuteilen, wenn sich daraus mittel- oder langfristig eine Beförderung oder Höhergruppierung ergeben kann. Bei der Übertragung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming zu beachten.

Werden im Zuge von Umstrukturierungen neue Stellen eingerichtet oder vorhandene eingespart, sind die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen und Männern in den betroffenen Bereichen zu analysieren. Dabei sollten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, Umstrukturierungen zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

II.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen

II.4.1 Vergabe von Ausbildungsplätzen

Mit dem 2009 beschlossenen neuen Personalentwicklungskonzept wurde die Vergabe von Ausbildungsplätzen den heutigen Anforderungen angepasst. Die Gleichstellungsstelle hat an der Neukonzeption mitgewirkt. Überall dort, wo sich Mädchen bewerben, haben sie die besseren Chancen. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

In der "Männerdomäne" Feuerwehr ist derzeit keine Handlungsmöglichkeit gegeben. Änderungen und damit Eingriffsmöglichkeiten sind erst dann zu erwarten, wenn die Laufbahnverordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst novelliert wird.

II.4.2 Personalauswahlverfahren

Bei allen Stellenbesetzungsverfahren wird der interne "Leitfaden zur Personalauswahl bei der Bundesstadt Bonn" in allen Einzelpunkten angewendet. Die Bestimmungen des AGG werden beachtet.

Die Vorgaben des Frauenförderplans und des Leitfadens sind auch bei der Besetzung von befristeten Arbeitsverhältnissen sowie beim Einsatz von Kräften über Zeitarbeitsfirmen zu beachten. Letztere sind gehalten, in gleichem Maße weibliche wie männliche Kandidat/innen für die Wahrnehmung der Kontrakttätigkeiten vorzuschlagen.

Mit Hinblick auf weitere Erfordernisse aus Gründen der Frauenförderung werden die folgenden ergänzenden Eckpunkte festgesetzt:

a) Vorbereitung von Stellenbesetzungsverfahren, Qualifikationsdefinition und Teilbarkeit von Stellen

Sind nicht-fachliche Voraussetzungen in den Anforderungsprofilen für auszuschreibende Stellen enthalten, wie z.B. Organisationsfähigkeit, Teamarbeit oder Flexibilität, werden grundsätzlich entsprechende Erfahrungen aus der Familienarbeit als qualifikationsrelevant berücksichtigt (siehe §10 Abs.1 LGG). Dies wird auch in den Ausschreibungen kenntlich gemacht.

Um Potentiale von teilzeitarbeitenden Beschäftigten optimal nutzen zu können, gilt jede Stelle als teilbar (siehe § 8 Abs.6 LGG), soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

b) Ausschreibung freier Stellen

Freie Förderstellen werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 8 LGG intern und ggf. extern ausgeschrieben. Gehen auf eine interne Ausschreibung keine Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen ein und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten öffentlich wiederholt werden (siehe auch § 8 Abs.2 LGG). In Fällen, bei denen auf eine ausschließlich interne Ausschreibung lediglich eine Bewerbung eingeht, wird im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle geprüft, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

c) Vorstellungsgespräche

Zu Vorstellungsgesprächen sind generell ebenso viele Frauen wie Männer, mindestens jedoch entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen, einzuladen, wenn die Bewerberinnen die in der Ausschreibung geforderten Qualifikationen erfüllen. Die Gleichstellungsstelle wirkt bei der Auswahl des einzuladenden Personenkreises mit.

d) Personalauswahl

Nach § 7 LGG sind Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Dies gilt für alle Bereiche und alle Besoldungs- und Entgeltgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Stellen Frauen und Männer jeweils ca. die Hälfte der Beschäftigten einer Gruppe, ist bei der Personalauswahl nach den Eignungskriterien darauf zu achten, dass bei der Auswahl mindestens ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden. In Bereichen mit deutlichem Frauenüberschuss sind Leitungsstellen vorrangig an Frauen zu vergeben.

Der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung einer qualifizierten Bewerberin oder eines qualifizierten Bewerbers ist nicht entscheidungsrelevant. Fällt nach den Eignungskriterien die Auswahl auf eine Teilzeitkraft, soll die Reststelle erneut ausgeschrieben werden, sofern sie nicht aus dem verbleibenden Bewerber/innenkreis besetzt werden kann. Fallen Reststellen mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit an, besteht in vielen Bereichen die Möglichkeit, diese zusammenzufassen und zu besetzen.

e) Besondere Maßnahmen im Technischen Bereich

Besonders defizitär hinsichtlich der Frauenanteile an den Beschäftigten ist der Technische Bereich. Um hier schneller Fortschritte zu erzielen, sind neben den obigen Regelungen ergänzende Maßnahmen zu ergreifen (siehe auch § 6 Abs. 4 und 5 LGG):
Alle Ausschreibungstexte sind unter dem Gesichtspunkt zu verfassen, dass mehr Frauen zu einer Bewerbung motiviert werden. Insbesondere Ingenieurinnen werden gesondert angesprochen.

II.5 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Familie und Beruf ist nicht nur Frauensache. Die Stadt Bonn begrüßt es, wenn Mütter und Väter von den Möglichkeiten Elternzeit, Beurlaubung, Teilzeit- und Telearbeit Gebrauch machen. Das berufliche Fortkommen wird von einer Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Spezielle in der Familienarbeit erworbene Fähigkeiten sollen bei der Beurteilung der Qualifikation berücksichtigt werden, wenn diese für zu übertragende Aufgaben relevant sind. Der Ausbau des Angebots von Eltern-Kind-Zimmern wird angestrebt.

II.5.1 Elternzeit und Beurlaubungen

Alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten haben einen Rechtsanspruch auf Elternzeit von drei Jahren. Die Stadt Bonn ermöglicht ihren Beschäftigten und Beamten/Beamtinnen grundsätzlich, das dritte Elternzeitjahr auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen. Anträge auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit werden genehmigt, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Gegebenenfalls werden geeignete Einsatzmöglichkeiten in anderen als den bisherigen Tätigkeitsbereichen geprüft.

Alle Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten der Stadt Bonn haben die Möglichkeit, sich zur Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen beurlauben zu lassen. Nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird die Beurlaubung mit der Möglichkeit der Verlängerung befristet.

Sind auf Grund von Krankheitsfällen oder besonderen Bedarfen vorübergehend Vertretungskräfte einzusetzen, werden diese Tätigkeiten vorrangig Personen in Elternzeit oder Beurlaubung angeboten, die gegenüber dem Personal- und Organisationsamt ihr Interesse an zeitweisen Einsätzen erklärt haben.

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beurlaubungen wird unter Ausschöpfung aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller oder organisatorischer Ausgleich vorgenommen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Elternzeit oder der Beurlaubung werden mit den Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten Gespräche über Möglichkeiten ihres künftigen Dienstesatzes und den zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit nach dem Wiedereinstieg geführt. Ihren Bedürfnissen wird so weit wie möglich Rechnung getragen. Im Tarifbereich bleibt bei Beurlaubungen bis zu drei Jahren die unmittelbar vor der Beurlaubung gültige Eingruppierung erhalten, auch wenn nach der Wiederaufnahme des Dienstes vorübergehend aus dienstlichen Gründen eine geringer bewertete Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn Beschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte auf Grund einer Notlage¹ die Elternzeit oder die Beurlaubung vorzeitig beenden wollen, prüft das Personal- und Organisationsamt alle haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten, ihnen eine Rückkehr in den Dienst vorzeitig zu ermöglichen.

II.5.2 Förderung der Teilzeittätigkeit nach § 13 LGG

Grundsätzlich ist auf jedem Arbeitsplatz Teilzeitbeschäftigung möglich. Alle Beschäftigten und Beamtinnen/Beamte der Stadt Bonn haben die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, sofern keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Gegebenenfalls werden geeignete Einsatzmöglichkeiten in anderen als den bisherigen Tätigkeitsbereichen geprüft. An-

¹ Scheidung, Tod des Partners/der Partnerin oder Arbeitslosigkeit des Partners/ der Partnerin

träge auf Teilzeitarbeit sind auf dem Dienstweg zu stellen und in Kopie gleichzeitig dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten.

Die Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung befristet werden. Das Personal- und Organisationsamt weist bei jedem Antrag auf Teilzeittätigkeit auf die Befristungsmöglichkeit hin.

Wenn Beschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte auf Grund einer Notlage¹ die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beenden oder ihre wöchentliche Arbeitszeit aufstocken wollen, prüft das Personal- und Organisationsamt alle haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten, ihnen eine antragsgemäße Erhöhung Ihrer Arbeitszeit vorzeitig zu ermöglichen.

II.5.3 Förderung der Telearbeit

Telearbeit ist für viele Frauen und Männer eine gute Lösung, Familie und Beruf zu vereinbaren. Telearbeit ist sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitkräfte möglich.

Die Stadt Bonn möchte diese Arbeitsform fördern. Grundsätzlich sollen Telearbeitende einen Teil ihrer Arbeitszeit zu Hause und einen Teil am Dienstort ableisten.

Anträge auf Telearbeit sind schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen und in Kopie gleichzeitig dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten.

Sollte die Dienststelle im Einzelfall Bedenken gegen die Ausübung von Telearbeit haben, wird in Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personal- und Organisationsamt geprüft, ob und wie eine Lösung möglich ist.

II.5.4 Familiengerechte und flexible Arbeitszeiten

Beschäftigte bzw. Beamte/Beamtinnen mit reduzierter Arbeitszeit nehmen ebenso wie vollzeit-tätige Mitarbeiter/innen im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse an der gleitenden Arbeitszeit teil. Die "Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit" vom 1.6.2005 wird uneingeschränkt angewendet. Die Stadt Bonn gewährt Teilzeitbeschäftigten verschiedene Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung (z.B. verringerte tägliche Arbeitszeit, Verringerung der Arbeitstage pro Woche). Kommt das Personal- und Organisationsamt zu der Auffassung, dass es an einem konkreten Arbeitsplatz aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, die besonderen Bedarfe einer Teilzeitkraft, die sich aus ihrer Familientätigkeit ergeben, bei der Arbeitszeitgestaltung zu berücksichtigen, wird geprüft, ob ihr ein geeignetes anderes Aufgabengebiet für die Dauer der Teilzeittätigkeit übertragen werden kann.

III. Frauenförderung in der Personalentwicklung

Die Stadt Bonn setzt in ihrem Fortbildungsangebot auch einen Schwerpunkt auf frauen- und genderorientierte Angebote. Alle Angebote unterliegen allerdings dem Vorbehalt der Bewilligung und der Freigabe von Haushaltsmitteln für Fortbildungszwecke.

III.1 Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen

Alle Beschäftigten bzw. Beamte/Beamtinnen haben gleichermaßen Zugang zu Fortbildungsangeboten der Stadt Bonn. Dies gilt insbesondere auch für in Teilzeit tätige Mitarbeiter/innen. Gemäß § 11 Abs. 1 LGG sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu einer Fortbildungsmaßnahme bei der Vergabe von Plätzen zu berücksichtigen,

soweit sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Frauen oder Männern mit Familienaufgaben soll die Teilnahme an den Maßnahmen ermöglicht werden (§11 Abs. 3 LGG). Anträge auf Teilnahme an einer Fortbildung werden auf dem Dienstweg gestellt. Eine Kopie des Antrags ist gleichzeitig dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten. Letzteres gilt nicht für fachbezogene Fortbildungen, deren unabwiesbare Notwendigkeit das Fachamt bestätigen muss.

III.2 Spezifische Fortbildungs- und Informationsangebote für Frauen

Für Frauen in der Verwaltung werden Seminare zu den Themenfeldern "Berufsstrategien" bzw. "Durchsetzungsstrategien" sowie zu "Doppelbelastung Familie und Beruf" angeboten. Diese Angebote haben sich bereits in der Vergangenheit bewährt. Außerdem wird nach § 11 Abs. 2 LGG geprüft, welche Angebote geeignet sein könnten, weibliche Beschäftigte auf die Übernahme von Tätigkeiten vorzubereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.

III.2.1 Angebote für Berufsrückkehrer/innen und Teilzeitkräfte

Beurlaubte Mitarbeiter/innen erhalten auf Wunsch regelmäßig Informationen über das Fortbildungs- und Informationsangebot der Verwaltung. Personen, die kurz vor Ablauf ihrer Beurlaubung stehen, werden über neuere Entwicklungen in der Verwaltung sowie über Angebote der Stadt Bonn, die den Wiedereinstieg erleichtern, informiert. Berufsrückkehrer/innen, die längere Zeit Familienarbeit geleistet haben, wird zeitnah die Möglichkeit gegeben, an Seminaren über neuere Entwicklungen und Rechtsvorschriften in ihren Arbeitsbereichen teilzunehmen, sofern ein aktuelles Angebot möglich ist.

Anträge von Beurlaubten und Berufsrückkehrer/innen auf Teilnahme an einer Maßnahme werden direkt an das Personal- und Organisationsamt gestellt.

Nicht alle Teilzeitkräfte sind aus familiären Gründen in der Lage, an den üblichen Fortbildungsangeboten teilzunehmen. Daher wird in Abständen der Bedarf an Teilzeitfortbildungen überprüft. Im gegebenen Fall werden dann Fortbildungen an halben Tagen angeboten.

III.2.2 Angebote für weibliche Führungskräfte und Frauen, die höherwertige Tätigkeiten anstreben

Im Rahmen der Nachwuchsführungskräfte-seminare wird auch weiterhin ein Seminarbaustein ausschließlich für Frauen angeboten. Daneben wird weiterhin das Seminar "Durchsetzungsstrategien für Frauen in Führungspositionen" angeboten.

III.3 Gender Mainstreaming in Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte

Gender Mainstreaming wird in allen Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte und in allen Angeboten, die den Personalbereich sowie die Bürger/innenorientierung betreffen, thematisiert. Dies gilt sowohl für Seminare, die die Stadtverwaltung Bonn in Eigenregie durchführt als auch für externe Seminare. Weitere Seminare werden sich mit der Kommunikation zwischen Männern und Frauen sowie mit den Inhalten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auseinandersetzen.

Es ist darauf zu achten, dass weibliche und männliche Führungskräfte aus allen Bereichen der Verwaltung an diesen Angeboten teilnehmen.

IV. Weitere Bestimmungen

Gemäß § 11 Abs. 5 LGG ist die Stadt Bonn weiterhin bestrebt, verstärkt Frauen als Leiterinnen und Referentinnen von Fortbildungsmaßnahmen zu gewinnen.

Das Beurteilungswesen bei der Stadt Bonn wird hinsichtlich des Gesichtspunktes der Geschlechtergerechtigkeit überprüft und ggf. überarbeitet.

V. Weitere Angebote der Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle berät in allen Fragen der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung und der Karriereplanung und bietet Unterstützung bei allen Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Fragen der Gleichstellung sowie bei Problemen am Arbeitsplatz an.

VI. Controlling und Berichterstattung

Über den Stand der Umsetzung der "konkreten Zielvorgaben" wird dem Verwaltungsvorstand und dem Hauptausschuss jährlich berichtet, damit gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 LGG ergriffen werden können.

Eine Berichterstattung an den Rat erfolgt zum Ablauf des Frauenförderplans.

VII. Inkrafttreten

Die Fortschreibung des Frauenförderplans tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bonn in Kraft.

VIII. Bekanntmachung

Die Fortschreibung des Frauenförderplans wird im Mitteilungsblatt der Stadt Bonn veröffentlicht und darüber hinaus im Intranet der Stadtverwaltung Bonn bekannt gegeben.

Eine gekürzte Version steht für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG), in Kraft getreten am 20.11.1999

- AUSZÜGE -

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. ... (3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Umsetzung dieses Gesetzes sind besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen. ...

§ 6 Inhalt des Frauenförderplanes

(1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

§ 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- ... verhältnisses nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 199 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 25 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in ... der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ...

§ 8 Ausschreibung

(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. ...

(2) Liegen nach einer Ausschreibung ... keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. ...

(4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. ...

(6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

§ 9 Vorstellungsgespräch

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

§ 10 Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes ... maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ...

§ 11 Fortbildung

(1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen ... sind - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

- (2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.
- (4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstellung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind.
- (5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen.

§ 13 Arbeitszeit und Teilzeit

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten den Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.
- (3) Anträgen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.
- (4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- (5) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.
- (6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.
- (7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.
- (2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder des Erziehungsurlaubes sollen die Beschäftigten in der Regel wieder am alten Dienstort oder wohnortnah eingesetzt werden.
- (3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Beurlaubten Beschäftigten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.
- (6) Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.
- (7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungsangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.
- (8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung ... wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. ...
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. ...
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für
 1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
 2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 102 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage; ...
- (3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. ...
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. ...

§ 19 Widerspruchsrecht

- (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ...

§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten

Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die ... für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot

vom

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, 4; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Bonner Innenstadt der von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Hauptbahnhof – Thomas-Mann-Straße – Maximilianstraße – Am Hauptbahnhof.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Straßen die Grenzen des Geltungsbereichs darstellen, sind sie selber in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.
- (3) Der genaue Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Alkoholkonsumverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 - 2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens xx5,00EUR bis zu xx1.000,00EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2015 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage 1

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2010 und 2011**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. Seite 950), sowie des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I Seite 3950), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

- (1) Der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auf 530 vom Hundert festgesetzt.
- (2) Der Steuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) verbleibt für das Haushaltsjahr 2010 bei 250 vom Hundert und wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 265 vom Hundert festgesetzt.
- (3) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auf 460 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlage

Inhaltsverzeichnis

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen

P r ä a m b e l

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnung auf den Friedhöfen

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungen

- § 7 Anmeldung und Bestattungszeiten
- § 8 Beschaffenheit der Särge
- § 9 Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen
- § 10 Durchführung von Bestattungen
- § 11 Belegung und Ruhefristen
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen
- § 13 Auflösung von Grabstätten

IV. Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme

- § 14 Zuständigkeit
- § 15 Verfahren
- § 16 Bestattungspflichtige

V. Grabstätten

- § 17 Grabstätten und Bestattungsformen
- § 18 Reihengräber
- § 19 Pflegefreie Reihengräber
- § 20 Wahlgräber
- § 21 Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern
- § 22 Pflegefreie Reihengrabkammern
- § 23 Urnenreihengräber
- § 24 Pflegefreie Urnenreihengräber
- § 25 Anonymes Urnenreihengrab
- § 26 Urnenwahlgräber
- § 27 Gemeinschaftsgräber
- § 28 Kolumbarien
- § 29 Friedhain
- § 30 Aschenfeld
- § 31 Feld für Tot- und Fehlgeburten
- § 32 Landschaftsgrabfelder und Themengärten

- § 33 Gräfte, Mausoleen
- § 34 Ehrengräber und historische Gräber
- § 35 Alte Rechte

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 36 Grundsätze
- § 37 Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen
- § 38 Genehmigung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten

- § 39 Gärtnerische Grabgestaltung
- § 40 Unterhaltung
- § 41 Rückbau von Grabanlagen
- § 42 Mängel

VII. Schlussvorschriften

- § 43 Datenschutz
- § 44 Gebühren
- § 45 Haftung
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Inkrafttreten

**Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen
der Bundesstadt Bonn
vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bonner Friedhöfe – Teil des Lebens

Das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn orientiert sich an dem Ziel, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger sowie eine hohe auch emotionale Akzeptanz und Verbundenheit mit „ihrem“ Friedhof zu erreichen.

Hierzu bekennt sich die Stadt Bonn zur Dezentralität ihrer Bestattungsräume, die eine Einbindung in das örtlich – öffentliche Geschehen ermöglichen. Die ortsnahen Friedhöfe bieten Raum für individuelles Gedenken aber auch gesamtgesellschaftliche Erinnerungen.

Durch gepflegte gärtnerische Gestaltung sowohl des öffentlichen Raums als auch der Einzelgrabstätten verbunden mit handwerklich ansprechenden Gestaltungselementen sowie unter Bewahrung kulturell bedeutsamer Einrichtungen bilden sie Ruhepole der Erinnerung, der Besinnung, der Trauer aber auch der Erholung. An die örtlichen Gegebenheiten und das gesellschaftliche Umfeld angepasst wird der Pluralisierung und Individualisierung der Lebensstile, der unterschiedlichen Jenseitsvorstellungen und religiösen Besonderheiten durch differenzierte Bestattungs-, Trauer- und Gedenkmöglichkeiten Rechnung getragen.

Die Begleitung der Angehörigen im jeweiligen Bestattungsfall sowie die Betreuung der Friedhöfe vor Ort geschehen unter Würdigung des Anlasses und des Ortes in pietätvoller und angemessener Weise.

Um die Grabstätten und die städtischen Bestattungsleistungen unter Ausschöpfung aller betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten zu angemessenen Gebühren anzubieten und die genannten Ziele zu erreichen, findet mit den in diesem Bereich tätigen und zu beteiligenden Institutionen, Einrichtungen und Vertretungen ein ständiger Dialog statt.

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Friedhöfe, die von der Bundesstadt Bonn unterhalten werden.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Bundesstadt Bonn. Sie dienen der Bestattung aller Toten bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste sofern sie bei ihrem Tod Einwohner und Einwohnerinnen der Bundesstadt Bonn waren oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaßen bzw. deren Angehörigen ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen.
- (2) Die Bestattung anderer Verstorbener kann im Einzelfall gestattet werden, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.
- (3) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Bundesstadt Bonn durchgeführt wird.
- (4) Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden. Ausnahmen gelten für die zugelassenen Friedhöfe und Begräbnisplätze anderer Träger und für die im Bestattungsgesetz NRW geregelten Sonderfälle.
- (5) Darüber hinaus sind Friedhöfe für das Stadtklima und für die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die Fauna und Flora wichtige Refugien und der Besucherin/ dem Besucher Ruhe und Erholung bieten.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind:
- | | |
|---|----------------------|
| März – Oktober | 7.30 Uhr – 20.00 Uhr |
| November – Februar | 8.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| Allerheiligen, Allerseelen und Totensonntag bis | 19.00 Uhr |
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards) zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu vertellen,
 - f) den auf dem Friedhof anfallenden Abraum und die dort anfallenden Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden und soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier die getrennte Entsorgung vorzunehmen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu

betreten,

h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, Dritte zu belästigen oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise zu verhalten (z. B. Drogenkonsum, insbesondere Alkoholgenuss, etc.),

i) Tiere mitzubringen,

j) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege zu entnehmen,

k) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken zu reinigen,

l) Werbung zu betreiben; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt,

m) Laubblasgeräte und Laubsauger zu benutzen.

(4) Ausgenommen von den in Abs. 3 genannten Verboten sind

- Kinderwagen,
- Fahrzeuge für Behinderte,
- Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege,
- Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der zugelassenen Gewerbetreibenden, die in Schrittgeschwindigkeit die Friedhöfe befahren dürfen,
- Blindenführhunde und Hunde, wenn sie fest und kurz angeleint sind. In Ausnahmefällen (z.B. bei Beschädigungen oder Verschmutzungen von Gräbern oder sonstigen Friedhofseinrichtungen) kann das Mitführen von Hunden ganz untersagt werden,
- Laubblasgeräte und Laubsauger, soweit deren Einsatz zur Einhaltung der Verkehrssicherheit unabdingbar erforderlich ist und Laubsauger in den Monaten Mai, Juni und September, Oktober.

(5) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

(6) Andere Rechtsvorschriften über das Verhalten in den öffentlichen Anlagen bleiben unberührt.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Diese Zulassung ist beim Amt für Stadtgrün zu beantragen.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreterin/Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.

Antragstellerinnen/Antragsteller, die auf Bonner Friedhöfen Grabaushubarbeiten durchführen wollen, haben zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:

- Eine für die Arbeiten geeignete Maschinen- und Geräteausstattung,
- einen ausreichenden Bestand an geeigneten, zugelassenen Grabverbauelementen, Grablaufrosten, etc..

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Sie kann widerrufen werden. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.

Für die Ausführung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit kann eine Einmalzulassung erteilt werden. Ein Widerrufgrund liegt beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder eine Gewerbetreibende/ein Gewerbetreibender trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

(4) Die Zulassung und die Arbeitsbescheinigung der Bediensteten sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung und Anschrift bis zu einer Größe von 6 cm x 9 cm aufstellen.

Firmenbezeichnungen an Gedenkzeichen dürfen nur seitlich unauffällig mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über dem Boden angebracht werden.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind grundsätzlich nur montags – freitags innerhalb der Öffnungszeiten, an Samstagen sowie an Werktagen vor Feiertagen bis 14.00 Uhr zulässig. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gewährt werden.

In den Fällen des § 4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen vorübergehend gelagert werden.

(9) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege in Schrittgeschwindigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren, die nicht mehr als 5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht haben.

Mit der Genehmigung werden für die im Antrag genannte Anzahl von Fahrzeugen Überfahrtsgenehmigungen für die Friedhöfe ausgestellt, die an gut sichtbarer Stelle zu hinterlegen sind.

- (10) Die Entsorgung von Gedenkzeichen, Grabeinfassungen, Abraum (z. B. Fundamentierungsmaterial) und gewerblich bedingten Materialien (z. B. Transportmaterial, wie Kisten, Kästen, Substrat- und Düngesäcke, Paletten usw.) ist auf dem Friedhof nicht zulässig. Sie obliegt dem Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften. Für die Benutzung der Grüncontainer gilt die Abfallentsorgungssatzung der Bundesstadt Bonn.
- (11) Die Zwischenlagerung von für Beerdigungszwecke abgeräumten Gedenkzeichen und Grabeinfassungen auf dem Friedhof darf nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und in verkehrssicherer Weise erfolgen. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung etc. trägt dabei die/der Gewerbetreibende.
- (12) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4, 5 und 7 – 11 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Bonn die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (13) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün, einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Die Absätze 1 – 4 und Absatz 12 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

III. Bestattungen

§ 7

Anmeldung und Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, welche der angebotenen Grabstättenarten bzw. Bestattungsformen gewählt werden, wobei der Wille der/des Verstorbenen entsprechend den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW zu berücksichtigen ist.

- (2) Die Bundesstadt Bonn setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Körperbestattungen müssen in der Regel gemäß § 13 Abs. 3 Bestattungsgesetz NRW spätestens am 8. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.
Leichen, die entgegen Satz 2 nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

- (3) Termine für Körperbestattungen werden für folgende Zeiten vergeben:

März – Oktober

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstags	10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 12:00 Uhr

November – Februar

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 12:00 Uhr

Termine für Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern werden für folgende Zeiten vergeben:

Ganzjährig

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr 11.00 Uhr, 12.00 Uhr

Die Bestattungstermine werden ab 8:00 Uhr im Stundentakt vergeben. Ausnahme:

- Nordfriedhof
- Südfriedhof
- Zentralfriedhof
- Beuel (Platanenweg)

Hier können Beerdigungstermine auch im halbstündigen Takt vergeben werden, wenn die Beerdigung ab Grab stattfindet. Weitere Ausnahmen sind möglich.

- (4) Bei Beerdigungen am Samstag und außerhalb der in Absatz 3 beschriebenen Termine sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen kann im Bedarfsfall der Grabaushub durch Firmen gemäß § 6 (2) durchgeführt werden. Auf § 10 (1) wird hingewiesen. Die/der für die Bestattung Verantwortliche hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass das Grab unmittelbar nach Ende der Bestattungszeremonie ordnungsgemäß geschlossen wird. In diesem Fall fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 2.3 des Gebühren tariffs zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn (Friedhofsgebührenordnung) an.

§ 8

Beschaffenheit der Särge

- (1) Bei Körperbestattungen sind grundsätzlich Särge zu verwenden. Ausnahmen können im Einzelfall aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen durch das Amt für Stadtgrün genehmigt werden.

- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die kein PVC, PCP und keine formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Sie dürfen nicht mit bloziden Holzschutzmitteln behandelt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Es dürfen keine umweltschädlichen, geruchsüberdeckenden Mittel (z.B. paradichlorbenzolhaltige Duftsteine) verwendet werden.
Auch Überurnen müssen aus umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Für Bestattungen in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Für Bestattungen in Grabkammern sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material zugelassen.
- (5) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Versorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,60 m
 - b) bei allen anderen Verstorbenen
Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,70 m.

Sofern im Einzelfall von diesen Maßen abgewichen werden muss, ist bei der Anmeldung der Bestattung darauf hinzuweisen.

- (6) Bei Verstößen gegen die Regelungen der Absätze 2 – 5 ist die Bestattung zu untersagen, bis der Mangel behoben ist.

§ 9

Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen

- (1) Leichen dürfen innerhalb des Friedhofes ausschließlich in einem Sarg oder in Ausnahmefällen in einem dicht verschlossenen, geeigneten Behälter transportiert werden.
- (2) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen in geschlossenen Särgen. Die Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben Angehörige im Beisein von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung oder des Bestatters vor der Bestattung Zutritt zur Leichenzelle. In Leichenzellen oder ähnlichen Räumen ist die Aufbewahrung von Särgen mit Verstorbenen nur bis zu 6 Stunden erlaubt. Danach ist aus hygienischen Gründen eine Kühlzelle/Kühlkammer zu benutzen. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Zeitrahmens sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadt-

grün berechtigt, den Sarg in eine Kühlzelle/Kühlkammer zu verbringen.

- (3) Das Öffnen des Sarges in der Friedhofskapelle bedarf der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün. Hierzu ist die Kopie der Seite 1 der Todesbescheinigung vorzulegen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Im Falle der Nichtbeachtung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün berechtigt, den Sarg zu schließen.
- (4) Für die Trauerfeier werden die Särge auf Wunsch in der Friedhofskapelle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier im Bereich der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Die Ausstattungsgegenstände der Friedhofskapelle dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Stadtgrün außerhalb der jeweiligen Kapelle verwendet werden.
- (5) Die Särge mit Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, sind in besonderen Leichenzellen aufzubewahren. Der Zutritt zu diesen Räumen und das Öffnen der Särge bedürfen der Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes. In einem solchen Falle kann die Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier untersagt werden.

§ 10

Durchführung von Bestattungen

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesstadt Bonn für die Beisetzung vorbereitet und wieder geschlossen. Im Bedarfsfall, insbesondere in den Fällen des § 7 (4) kann der Übernahme des Grabaushubs durch ein Fachunternehmen nach § 6 (2) zugestimmt werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Arbeiten durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Bundesstadt Bonn kontrolliert.
- (2) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.
- (3) Vor einer Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte sind vom Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung Gedenkeichen, Grabbegrenzungen, Grababdeckungen, Fundamente, Anpflanzungen und Grabzubehör zu entfernen. Sofern diese durch die Bundesstadt Bonn entfernt werden müssen, werden der/dem Nutzungsberechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Die Grabtiefe beträgt:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mindestens 1,50 m,
 - b) bei allen anderen Verstorbenen mindestens 1,80 m,
 - c) Bestattungen in Tieflage in Wahlgräbern 2,30 m.

Von den vorgenannten Mindesttiefen darf abgewichen werden, wenn die geologischen Verhältnisse dies erforderlich machen. Die Erdfüllung über den Särgen bis zur Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen. Bei Beisetzungen von

Urnen muss die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m betragen.
Bei Grabkammern gilt der vom Hersteller vorgesehene Verschluss.

- (5) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch Gebeine, so sind diese sofort unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte wieder beizusetzen.

§ 11 Belegung und Ruhefristen

- (1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r bestattet werden.
Ausnahmen gelten bei

- a) gleichzeitiger Bestattung der Leichen von Kindern im Alter bis zu einem Jahr und eines Familienangehörigen,
- b) gleichzeitiger Bestattung der Leichen von Geschwistern im Alter bis zu fünf Jahren,
- c) Reihengräbern gemäß § 18 (3) und § 19 (3) in Verbindung mit § 18 (3)
- d) Wahlgräbern gemäß § 20 (3)
- e) Wahlgrabkammern gemäß § 21 (3) in Verbindung mit § 20 (3)
- f) Urnenwahlgräbern gemäß § 26 (1),
- g) Gemeinschaftsgräbern § 27 (2)
- h) Kolumbarien gemäß § 28 (1)
- i) Landschaftsgrabfeldern und Themengärten gemäß § 32.

- (2) Die Ruhefrist bis zur frühest möglichen Wiederbelegung der Gräber richtet sich nach den geologischen Bodenverhältnissen. Sie ist für jeden Friedhof besonders festgelegt. Die Ruhefristen der jeweiligen Friedhöfe sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Bei Urnen und Grabkammersystemen beträgt die Ruhefrist auf allen Friedhöfen einheitlich 15 Jahre.

- (3) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn bei Öffnung des Grabes festgestellt wird, dass

- a) eine dort bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
- b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet ist. In den vorgenannten Fällen wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

- (4) Werden nach Ablauf der Ruhefrist noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
Für die betreffende Grabstelle ist die Ruhefrist um 10 Jahre zu verlängern.
Die Nutzungszeit soll der Ruhefrist angepasst werden.
Sollte die Nutzungszeit nicht verlängert werden, wird die Grabstätte nach Ablauf der noch bestehenden Nutzungszeit eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gesperrt.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Familienzusammenführungen) erteilt werden. Gleiches gilt auch für Umbettungen innerhalb eines Grabes. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofs sind unstatthaft.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste oder Urnen können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bonn auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
Es ist gegebenenfalls durch eine Verlängerung des Nutzungsrechts sicher zu stellen, dass das neue Grab zum Zeitpunkt der Umbettung noch eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren aufweist.
- (4) Eine Umbettung nach einer Bestattung ohne Sarg ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Ebenso ist die Umbettung von Ascheresten, die ohne Urne beigesetzt wurden, nicht möglich.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige/jede Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten § 40 (1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 42 (2) lit. a und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 42 (2) lit. b können Leichen, Gebeine oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Bundesstadt Bonn durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, es sei denn, der Bundesstadt Bonn kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Sollte die restliche Ruhezeit kürzer als 5 Jahre sein, so ist gegebenenfalls durch eine Verlängerung des Nutzungsrechts sicher zu stellen, dass das neue Grab zum Zeitpunkt der Umbettung noch eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren aufweist.
- (9) Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer der alten Grab-

stätte werden nicht erstattet; es sei denn, es handelt sich um eine Umbettung auf demselben oder auf einen anderen städtischen Friedhof. In diesem Fall wird bei der Gebührenberechnung die restliche Nutzungsdauer der alten Grabstätte, abgerundet auf volle Jahre, auf die Nutzungsdauer der neuen Grabstätte angerechnet. Die frei werdende Grabstätte kann neu vergeben werden.

- (10) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§13

Auflösung von Grabstätten

Urnen und Leichenteile aus aufgelösten Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist würdevoll in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.

IV Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme

§14

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW ist das Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn.
- (2) Die Ordnungsbehörde wird tätig, wenn auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn jemand verstirbt, ein Leichnam oder eine Urne mit der Asche eines/einer Verstorbenen aufgefunden werden, und niemand erkennbar die Totenfürsorge übernimmt.

§ 15

Verfahren

- (1) In den Fällen des § 14 (2) hat die Ordnungsbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der in § 13 (3) BestG sowie § 7 (2) dieser Satzung geltenden Fristen alle zu Gebote stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um etwaige nahe Angehörige des/der Verstorbenen ausfindig zu machen und mit diesen umgehend in Kontakt zu treten.
- (2) Die Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten, die oder der Tote gefunden worden ist oder sich eine Urne mit der Asche eines/einer Verstorbenen befindet, hat die Bestattung zu veranlassen, wenn trotz Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Möglichkeiten, eine bestattungspflichtige Person ausfindig zu machen und sie zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu bewegen, die Bestattung des Leichnams oder die Beisetzung der Urne nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 13 (3) BestG NRW in Verbindung mit § 7 (2) dieser Satzung veranlasst wird.

- (3) Verstorbene, für die keine Person gefunden werden kann, die ihrer Bestattungspflicht nachkommt, werden von der Bundesstadt Bonn beigesetzt. Zur Durchführung der Bestattung sind zunächst die Wünsche des/der Verstorbenen und etwaiger Hinterbliebener maßgebend. Sollten diese nicht bekannt oder nicht mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln sein und sich auch aus den sonstigen Umständen wie z. B. der Religionszugehörigkeit keine Anhaltspunkte für eine anders geartete Beisetzung ergeben, so werden diese Verstorbenen würdevoll beigesetzt.
- Zu einem würdevollen Begräbnis gehören
- die Aufbahrung in einem Sarg aus Vollholz,
 - die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle, wenn nicht von vorneherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass jemand an der Beisetzung teilnimmt,
 - die Körperbestattung in einem Reihengrab,
 - die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem Gedenkzeichen.
- (4) Aufgefundene Urnen mit der Asche von Verstorbenen werden in einem Urnenreihengrab beigesetzt. Absatz 3 gilt analog.

§ 16

Bestattungspflichtige

- (1) Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner(-in) nach dem LpartG, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).
- (2) Die Kosten der Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung werden gegenüber dem/der Bestattungspflichtigen in Höhe des für eine Beisetzung erforderlichen Mindestaufwandes geltend gemacht.

V. Grabstätten

§ 17

Grabstätten und Bestattungsformen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Bundesstadt Bonn. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:
- a) Reihengrabstätten
 - 1. Reihengräber einschließlich Kindergräber und pflegefreie Reihengräber (§§ 18, 19),

2. Reihengrabkammern einschließlich pflegefreie Reihengrabkammern (§§ 21, 22),
 3. Urnenreihengräber einschließlich der pflegefreien Urnenreihengräber sowie der anonymen Beisetzung (§§ 23 – 25)
 4. Gemeinschaftsgräber (§ 27),
- b) Wahlgrabstätten
1. Wahlgräber (§ 20),
 2. Wahlgrabkammern (§ 21),
 3. Urnenwahlgräber (§ 26),
 4. Kolumbarien (§ 28),
- c) Friedhain (§ 29),
- d) Aschenfeld (§ 30),
- e) Feld für Tot- und Fehlgeburten (§ 31),
- f) Landschaftsgrabfeld und Themengärten (§ 32),
- g) Gräfte und Mausoleen (§ 33),
- h) Ehrengräber und historische Gräber (§ 34).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

§ 18 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugewiesen.
- (2) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Größen:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber) Länge 1,40 m, Breite 0,70 m,

- b) für alle anderen Verstorbenen
Länge 2,40 m, Breite 1,10 m. Die Zwischenräume der Längsseiten betragen 0,30 m, die der Kopfseiten 0,40 m.
Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.
- (3) In Ausnahmefällen können zusätzlich bis zu zwei Urnenbeisetzungen erfolgen, wenn die Ruhefrist der Körperbestattung nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für Kindergräber. Bei Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, für deren Bestattung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz NRW eine Einrichtung im dort genannten Sinne zu sorgen hat, können mehrere gemeinschaftlich in einem Reihengrab (Nordfriedhof) bestattet werden.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhefristen wird 3 Monate vorher durch ein Schild auf den betroffenen Grabfeldern oder an den Friedhofseingängen und durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber an die Bundesstadt Bonn zurück.
Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (5) Auf Kindergräber finden die Bestimmungen für Reihengräber entsprechend Anwendung, wenn nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19 Pflegefreie Reihengräber

- (1) Pflegefreie Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugewiesen.
- (2) Diese Grabart wird auf mindestens einem Friedhof in der Bundesstadt Bonn (z. Zt. Nordfriedhof) angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt.
- (3) § 18 (2) – (4) gilt entsprechend.
- (4) Gedenkzeichen werden durch ein von der Bundesstadt Bonn beauftragtes Fachunternehmen erstellt. Hierfür kommen z. B. ein zentrales Denkmal, in den Boden eingelassene Gedenktafeln oder stehende Gedenkzeichen in Frage. Zusammenhängende Grabfelder werden einheitlich gestaltet.
Bei einem zentralen Denkmal kann in einem ausgewiesenen Bereich der Rasenflächen auf Wunsch der Name des/der Verstorbenen auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden.
Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden.

§ 20 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann. Grüfte und Mausoleen sind Sonderformen des Wahlgrabes (siehe § 33).
- (2) Das einstellige Wahlgrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,80 m und eine Breite von 1,40 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Grabbreite um 1,40 m je Stelle. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.
- (3) Sofern dies aus geologischen Gründen möglich ist, wird bei einem Wahlgrab – auch wenn es nur einstellig ist – grundsätzlich die erste Bestattung in Tieflage durchgeführt. Die zweite Bestattung in der gleichen Grabstelle erfolgt in Normallage. Zusätzlich können in dieser Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün kann aus wichtigen Gründen (z.B. religiöse Gründe) die erste Bestattung auch in Normallage durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten auf eine spätere Bestattung in Tieflage.
- (4) Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes auf einem bestimmten Friedhof und an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
Ein Wahlgrab kann jederzeit erworben werden, wenn auf dem betreffenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Wahlgräbern vorhanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn nach den statistischen Erhebungen auf dem betreffenden Friedhof Wahlgrabstellen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung stehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
- (5) Das Nutzungsrecht wird erstmalig für die Dauer der Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs oder für maximal 30 Jahre bzw. auf dem Friedhof Holzlar für maximal 40 Jahre erworben. Ausnahmen sind z. B. für Vorratskäufe möglich. Das Nutzungsrecht muss jedoch mindestens für 5 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann jederzeit einmal oder mehrmals um mindestens 5 volle Jahre maximal 30 volle Jahre verlängert werden.

Mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht auch durch Dritte verlängert werden, ohne dass diese Nutzungsberechtigte werden.

Bei der Belegung eines Wahlgrabes darf die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht überschreiten.

Wenn sich durch eine Bestattung eine Überschreitung ergeben würde, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Der Verlängerungszeitraum wird immer auf volle Jahre aufgerundet.

Bei mehrstelligen Grabstätten kann auf die Verlängerung nicht benötigter Grabstellen verzichtet werden, wenn die Ruhefristen abgelaufen sind oder für noch laufende Ruhefristen ein ausreichend langes Nutzungsrecht besteht. Die Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

- (6) Der Antrag auf Erwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün zu stellen. Über den Erwerb oder die Verlän-

gerung des Nutzungsrechtes wird dem/der Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Bonn nicht ersatzpflichtig.

Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Ebenso kann die Verlängerung eines Nutzungsrechtes unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

Ist zu befürchten, dass bei einer Körperbestattung denkmalwerte Anlagen oder erhaltenswerte Bäume in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Körperbestattung zu untersagen. In diesen Grabstätten sind dann nur noch Urnenbeisetzungen möglich oder es wird ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt.

- (7) Der/die Nutzungsberechtigte kann gegenüber dem Amt für Stadtgrün verfügen, dass bestimmte Personen nicht in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen. Rechtsnachfolger/innen im Nutzungsrecht können diese Verfügung nicht ändern.

Liegt eine entsprechende Verfügung nicht vor, bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung des/der Nutzungsberechtigten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber sowie seine/ihre Angehörigen und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner (-innen) nach dem LPArtG (Abs. 8) in dieser Grabstätte beigesetzt werden sollen.

Für Beisetzungen über den o. g. Personenkreis hinaus bedarf es einer Genehmigung des Nutzungsberechtigten.

- (8) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der/die Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün abgeben, mit der er/sie die Nachfolge in das Nutzungsrecht im Falle ihres/seines Todes bestimmt. Zusätzlich soll der/die Nutzungsberechtigte eine Erklärung des/der von ihm/ihr bestimmten Nachfolgers/Nachfolgerin beibringen, in der dieser/diese der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmt. Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt erst mit dem Tod des/der ursprünglich Nutzungsberechtigten ein. Liegt im Falle des Todes des/der Nutzungsberechtigten eine solche Nachfolgeregelung nicht vor und hat der/die Nutzungsberechtigte auch durch Verfügung von Todeswegen das Nutzungsrecht nicht wirksam übertragen, werden die Angehörigen in der nachstehenden Rangfolge Nutzungsrechtigte:

- a) die Ehegattin, der Ehegatte,
- b) der/ die Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) volljährige Kinder,
- d) die Eltern,
- e) volljährige Geschwister,
- f) Großeltern,
- g) volljährige Enkelkinder.

Innerhalb einer der aufgezählten Gruppen hat die jeweils ältere Person Vorrang vor den anderen. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des Betroffenen ein.

Wird die Bestattung des/der ursprünglichen Nutzungsberechtigten von einer Person aus dem oben genannten Personenkreis veranlasst, so geht das Nutzungsrecht auf diese über, ohne dass es einer weiteren Zustimmung bedarf. Handelt es sich hierbei allerdings um eine Person, der nach der oben genannten Rangfolge Angehörige vorgehen, so ist die Zustimmung dieser Angehörigen einzuholen.

Ist im Falle einer Beisetzung in der betreffenden Grabstätte trotz der oben angeführten Regelungen die Frage des/der Nutzungsberechtigten nicht geklärt, so übernimmt diejenige Person, die die Bestattung veranlasst, kommissarisch die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten bis zur Klärung, maximal jedoch bis zu 3 Monate nach der Beerdigung.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten durch Abgabe einer Erklärung beim Amt für Stadtgrün übertragen werden. Der/die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll seinerseits/ihrerseits unverzüglich seine/n Nachfolger/in in das Nutzungsrecht entsprechend den oben genannten Regelungen bestimmen.

- (9) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die nicht belegt ist, ist jederzeit möglich, bei einer belegten Grabstätte erst nach Ablauf der Ruhefrist. Bei mehrstelligen Gräbern kann auf einzelne Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Die Grabstätte muss entsprechend zurückgebaut werden.

Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.

- (10) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht gemäß Abs. 9, Entzug nach § 42 (2) oder durch Entwidmung des Friedhofs (§ 3 (4)). Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Wahlgräber an die Bundesstadt Bonn zurück.

- (11) Der Ablauf von Nutzungsrechten wird der/dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Ist die Anschrift weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis am Grab und durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten nach der Mitteilung an die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten oder der öffentlichen Bekanntmachung verlängert oder neu erworben wird, werden die betroffenen Wahlgräber von der Bundesstadt Bonn zur weiteren Belegung freigegeben.

§ 21

Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern

- (1) Bei Grabstätten mit Grabkammersystem handelt es sich um Betonfertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise und der optimalen Durchlüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofes eine einheitliche Ruhefrist von 15 Jahren ermöglichen. Grabkammern werden als Reihengrabkammer und als Wahlgrabkammer für Körperbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen auf eini-

gen Friedhöfen angeboten.

- (2) Die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge richtet sich nach § 8 (4).
- (3) Im Übrigen finden auf Reihengrabkammern die Bestimmungen des § 18 (1, 2 und 4) und auf Wahlgrabkammern die Bestimmungen des § 20 entsprechend Anwendung.

§ 22

Pflegefreie Reihengrabkammern

- (1) Auf mindestens einem Friedhof in der Bundesstadt Bonn (zurzeit Friedhof Kottenforst) werden Reihengrabkammern nach § 21 (1) als pflegefreie Reihengrabkammern angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend der Dauer der Ruhefrist 15 Jahren lang gepflegt.
- (2) Die §§ 18 (2) und (4) sowie 19 (4) gelten entsprechend.

§ 23

Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in geschlossenen Grabfeldern. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zugewiesen.
- (2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 18 (4) entsprechend Anwendung.
- (4) Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen. Überurnen sind nicht erlaubt, es sei denn, sie sind ebenfalls aus einem biologisch abbaubaren Material.

§ 24

Pflegefreie Urnenreihengräber

- (1) Auf mindestens einem Friedhof in jedem Stadtbezirk werden Urnenreihengräber nach § 23 (1) als pflegefreie Urnenreihengräber angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend der Dauer der Ruhefrist 15 Jahren lang gepflegt.
- (2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.
- (3) Die §§ 18 (4), 19 (4) und 23 (4) gelten entsprechend.

§ 25 **Anonymes Urnenreihengrab**

Auf mindestens einem Friedhof in jedem Stadtbezirk wird ein als Rasenfläche angelegtes Urnenreihengrabfeld unterhalten, das der Beisetzung von Personen dient, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht wird.

Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzungsstelle wird nicht bekannt gegeben und darf nicht markiert werden (anonyme Beisetzung).

Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden.

Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen. Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.

Die einzelnen Grabstätten haben eine Länge und Breite von 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

§ 26 **Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 20 (4 – 11) entsprechend Anwendung.

§ 27 **Gemeinschaftsgräber**

- (1) Ein Gemeinschaftsgrab ist eine besondere Form des Reihengrabes.
- (2) Ein Gemeinschaftsgrab ist eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, in der bis zu 6, bei Urnenbestattungen bis zu 24, meist nicht miteinander verwandte Menschen in jeweils einzelnen Grabstätten beigesetzt werden. Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden. Der Name und die Lebensdaten der/des Verstorbenen können auf einem von der Stadt Bonn errichteten zentralen Denkmal verzeichnet werden.
- (3) Für Körperbestattungen haben die einzelnen Grabstätten grundsätzlich folgende Größen:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber) Länge 1,40 m, Breite 0,70 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch

andere Abmessungen haben.

b) für alle anderen Verstorbenen Länge 2,40 m, Breite 1,10 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(4) Für Urnenbeisetzungen haben die einzelnen Grabstätten eine Länge und Breite von 0,50 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(5) Im Übrigen finden die §§ 18 (1 und 4) und 23 (1) entsprechend Anwendung.

§ 28 Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Urnenwände, in denen in Kammern übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. An Kolumbarienplätzen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden. In einem Kolumbariumsplatz können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Maße eines Kolumbariumsplatzes richten sich nach den baulichen Gegebenheiten im Einzelfall.

(3) Die Beisetzung muss in einer Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 20 (4 – 11) entsprechend Anwendung.

§ 29 Friedhain

(1) Auf dem Friedhof Heiderhof wird eine waldartige Fläche für Beisetzungen von Totenasche für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren ausgewiesen (Friedhain). Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Auf Wunsch kann der Name des/der Verstorbenen auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch ein von der Bundesstadt Bonn beauftragtes Fachunternehmen in einheitlicher Form. Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden.

(2) Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt.
Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist fällt die Grabstelle an die Bundesstadt Bonn zurück. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 30 Aschenfeld

Auf dem Bonner Nordfriedhof und dem Zentralfriedhof wird eine Rasenfläche als Aschenfeld für Totenasche ausgewiesen. Sofern die/der Verstorbene dies entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NRW verfügt hat, kann die Totenasche im Beisein der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung oder einer Bestatterin/einem Bestatter in würdiger Weise unter der Grasnarbe eingebracht werden. Die Grabstelle wird für die Gedenkzeit von 15 Jahren überlassen. Auf Wunsch der/des Verstorbenen kann ihr/sein Name auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch einen von der Bundesstadt Bonn beauftragten Fachbetrieb in einheitlicher Form. Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt. Nach Ablauf der Gedenkzeit fällt die Grabstelle an die Bundesstadt Bonn zurück. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 31 Feld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Auf dem Bonner Nordfriedhof und dem Zentralfriedhof wird ein Grabfeld für die auf Wunsch eines Elternteils durchgeführte Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte ausgewiesen. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, ohne dass eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht.
- (2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.

§ 32 Landschaftsgrabfelder und Themengärten

In Landschaftsgrabfeldern und Themengärten werden unterschiedliche Grabarten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt. Die Anlage der Grabfelder und der einzelnen Gräber kann abweichend von den in Abschnitt VI dieser Satzung festgelegten Regelungen erfolgen.

§ 33 Grüfte, Mausoleen

- (1) Bei einer Gruft handelt es sich um ein ausgemauertes Grab. Ein Mausoleum ist ein monumentales Grabmal in Gebäudeform. Die Errichtung ist nur auf Wahlgräbern (§ 20) in Sonderabteilungen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün, welche nur ausnahmsweise aus religiösen Gründen erteilt wird. Grüfte und Mausoleen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen

und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein.

- (2) Die Zahl der in Gräften und Mausoleen möglichen Bestattungen bestimmt sich durch analoge Anwendung des § 20 (3).
- (3) Die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge richtet sich nach § 8 (3).
- (4) Belegte Gräfte und Mausoleen dürfen nur dann betreten werden, wenn alle zum Schutz gegen giftige Gase erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

§ 34

Ehrengräber und historische Gräber

- (1) Gräber von Verstorbenen, die sich besonders um die Bundesstadt Bonn verdient gemacht haben, können durch den Rat der Bundesstadt Bonn zu Ehrengräbern erklärt werden. Sie werden auf unbegrenzte Dauer kostenfrei, mit der Möglichkeit zur Bestattung in Tieflage, vergeben. Die Grabstätte wird auf Dauer kostenlos von der Bundesstadt Bonn gepflegt. In einem Ehrengrab können außer dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin auch die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte nach dem LPartG des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bestattet werden.
- (2) Historische Gräber sind Grabstätten, die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, historische Gräber nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. Die Grabstätten werden von der Bundesstadt Bonn erhalten und gepflegt.
Auf dem Alten Friedhof Bornheimer Straße sowie auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können Patenschaften an historischen Grabstätten erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen.

Der Pate/die Patin oder die für den verstorbenen Paten/die verstorbene Patin die Totenfürsorge übernehmende Person können an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

§ 35

Alte Rechte

- (1) Sollten Nutzungsrechte an anderen Grabstätten als an Wahlgrabstätten im Sinne der Satzung bestehen, erlöschen diese nach deren Ablauf endgültig. Ist das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen, werden Bestattungen in diesen Gräbern nur zugelassen, wenn es sich bei den Verstorbenen um die Ersterwerberin/den Ersterwerber oder deren/dessen Ehepartner handelt. In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht nötigenfalls entsprechend der erforderlichen Ruhefrist verlängert werden.
- (2) Nach altem Recht auf unbestimmte Zeit erworbene Nutzungsrechte unterliegen den Bestimmungen über Wahlgrabstätten. Sie erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist – vom Tage der letzten Bestattung an gerechnet –, sofern sie nicht entspre-

chend den Bestimmungen des § 20 (5) verlängert werden. Im Falle einer Beisetzung muss das Grab für die Zeit der neuen Ruhefrist angekauft werden.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 36 Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der denkmalwerten Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden.
- (3) Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn entsprechend.

§ 37 Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen

Auf den Grabstätten dürfen nur Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen (Plattenstreifen und Grabeinfassungen) und Grababdeckungen (Kies u. ä. und Abdeckplatten) errichtet werden, die den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Nach Möglichkeit werden auf allen Friedhöfen Abteilungen oder Abteilungsbereiche für Wahlgräber angeboten, die den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie sich mit der Gestaltung von Grabstätten befassen und nicht zur Gewährleistung der Sicherheit auf Friedhöfen erforderlich sind, nicht unterliegen (Sonderabteilungen).

§ 38 Genehmigung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten

- (1) Gedenkzeichen und Steineinfassungen sowie Abdeckplatten dürfen nur aufgrund einer Genehmigung errichtet oder geändert werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün zu richten. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung des Friedhofes, Grabnummer, Gräberreihe, Abteilung,
 - b) genaue Beschreibung und zeichnerische Darstellung des Gedenkzeichens mit Angabe der zu verwendenden Materialien, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, der beabsichtigten Farbgebung für Schrift und Embleme sowie sonstiger Details,

- c) genaue Beschreibung der Steineinfassung mit Angabe des Materials, der Höhe, der Breite und sonstigen Details,
 - d) bei der Verlegung einer Steineinfassung in Hanglage ist eine Zeichnung mit allen Details einzureichen,
 - e) Name und Anschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers.
Der Antrag muss von der Antragstellerin/dem Antragsteller und der ausführenden Firma (eigenhändig) unterschrieben sein.
- (3) Lehnt die Bundesstadt Bonn das beantragte Gestaltungsvorhaben nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigen ab, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als genehmigt.
- (4) Mit den Fundamentierungsarbeiten kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung sofort nach Einreichung des Antrags begonnen werden. In diesem Fall stehen die Arbeiten unter dem Vorbehalt, dass die Ausführung im Sinne der Satzung genehmigungsfähig ist. Notwendige Nachbesserungen oder Aufwendungen für die etwaig erforderliche Entfernung von Aufbauten gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers. In Fällen des Denkmalschutzes darf erst nach Vorliegen der Genehmigung mit dem Bau begonnen werden.

§ 39

Gärtnerische Grabgestaltung

- (1) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt sein. Noch nicht belegte Wahlgrabstätten sind unverzüglich nach dem Erwerb gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der für die Grabstätte ausgewiesenen Nutzungsfläche erfolgen. Durch die Bepflanzung dürfen andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab muss möglich sein.
- (3) Das Anpflanzen von Bäumen und Großsträucher ist auf Gräbern nicht zulässig. Auf Gräbern für Körperbestattungen sind Kleinsträucher zulässig, solange sie eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, Ast- und Wurzelwerk die Grenzen des Grabes nicht überschreiten, die Standsicherheit von Gedenkzeichen nicht gefährden und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab zulassen.
- (4) Die Entfernung von Sträuchern und Bäumen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gepflanzt wurden, kann verlangt werden, wenn hierdurch andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt werden, die Standsicherheit von Gedenkzeichen gefährdet ist oder eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Im Bestattungsfall gilt § 10 (3).

- (6) Bei der gärtnerischen Grabgestaltung sollte auf die Verwendung von Torfprodukten verzichtet werden.
- (7) Die Verwendung von Mitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Zustimmung des Amtes für Stadtgrün.

§ 40 Unterhaltung

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind verpflichtet:
 - a) bei Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte,
 - b) bei Reihengrabstätten die Person, die das Recht der Totenfürsorge für die Verstorbene/den Verstorbenen innehat. Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen.
- (2) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Gräfte sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Standsicherheit. Die Grabstätten sind dauernd gärtnerisch zu unterhalten. § 39 (2 – 7) gilt entsprechend.

§ 41 Rückbau von Grabanlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Der Rückbau von Grabanlagen geschieht durch die Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird entsprechend den Regelungen der §§ 18 (4) bzw. 20 (11) hingewiesen.
- (3) Auf Wunsch der zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1) können diese Pflanzen und Grabaufbauten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen oder entfernen lassen.
Ergeht der Hinweis auf den Ablauf der Ruhezeit nach § 18 (4) bzw. § 20 (11) erst nach Ablauf der Ruhezeit, so beginnt die Frist mit Erstellung des Hinweises bzw. nach Zustellung der Mitteilung über den Ablauf.
- (4) Die Bundesstadt Bonn kann Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Abdeckplatten, Anpflanzungen von der Grabstätte entfernen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt oder abweichend von ihr ausgeführt bzw. entgegen § 39 (2, 3) gepflanzt worden sind. Dann werden der/dem gemäß § 40 (1) zur Unterhaltung Verpflichteten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten

in Rechnung gestellt.

§ 42 Mängel

- (1) Stellt die Bundesstadt Bonn bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, so haben die jeweils zur Unterhaltung nach § 40 (1) Verpflichteten auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Sind die zur Unterhaltung Verpflichteten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Auf die sich aus dem Absatz 2 ergebenden Folgen ist hinzuweisen.
- (2) Nach fruchtlosen Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, auf Kosten der zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1) das Grab in Ordnung zu bringen oder - insbesondere im Wiederholungsfall - oder bei einem schwerwiegenden Mangel
 - a) Reihengrabstätten einzuebnen und mit Rasen einzusäen,
 - b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen und die Gräber einzuebnen und mit Rasen einzusäen.
- (3) Vor der Einebnung des Grabes bzw. dem Entzug des Nutzungsrechts sind die jeweils zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1) noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist die betreffende Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Einziehungsbescheid sind die zur Unterhaltung Verpflichteten auf die Abräumung des Grabes, die eventuelle Umbettung nach § 12 (4) und die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (4) Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß Ziffer 1.3 der Friedhofsgebührenordnung dem gemäß § 40 (1) zur Unterhaltung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

VII. Schlussvorschriften

§ 43 Datenschutz

Die Friedhofsdaten werden bei der Bundesstadt Bonn – Amt für Stadtgrün – mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes verwaltet. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

§ 44 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen, Einfassungen und Abdeckplatten sind Gebühren nach der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn zu entrichten.

§ 45 Haftung

- (1) Der Bundesstadt Bonn obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Bundesstadt Bonn haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch
 - a) eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) Gewalteinwirkung dritter Personen,
 - c) Diebstahl,
 - d) Tiere,
 - e) höhere Gewalt.
- (3) Auf den Haftungsausschluss nach Absatz 10 der Anlage 1 zu § 37 wird hingewiesen.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden wer vorsätzlich

1. die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten und trotz Untersagung (§ 4) betritt,
2. entgegen § 5 (3)
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen die in § 5 (4) genannten Fahrzeuge, einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards u. ä. befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt, spielt, lagert, Dritte belästigt oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise verhält (z. B. Drogenkonsum, insbesondere Alkoholenuss, etc.),
- i) Tiere mit Ausnahme der in § 5 (4) genannten Fälle mitbringt, bzw. Hunde mitbringt aber entgegen § 5 (4) nicht fest und kurz anleint,
- j) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege entnimmt,
- k) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken reinigt,
- l) Werbung mit Ausnahme des § 6 (6) betreibt,

3. als Gewerbetreibender entgegen § 6

- ohne vorherige Zulassung tätig wird,
- außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- Steckschilder verwendet, die die in § 6 (6) genannten Maße überschreiten,
- abweichend von der dort genannten Weise Firmenbezeichnungen anbringt,
- ohne dass die Überfahrtsgenehmigung an sichtbarer Stelle hinterlegt ist, Friedhofswege befährt,
- unbefestigte Friedhofswege befährt,
- entgegen § 6 (9) als Gewerbetreibende/ Gewerbetreibender Friedhofswege schneller als mit Schrittgeschwindigkeit oder mit Fahrzeugen befährt, für die eine Genehmigung nicht vorliegt,
- entgegen § 6 (10) Gedenkzeichen, Grabeinfassungen, Abraum (z.B. Fundamentierungsmaterial) und gewerblich bedingte Materialien (z.B. Transportmaterial wie Kisten, Kästen, Substrat- und Düngesäcke, Paletten usw.) nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- entgegen § 6 (11) für Beerdigungszwecke abgeräumte Gedenkzeichen und Grabeinfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung lagert,

4. entgegen § 38 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen

errichtet oder verändert,

5. Grabmale entgegen Absatz 1 der Anlage 1 zu § 37 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Griffe entgegen § 40 (2) nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 41 (1) ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. entgegen § 5 (5) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nicht aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet.

Bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz gelten die Bußgeldvorschriften des § 41 Denkmalschutzgesetz NW.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2005 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den _____

Oberbürgermeister

Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen

1. Gedenkzeichen sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst (Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) verkehrssicher aufzustellen. Sie sind so zu fundamentieren, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen und/oder sich senken können. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei besonderer Topographie (z. B. Hanglage) zulässig. Wenn die Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, kann die Errichtung von stehenden Gedenkzeichen ausgeschlossen werden (z. B. bei aufgefülltem Boden).
2. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall verwendet werden. Das Holz muss im Naturton belassen werden. Der Schutzanstrich von schmiedeeisernen Gedenkzeichen darf nicht aus hochglänzenden Lacken bestehen. Unzulässig ist die Verwendung von Beton, Kunststeinen und Kunststoffen, Porzellan und Steingut. Glasplatten sowie Lichtbilder dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Stadtgrün verwendet werden.
3. Bei stehenden Gedenkzeichen aus Stein muss die Steinstärke im Hinblick auf die Bruchgefahr der jeweiligen Gedenkzeichenhöhe entsprechen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt bei Gedenkzeichen bis 1,00 m Höhe eine Mindeststärke von 0,12 m, bei größeren Gedenkzeichen eine Mindeststärke von 0,15 m. Bei liegenden Gedenkzeichen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Steinstärke von mindestens 0,08 m bis zu einer Größe von 0,5 m², von mindestens 0,10 m bis zu einer Größe von 1 m² und von mindestens 0,12 m bei einer Größe von über 1 m².
4. In bestehenden Grabfeldern oder Abteilungen, in denen bisher Sockel bei Gedenkzeichen zugelassen waren, können auch weiterhin Sockel in der Art gestaltet werden, wie sie innerhalb des Grabfeldes oder der Abteilung vorherrschen. Die sichtbare Sockelhöhe darf 0,15 m nicht überschreiten.
5. Als provisorische Gedenkzeichen für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten ab dem Bestattungstermin können Holztafeln ohne Glas- und Metallrahmen in der Größe von 0,25 m x 0,30 m sowie Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,70 m genehmigungs- und gebührenfrei aufgestellt werden. Dies gilt nicht für von der Stadt Bonn zu pflegende Grabanlagen. Nach Ablauf der Frist dürfen sie ohne besondere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
6. Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 9 ein Plattenstreifen vorgeschrieben ist, ist dieser einseitig; in der Regel an der rechten Längsseite, in einheitlicher

Ausführung innerhalb der Nutzfläche des Grabes zu verlegen. Es ist Grauwacke oder ähnliches Material zu verwenden. Der Plattenstreifen muss 0,30 m breit sein und die Plattenstärke muss mindestens 0,04 m betragen. Die Platten sind in Sand zu verlegen. Die Verlegung des Plattenstreifens ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Veranlasst die Friedhofsverwaltung die Verlegung, werden dem/der für die Bestattung Verantwortlichen bzw. dem/der Nutzungsberechtigten, die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Grabeinfassungen dürfen nur aus Pflanzen oder aus Naturstein hergestellt werden. Steineinfassungen aus unterbrochenen und gestoßenen Einfassungsteilen sind auf durchgehenden, bewehrten Fundamenten bzw. Punktfundamenten, der Breite und der Länge der Einfassung entsprechend, zu verlegen.
8. Grababdeckungen sind nur in dem in Abs. 9 beschriebenen Umfang zulässig. Abdeckplatten sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) verkehrssicher einzubauen. Für Abdeckplatten empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Steinstärke von mindestens 0,08 m bis zu einer Größe von 0,5 m², von mindestens 0,10 m bis zu einer Größe von 1 m² und bei einer Größe von über 1 m² von mindestens 0,12 m bzw. bei der Verwendung von Hartgestein auf einer umlaufenden Einfassung mindestens 0,06 m.
9. Für die verschiedenen Grabstätten und Bestattungsformen gelten ferner folgende Einzelheiten:
 - a) Reihengräber (§ 18)
 - Gedenkzeichen:
Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,50 m.
 - Plattenstreifen:
Die Grabstätte muss je nach örtlicher Gegebenheit mit einem Plattenstreifen von 2,00 m Länge (zusammengesetzt aus je einer Platte von 1,20 m und von 0,80 m) versehen werden.
 - Grabeinfassungen:
Die restliche Grabstätte darf zusätzlich mit einer Grabeinfassung versehen werden. Für Steineinfassungen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Breite von mindestens 0,06 m und eine Höhe von mindestens 0,15 m. Sie dürfen eine Breite von 0,16 m nicht überschreiten, wobei Ausnahmen aufgrund örtlicher Gegebenheiten auf Antrag genehmigt werden können.
 - Grababdeckung:
Erlaubt sind Grababdeckungen aus Stein- und Kiesmaterial bis zur Größe der Grabstätte.
 - b) Kindergräber (§ 18)
 - Gedenkzeichen:
Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite

der Grabstätte abzüglich 0,20 m betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,00 m

- Plattenstreifen:

Die Grabstätte muss je nach örtlicher Gegebenheit mit einem Plattenstreifen 0,80 m Länge (eine Platte) versehen werden.

- Grabeinfassung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

c) Pflegefreie Reihengräber (§ 19)

- Gedenkzeichen:

Erlaubt sind liegende Gedenkzeichen, die in die Rasenfläche ebenerdig einzulassen sind.

- Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

d) Wahlgräber (§ 20)

- Gedenkzeichen:

Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m bei einstelligen Grabstätten, abzüglich 0,50 m bei zweistelligen Grabstätten, abzüglich 1,00 m bei dreistelligen Grabstätten und abzüglich 1,60 m bei mehr als dreistelligen Grabflächen betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,50 m.

- Plattenstreifen:

Die Grabstätte muss je nach örtlicher Gegebenheit mit einem Plattenstreifen von 2,40 m Länge (zu zusammengesetzt aus zwei Platten von je 1,20 m) versehen werden.

- Grabeinfassung:

Die restliche Grabstätte darf zusätzlich mit einer Grabeinfassung versehen werden. Für Steineinfassungen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Breite von mindestens 0,08 m und eine Höhe von mindestens 0,15 m. Sie dürfen eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten.

- Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

e) Reihengrabkammern (§ 21)

- Gedenkzeichen: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

- Plattenstreifen: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

- Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.

- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend. Die Regelungen zur Belüftung und hinsichtlich

der Belastung von Grabkammersystemen sind zu beachten.

f) Wahlgrabkammern (§ 21)

- Gedenkzeichen: Abs. 9 d) gilt entsprechend.

- Plattenstreifen: Abs. 9 d) gilt entsprechend.

- Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.

- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend. Die Regelungen zur Belüftung und hinsichtlich der Belastung von Grabkammersystemen sind zu beachten.

g) pflegefreie Reihengrabkammern § 22

- Gedenkzeichen: Erlaubt sind liegende Gedenkzeichen, die in die Rasenfläche ebenerdig einzulassen sind.

- Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

h) Urnenreihengräber (§ 23)

- Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf 0,75 m nicht überschreiten. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 0,85 m. Erlaubt sind auch liegende Gedenkzeichen.
- Grabeinfassung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

i) pflegefreie Urnenreihengräber (§ 24)

- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

j) anonyme Beisetzungen (§ 25)

- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

k) Urnenwahlgräber (§ 26)

- Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf bei einstelligen Grabstätten 0,75 m und bei mehrstelligen Grabstätten 1,10 m nicht überschreiten. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 0,85 m. Erlaubt sind auch liegende Gedenkzeichen.
- Grabeinfassung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

l) Gemeinschaftsgräber (§ 27)

Die Gestaltung des Gedenkzeichens für das aus mehreren Grabstätten bestehenden Gemeinschaftsgrabes, der Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind im Einzelfall mit dem Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn abzustimmen.

m) Kolumbarien (§ 28)

Das Material für die Abdeckung der Urnenkammer wird durch die Friedhofsverwaltung in einheitlicher Ausführung festgelegt.

n) Friedhain (§ 29)

- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

o) Aschenfeld (§ 30)

- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

p) Feld für Tot- und Fehlgeburten (§ 31)

- Gedenkzeichen: Erlaubt sind kleine, ebenerdig liegende Gedenkzeichen.
- Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

q) Landschaftsgrabfelder und Themengärten (§ 32)

Die Gestaltung der Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind im Einzelfall mit dem Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn abzustimmen.

10. Bei Unterschreitung der von der Bundesstadt Bonn empfohlenen Mindeststärken für Steingedenkzeichen und Abdeckplatten, der empfohlenen Mindestbreite für Steineinfassungen und der Überschreitung der empfohlenen Höhe von Gedenkzeichen wird jede Haftung der Bundesstadt Bonn (außer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) – insbesondere die Haftung für Beschädigungen – ausgeschlossen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der/die für die Bestattung Verantwortliche bzw. der/die Nutzungsberechtigte gegenüber der Bundesstadt Bonn vertraglich erklärt, für alle sich daraus ergebenden Schäden zu haften und die Bundesstadt Bonn insoweit von allen Haftungsansprüchen freizustellen,
11. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung).

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn
Anlage 2

Ruhezeiten Friedhöfe

Stadt- bezirk	Friedhof	Bezirk	Kolumbarium	Religiöses Grabmal	Religiöses Grabmal	Pflegefreie Kammer	Wahlgrab- Kammer	anonymes Grabmal	Urnen-FG	Aschenfeld	Friedhain	Ruhefrist Kinder alt	Ruhefrist Kinder neu	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ alt	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ neu	Urne alt	Urne neu	Grab- kammer alt	Grab- kammer neu
Bonn	Alter Friedhof	5										12 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Buschdorf	21										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Dollendorf	5										12 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Dransdorf	21										12 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Enderloch	4										12 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Grau- Rheindorf	21										12 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Ippendorf neu	4										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	17 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Ippendorf alt	4										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Kessenich alt	5										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Kessenich neu	5										16 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Kallenfort (Dollendorf)	4										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
Bonn	Lassenich	2										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Nordfriedhof	21										12 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Poppelsdorf	4										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Röttgen	4										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Bonn	Südfriedhof	5										25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
Beuel	Carlsdorf	6										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
														30 Jahre	30 Jahre				
Beuel	Holzlar	7										20 Jahre	20 Jahre	40 Jahre	40 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
Beuel	Ködinghoven	7										20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre		
														30 Jahre	30 Jahre				

Stadt- bezirk	Friedhof	Bezirk	Kokumbeaum	ptag=Freies	Rehngreab-	Rehngreab- kennet	ptag=Freies RG	Wahgrab- kennet	Umen-RG	Aschenfeld	Fredeheim	Ruhefrist Kinder alt	Ruhefrist Kinder neu	Ruhefrist Personen ab dem 6. alt	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ neu	Urne alt	Urne neu	Grab- kammer
Beuel	Niederhofldorf	7										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Oberkassel	7										25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Platanenweg (Beuel)	6							X			15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Beuel														25 Jahre	25 Jahre			
Beuel	Pützchen	6										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Om Berg (Holtz)	7										25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Schwarz- Rheindorf	6										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
														30 Jahre	30 Jahre			
Beuel	Villich	6										15 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Villich Müldorf	6										20 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Burgfriedhof	9										10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Friedhof	5										25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Heiderhof	10							X		X	15 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Lannesdorf	10										10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Mehlert	10										10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Muffendorf	10										10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Piltersdorf	9										10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Rüngsdorf	10										10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Zentralfriedhof	9	X							X		10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf alt	2										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf neu	2										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	
Hardtberg	Lengsdorf alt	2										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	12 Jahre 15 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf neu	2										15 Jahre	15 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	

Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Elternbeitragssatzung

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn

Vom xx. xxxx 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.863) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26. Januar 2006 "Offene Ganztagschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 31. Juli 2008, und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. April 2009 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am xx. xxxx 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz ein monatlicher Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) erhoben. Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" Punkt 5.4, Abs. 4 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2 **Anmeldung für die Betreuung**

1) Kindertagesstätten

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

3) Offene Ganztagsschule

Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme.

Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.

Gemäß den Vorgaben des Runderlasses "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3 **Elternbeiträge**

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.
- 2) Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote in Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht nur

für ein Kind ausgelöst. Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

- 3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 dieser Satzung.
Die Elternbeiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist davon unabhängig an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu zahlen.
Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage zu § 3 genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.
- 4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vergleiche § 90 Abs. 3 SGB VIII).
Näheres hierzu regelt § 6 dieser Satzung
- 5) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Betreuung gem. § 1 dieser Satzung und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
Ohne ausreichend belegte Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- 6) Im Falle des § 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.
- 7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Bescheid auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sowie im Fall von Tagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich aufgrund der wöchentlichen Betreuungszeit.
Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Beitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen.
Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.
- 8) Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag - auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Die Elternbeiträge sind von den Eltern, und zwar den leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch das Kalenderjahreseinkommen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € bleiben anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen.

Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6

Tellerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumulbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.
- c) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhält. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

§ 7

Beginn und Dauer der Beitragspflicht

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres.
Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Beitragszeitraumes i.S. des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz bereitgestellt wird.
Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird.
- 2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. – 31.07.), wobei die Elternbeiträge durch Bescheid ggf. auch bereits für darüber hinausgehende Zeiträume festgesetzt werden (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung).
Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsgrundschulen nicht berührt.
In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten.
- 3) Im Bereich der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung in einer Tagespflegestelle vereinbart wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 8

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie - zu entrichten.

§ 9

Mitteilungspflicht der Träger

Die Träger des Angebots bzw. die Tagespflegepersonen teilen der Bundesstadt Bonn zum Zwecke der Beitragsfestsetzung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 10. März 2008“, die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offe-

ne Ganztagschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn vom 02.05.2005“ sowie die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 23.April 2008“ außer Kraft.

Bonn, den xx. xxxx 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage
zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn
vom xx. xxxx 2010

Betreuung in Kindertageseinrichtung

	Kinder unter 3 J.			Kinder über 3 J. bis zur Einschulung			Hort
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45 Stunden
Jahresbruttoeinkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00
bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00
bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00
bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00
bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00
bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00
über 85.897	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00

Betreuung in Tagespflegestelle

	10 - 15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
Jahresbruttoeinkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
über 85.897	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00

Betreuung in OGS

Jahresbrutto- einkommen in €	mtl. Beitrag
bis 15.000	0,00
bis 24.542	30,00
bis 36.813	60,00
bis 49.084	100,00
bis 61.355	150,00
bis 73.626	150,00
bis 85.897	150,00
über 85.897	150,00

Ein evtl. zusätzliches Essensgeld ist an den jeweiligen Träger zu zahlen.

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom.....

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

oder
diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht.

(4) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn

- ♦ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- ♦ einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung gemäß Absatz 2 und der der Satzung beiliegenden Anlage,
- ♦ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.

(2) Der Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 408,00 € mtl./je Kind festgesetzt. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

(3) Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein Antrag der Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 3 geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 4 festgelegt werden kann. Die Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist.

(4) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. Hierbei wird eine Betreuungszeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der tatsächlichen Betreuungszeit berücksichtigt. Eine laufende Förderung wird während der Mutterschutzzeit anlässlich der Geburt eines Geschwisterkindes nicht eingestellt.

Bei Arbeit suchenden Eltern/Elternteilen wird in der Regel eine Förderung im Umfang von 10 - 15 Stunden pro Woche für bis zu drei Monate gewährt; bei Studentinnen und Studenten in der Regel eine Förderung von 25 - 30 Stunden wöchentlich. Handelt es sich bei den Eltern/Elternteilen um Schülerinnen und Schülern, wird zusätzlich zu den Zeiten in der Ausbildungseinrichtung und den Wegezeiten pro Tag zusätzlich 1,5 Stunden pro Tag für Vorbereitungszeiten und Hausarbeiten angerechnet.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal fünf Wochen pro Kalenderjahr abgegolten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

(5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson ab einer Vertretungsdauer von mindestens drei Tagen die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

(6) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

(7) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.

(8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(9) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden.

(10) Zu den nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basisarbeits der gesetzlich versicherten Tagespflegepersonen.

(11) Tagespflegepersonen haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primärbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 23. April 2008“ außer Kraft.

Bonn, den xx. xxxx 2010

**Nimptsch
Oberbürgermeister**

Anlage
Fördersätze der Kindertagespflege,

Anlage zur Satzung Kindertagespflege der Bundesstadt Bonn

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	153,00 €	204,00 €	255,00 €	306,00 €	357,00 €	408,00 €	459,00 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	114,75 €	153,00 €	191,25 €	229,50 €	267,75 €	306,00 €	344,25 €

Sachstandsbericht der Tourismus und Congress GmbH

Germany Travel Mart (GTM) 2011

Der Germany Travel Mart

Der Germany Travel Mart (GTM) ist mit 700 internationalen Einkäufern, 100 internationalen Pressevertretern und über 350 Ausstellern aus ganz Deutschland die größte und bedeutendste Vertriebs- und Marketingmaßnahme der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT). Die Veranstaltung findet seit 1972 an verschiedenen Standorten in Deutschland statt und stellt für die Gastgeberstadt eine einzigartige Möglichkeit zur Präsentation ihrer touristischen Angebote dar. Der GTM besteht im Wesentlichen aus drei Teilen:

- einer Fachmesse, die über 2 Tage läuft
- drei Abendveranstaltungen (die Eröffnung findet stets Sonntags statt)
- diversen Presseveranstaltungen

Bedeutung des Germany Travel Mart (GTM)

Mit fast 700 internationalen Tourismus-Einkäufern, 90 internationalen Fachpressevertretern und etwa 350 Ausstellern aus ganz Deutschland ist der von der Deutschen Zentrale für Tourismus veranstaltete Germany Travel Mart (GTM) neben der Internationalen Tourismus Börse in Berlin (ITB) die wichtigste Marketing- und Vertriebsveranstaltung für den Deutschlandtourismus.

Der GTM wird seit 1972 ununterbrochen veranstaltet und wird von einer jährlich wechselnden Gastgeberdestination ausgerichtet. Die Veranstaltung besteht im Wesentlichen aus einer Fachmesse, zwei oder drei Abendveranstaltungen und einem begleitenden Presseprogramm.

Im Jahr 2000 haben sich die Oberbürgermeister der drei Rheinstädte Bonn, Köln und Düsseldorf für die gemeinsame Ausrichtung des GTMs in den Jahren 2001, 2006 und 2011 beworben. In den Jahren 2001 und 2006 wurde die Fachmesse in Köln bzw. Düsseldorf abgehalten. Bonn hat jeweils eine der Abendveranstaltungen ausgerichtet.

Mehrwert für Bonn

Bonn hält ein erstklassiges touristisches und kulturelles Angebot vor. Bundesweit ist es in den letzten Jahren gelungen, den Bekanntheitsgrad der Destination spürbar zu steigern. Über zahlreiche Vertriebskanäle werden touristische und kulturelle Produkte der Stadt und der Region mit steigendem Erfolg vertrieben.

Schwieriger, aber von gleich hoher Bedeutung ist die Steigerung des Bekanntheitsgrades auf internationaler Ebene. Die Möglichkeit, einer hochkarätigen Delegation von 700 internationalen touristischen Entscheidern die Stadt Bonn aus erster Hand vor Ort zu präsentieren, ist eine auf lange Sicht einmalige Gelegenheit.

Vor diesem Hintergrund fällt der Abendveranstaltung eine sehr wichtige Rolle zu. Geplant ist für den Abend eine Schiffstour mit mehreren Schiffen vom Brassertufer aus, vorbei an der Villa Hammerschmidt bis zum Plenarsaal, in dessen repräsentativen Räumlichkeiten ein Gastronomie- und Unterhaltungsangebot vorgesehen ist.

Bewerbung der Stadt Bonn

Im Jahr 2000 hat sich die Stadt Bonn – durch die damalige Oberbürgermeisterin, Frau Bärbel Dieckmann - zusammen mit den Rheinstädten Köln und Düsseldorf für die Austragung des GTM 2011 offiziell bei der DZT beworben. Bei dieser Bewerbung handelte es sich um eine 3-Städte-Kooperation, bei der die drei Städte jeweils im Wechsel für die Hauptausrichtung der Fachmesse verantwortlich zeichnen sollten. Die DZT bestätigte in einem Schreiben vom 26.12.2000 die erfolgreiche Bewerbung der drei Rheinstädte, die sich gegenüber einigen Mitbewerbern durchgesetzt hat.

Ursprünglich war Bonn für die Austragung des GTM 2006 vorgesehen. Da zum damaligen Zeitpunkt in Bonn jedoch keine ausreichend großen Räumlichkeiten für die Durchführung dieser sehr großen Fachmesse mit knapp 1000 Personen zur Verfügung standen, gab es einen Städtetausch für die einzelnen Tage mit Düsseldorf, so dass wir in 2006 nur eine Abendveranstaltung durchgeführt haben. Dafür wurde Bonn als Ausrichter des GTM 2011 im Hinblick auf die Fertigstellung des WCCB bzw. des Erweiterungsbaus vorgesehen.

Beschlusslage

Im Dezember 2006 fasste der Aufsichtsrat der Tourismus & Congress GmbH den Beschluss, dass die T&C unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die Stadt Bonn für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich zeichnen sollte. Eine Voraussetzung für die Austragung der Veranstaltung war die Tatsache, dass diese im Erweiterungsbau des Kongresszentrums stattfinden sollte.

WCCB Problematik / Lösungsvorschlag

Aufgrund der Tatsache, dass sich Anfang 2010 herausstellte, dass sich die Fertigstellung des Erweiterungsbaus des Kongresszentrums bis auf weiteres verzögern wird, wurde der Ausrichtung der Fachmesse in Bonn, die einen Mindestbedarf von 6.000 m² auf einer Ebene erfordert, die Grundlage entzogen. Um der Verpflichtung der Stadt Bonn nachzukommen, wird folgender Lösungsansatz vorgeschlagen:

Die Stadt Köln bietet an, dass die Fachmesse in den Messehallen Köln stattfinden könnte. Des Weiteren wird angeboten, dass 50 % der Organisationskosten durch die Stadt Köln getragen werden könnten. Somit ergäbe sich eine Mittelbereitstellung durch die Stadt Bonn in Höhe von 190 T€. An dieser Stelle sei zu vermerken, dass der Austragungsort normalerweise die Gesamtkosten für die Veranstaltung zu tragen hat, was einer Mittelbereitstellung in Höhe von ca. 400 - 500 T€ gleich käme. Die Städte Köln (2001) und Düsseldorf (2006) haben die Mittel in dieser Höhe für ihre jeweilige Veranstaltung bereits bereitgestellt.

Problematik der öffentlichen Wahrnehmung

Aufgrund der Tatsache, dass die DZT weltweit Fachbesucher und international führende Pressevertreter zum GTM einlädt und dass ca. 350 führende deutsche Touristikanbieter – darunter zahlreiche deutsche Städte – aufmerksam die Bewerbungen der zukünftigen Austragungsorte verfolgen, steht Bonn für die öffentliche Wahrnehmung als nächster Austragungsort fest. Sollte es uns nicht gelingen, dieser Verpflichtung nachzukommen, hätte dies verheerende Effekte auf die Außenwirkung der Stadt und würde den Fokus auf die zurzeit herrschende Problematik um das Kongresszentrum weiter verschärfen. Ein solch negativer Imageeinfluss sollte auf alle Fälle vermieden werden.

Die T&C hat mit Köln Tourismus verabredet, dass sie uns eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen, dass der Betrag in Höhe von 190 T€ "gedeckt" ist. Sollte es in einem Budgetpunkt zu überplanmäßigen Kosten kommen, werden diese innerhalb des Gesamtbudgets durch andere Posten entsprechend ausgeglichen.

Haftungsrisiko / Regressforderung

Die DZT ist verpflichtet, die Austragung des GTM im 1-Jahres-Rhythmus sicherzustellen. Sollte dies im Jahr 2011 aufgrund der Problematik um das Kongresszentrum nicht in Bonn bzw. Köln/Bonn möglich sein, müsste die DZT kurzfristig eine Alternative finden, wobei dies mit erheblichen und nicht eingeplanten Mehrkosten verbunden wäre. Die Höhe der daraus resultierenden Regressforderungen an die Stadt Bonn ist zurzeit noch nicht absehbar und stellt ein maßgebliches finanzielles Risiko dar.

Abendveranstaltung

Die Abendveranstaltung in Bonn soll über Sponsoringgelder finanziert werden und besteht hauptsächlich aus zwei Teilen:

Einer Schifffahrt

Diese ist bereits mit der Bonner Personen Schifffahrt geregelt, die uns an diesem Abend die Schiffe zur Verfügung stellt.

Einer Veranstaltung im Plenarsaal

Die Abendveranstaltung in Bonn soll im Plenarsaal stattfinden. Die Elemente Gastronomie und Unterhaltung, die man - bezogen auf die Qualität - den Sponsoringeinnahmen entsprechend steigern und senken kann, sind mit Hilfe unserer Leistungsträger vor Ort durch Sponsoringleistungen entsprechend zu leisten.

gez. R. Tilmann Flaig
Geschäftsführer
Tourismus & Congress GmbH

17.05.2010

GTM Kosten- und Finanzierungsplan für Bonn

Anlage 1 zum Sachstandsbericht GTM 2011					
Kostenplan					
Nettopreise in Euro					
Kostenbereiche	Kosten	Kosten abzgl. Einsparungen	Einsparung	Begründung	
1. Workshop					
1.1 Miete Messelocation	93.000	60.000	33.000	Sponsoring Kölmesse	
Energie, Sicherheit, Garderobe	45.000	28.000	17.000	Sponsoring Kölmesse	
Catering 3 Tage	72.000	72.000		über Kölmesse pauschal	
Deko, Teppich, Technik, Dolmetscher, Extras	51.000	51.000		über Kölmesse pauschal	
2. GTM Eröffnungsabend	95.000	95.000		Erfahrungswert	
3.1. Catering für 1500 Personen					
3.1.1. F&B 70,00 pro Person					
3.2. Technik					
3.3. Künstler					
3.4. Location					
3.5. VIP Betreuung					
3. Presse	33.000	33.000		Erfahrungswert	
4.1. Pressekonferenzen (Raum, Technik)					
4.2. Presseprogramm / Stadtführer					
4.3. Catering					
4.5. Gastgeschenke					
4.6. Werbemittel, Info-Unterlagen					
4. Transfer	80.000	42.000	38.000	Sponsoring Univers	

GTM Kosten- und Finanzierungsplan für Bonn

Anlage 1 zum Sachstandsbericht GTM 2011						
Kostenplan						
Nettopreise in Euro						
Kostenbereiche		Kosten	Kosten abzgl. Einsparungen	Einsparung	Begründung	
5. Hostessen		104.000	54.000	50.000	Sponsoring FH Bad Honnef	
7.1. Verpflegung (20.-/Tag/Host)						
7.2. Tassetanz 150,00 Euro pro Hostess						
7.3. Outfit/Regenjacken,						
7.4. Sonst. Ausgaben (OPNV, Booklets)						
6. Sonstiges		40.000	40.000		Erfahrungswert	
10.1. Fahnen, City Dressing						
10.2. Taschon						
10.3. Plakatierung, Beschilderung						
10.4. VIPs						
10.5. Regenschirme						
Gesamtaufwand, netto		613.000	475.000	138.000		
Gesamtaufwand, brutto		729.470	565.250	164.220		
abzüglich Abendveranstaltung Köln			95.000			
Gesamtaufwand, netto			380.000			
Gesamtaufwand, brutto			452.200			
Ergibt einen Zuschussbedarf pro Stadt von			190.000			
zzgl. Abendveranstaltung in Bonn, netto		50.000		50.000	Kosten werden durch	
					Sponsoring getragen	

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. 10/2009

Erläuterungen:
 EE = Erhöhung der Einnahme
 MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei		Begründung
					Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
1.	123000128 Grundstücksmanagement	74.4191 Steuern zentral	0,00	14,82	74.4190 Ausw. USt-Überhang	MA	14,82 Zahlung von Steuern zentral im Bereich Grundstücksmanagement (BgA).
2.	123000128 Grundstücksmanagement 1.23.00.01.28.02	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 559900	0,00	30,66	72.1000 Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen 521110	MA	30,66 Mittelbereitstellung für Bankgebühren im Rahmen der für das städt. Teileigentum Brückenturm zu zahlenden Rücklage für 2009.
3.	5230017181000 Stiftungskapital Julius Barthels	78.4670 Auszahlungen f. Erwerb v. Kapitalmarktpapieren v. Kreditinstituten	0,00	332.606,44	78.4770 Auszahlungen f. Erwerb v. Geldmarktpapieren v. Kreditinstituten 68.4670 Einzahlung a. d. Veräußerung v. Kapitalmarktpapieren 78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	MA EE MA	6.805,00 Buchung der zugekauften Finanzanlagen für die Julius Barthels Stiftungen. 275.961,10 49.840,34

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. 10/2009

Stornierung

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 konnten, weil nicht in Anspruch genommen bzw. mussten aus abrechnungstechnischen Gründen folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen storniert werden.

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
1.	5030015011000 Ersatzbeschaffungen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	1.300,00	1.300,00	5030015011000 Ersatzbeschaffungen	68.1100 Investitionszuweisungen vom Land	1.300,00	1.300,00
2.	5030015011000 Ersatzbeschaffungen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	1.500,00	1.500,00	5030015011000 Ersatzbeschaffungen	68.1100 Investitionszuweisungen vom Land	1.500,00	1.500,00
3.	5030015011000 Ersatzbeschaffungen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	2.000,00	887,27	5030015011000 Ersatzbeschaffungen	68.1100 Investitionszuweisungen vom Land	2.000,00	887,27
4.	5030015031000 Ersatzbeschaffungen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	50.000,00	50.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	50.000,00	50.000,00
5.	5100001092000 Ersatzbeschaffungen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	11.200,00	11.200,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	11.200,00	11.200,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
6.	5130001142000 Entwicklung Dachmarke	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	13.000,00	13.000,00	52300001281000 Ersatzbeschaffungen Grundstücksmanagement	78.2100 Auszahlungen f. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	13.000,00	13.000,00
7.	5201001292000 Konjunkturpaket II SGB	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	200.000,00	200.000,00	5200016052000 Konjunkturpaket II	68.1000 Investitionszuweisung vom Bund	200.000,00	200.000,00
8.	52300001281000 Ersatzbeschaffungen	78.2100 Auszahlungen f. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	68.572,53	13.567,00	5560013071100 Ausgleichsmaßnahmen	78.2100 Auszahlungen f. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	68.572,53	13.567,00
9.	52300001284000 Grundstücksmanagement	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	191.300,00	29.943,00	52300001281000 Ersatzbeschaffungen Grundstücksmanagement	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	191.300,00	29.943,00
10.	52300001286000 Erweiterungsbau Heussallee 38	78.5100 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	350.000,00	133.709,10	52300001286000 Erweiterungsbau Heussallee 38	68.1000 Investitionszuweisung vom Bund	350.000,00	133.709,10
11.	5230701283010 BK Stadthalle Bad Godesberg	78.5300 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	55.595,61	10.739,99	5230701283010 BK Stadthalle Bad Godesberg	78.5100 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	55.595,61	10.739,99
12.	53700002192000 Fahrzeuge - Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	765.000,00	401.175,05	53700002191000 Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	765.000,00	401.175,05
13.	53700002192000 Fahrzeuge - Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 380.000,00	VE 380.000,00	53700002191000 Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 380.000,00	VE 380.000,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
14.	5370002193000 Techn. Ausstattung - Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	193.000,00	150.521,07	5370002191000 Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	193.000,00	150.521,07
15.	5370002195000 Techn. Anlagen - Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	95.000,00	95.000,00	5370002191000 Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	95.000,00	95.000,00
16.	5370002195000 Techn. Anlagen - Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 150.000,00	VE 150.000,00	5370002191000 Brandschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 150.000,00	VE 150.000,00
17.	5370002203000 Techn. Ausstattung - Bevölkerungsschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	35.000,00	29.389,98	5370002201000 Bevölkerungsschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	35.000,00	29.389,98
18.	5370002205000 Techn. Anlagen - Bevölkerungsschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	44.200,00	33.506,18	5370002201000 Bevölkerungsschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	44.200,00	33.506,18
19.	5370002205000 Techn. Anlagen - Bevölkerungsschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 150.000,00	VE 150.000,00	5370002201000 Bevölkerungsschutz	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 150.000,00	VE 150.000,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
20.	5370002213000 Med.Tech. Ausstattung - Rettungsdienst	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	50.000,00	15.137,51	5370002211000 Rettungsdienst	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	50.000,00	15.137,51
21.	5370002215000 Techn. Anlagen - Rettungsdienst	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 335.000,00	VE 335.000,00	5370002211000 Rettungsdienst	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	VE 335.000,00	VE 335.000,00
22.	5400003010100 Beschaffungen Grundschulen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	7.000,00	7.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	7.000,00	7.000,00
23.	5400003010100 Beschaffungen Grundschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	29.000,00	29.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	29.000,00	29.000,00
24.	5400003019998 Festwerte Lernmittel Grundschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	221.000,00	46.226,17	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	221.000,00	46.226,17
25.	5400003020100 Beschaffungen Hauptschulen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	3.000,00	3.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	3.000,00	3.000,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
26.	5400003020100 Beschaffungen Hauptschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	11.000,00	11.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	11.000,00	11.000,00
27.	5400003029998 Festwerte Lernmittel Hauptschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	71.000,00	37.725,69	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	71.000,00	37.725,69
28.	5400003029999 Festwerte Hauptschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	2.000,00	2.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	2.000,00	2.000,00
29.	5400003030100 Beschaffungen Realschulen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	3.000,00	3.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	3.000,00	3.000,00
30.	5400003039998 Festwerte Lernmittel Realschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	151.000,00	17.050,70	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	151.000,00	17.050,70
31.	5400003039999 Festwerte Realschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	1.000,00	1.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	1.000,00	1.000,00
32.	5400003049998 Festwerte Lernmittel Gymnasien	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	401.000,00	18.696,96	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	401.000,00	18.696,96

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
33.	5400003059999 Festwerte Gesamtschulen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	1.000,00	1.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	1.000,00	1.000,00
34.	5400003070100 Beschaffungen Berufskollegs	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	90.000,00	84.900,90	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	90.000,00	84.900,90
35.	5400003079999 Festwerte Berufskollegs	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	3.000,00	3.000,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	3.000,00	3.000,00
36.	5413004091000 Ersatzbeschaffungen Kunstmuseum	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	12.000,00	91,59	5413004090110 Kunstwerke	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	12.000,00	91,59
37.	5419004111000 Theater	78.4400 Auszahlungen f. Erwerb v. Anteilsrechten	200.000,00	26.238,10	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	200.000,00	26.238,10
38.	5500005021000 Ersatzbeschaffungen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	7.000,00	7.000,00	1500000501 Grundsicherungsleistungen SGB II 1.50.00.05.01.01	74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 543160	7.000,00	7.000,00
39.	5510006020100 Ausstattung - Inneneinrichtung	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	3.200,00	3.200,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	3.200,00	3.200,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
40.	5510006020100 Ausstattung - Inneneinrichtung	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	1.520,00	1.520,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	1.520,00	1.520,00
41.	5510006020200 Ausstattung - Aussenanlagen	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	565,32	565,32	5510006020200 Ausstattung - Aussenanlagen	68.1900 Zuschüsse für Investitionen vom übrigen Bereich	565,32	565,32
42.	5510006020300 Ausstattung - Tageseinrichtungen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	4.200,00	4.200,00	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	4.200,00	4.200,00
43.	5510006020300 Ausstattung - Tageseinrichtungen	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	29.845,65	29.845,65	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	29.845,65	29.845,65
44.	5510006040100 Ausstattung - Einrichtungen d. Jugendarbeit	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	4.000,00	4.000,00	5510006040100 Ausstattung - Einrichtungen d. Jugendarbeit	68.1800 Zuschüsse für Investitionen von privaten Unternehmen	4.000,00	4.000,00
45.	5510706040027 Ausstattung - Bezirk GO	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	1.000,00	1.000,00	5510706040027 Ausstattung - Bezirk GO	68.1800 Zuschüsse für Investitionen von privaten Unternehmen	1.000,00	1.000,00
46.	5520008011000 Ersatzbeschaffungen Sport	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	30.000,00	30.000,00	5520008038000 Pauschale Bäderkonzept	78.5300 Auszahlungen für sonst. Baumaßnahmen	30.000,00	30.000,00
47.	5520608031015 Frankenbad	78.5300 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	23.500,00	23.500,00	5520008038000 Pauschale Bäderkonzept	78.5300 Auszahlungen für sonst. Baumaßnahmen	23.500,00	23.500,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
48.	5520608031025 Melbbad	78.5300 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	810.343,44	168.990,65	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	810.343,44	168.990,65
49.	5520708013050 Sportpark Pennefeld	78.5300 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	10.000,00	10.000,00	5520608011030 BK SpPl Hohe Straße	78.5300 Auszahlungen für sonst. Baumaßnahmen	10.000,00	10.000,00
50.	5520708033025 Freibad Rüngsdorf	78.5300 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	130.000,00	130.000,00	5520008038000 Pauschale Bäderkonzept	78.5300 Auszahlungen für sonst. Baumaßnahmen	130.000,00	130.000,00
51.	5610009029030 Straßenbau Bundesviertel	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	700.000,00	700.000,00	5610009029030 Straßenbau Bundesviertel	68.1900 IZ v. übrigen Bereichen	700.000,00	700.000,00
52.	5610009029030 Straßenbau Bundesviertel	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	200.000,00	200.000,00	5610009029030 Straßenbau Bundesviertel	68.2100 Einzahlung a. d. Veräußerung v. Grundstücken	200.000,00	200.000,00
53.	5610009029030 Straßenbau Bundesviertel	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	800.000,00	800.000,00	5610009029030 Straßenbau Bundesviertel	68.1900 IZ v. übrigen Bereichen	800.000,00	800.000,00
54.	5610909027080 Baugebiet Brüser Berg	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	649.730,42	649.730,42	5610909027080 Baugebiet Brüser Berg	68.1900 IZ v. übrigen Bereichen	649.730,42	649.730,42
55.	5610909027150 Entwicklungsmaßnahme Hardtberg	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	530.000,00	530.000,00	5610909027150 Entwicklungsmaßnahme Hardtberg	68.2100 Einzahlung a. d. Veräußerung v. Grundstücken	530.000,00	530.000,00
56.	5660012011000 Ausstattung	78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	40.000,00	40.000,00	5660812011800 Gemeindestraßen BE	68.5100 Einz. a. Abw. v. Baumaßnahmen	40.000,00	40.000,00

Nr.	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Erhöhung um	storniert	Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung alt	storniert
57.	5660012011100 Gemeindestraßen	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	47.000,00	47.000,00	5660012011000 Ausstattung	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	47.000,00	47.000,00
58.	5660913087020 Lengsdorfer Bach	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	34.000,00	33.248,03	5660913087030 Kreuzborghang	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	34.000,00	33.248,03
59.	5680013011000 Ersatzbeschaffungen Öffentliches Grün	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	60.000,00	60.000,00	56800612011000 Verkehrsgrün BN	78.5300 Auszahlungen für sonst. Baumaßnahmen	60.000,00	60.000,00
60.	5700001110300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	17.100,00	11.762,26	5700701113000 BK Betriebsgelände West	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	17.100,00	11.762,26
61.	5700601111011 BK Werkstattgebäude	78.5100 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	532.668,06	342.765,76	5201001291000 Gebäudemanagement	78.1500 Zuschüsse für Investitionen	532.668,06	342.765,76

Bericht

zur haushaltswirtschaftlichen Lage
nach dem 1. Quartal 2010

Stadtkämmerei
Stadt Bonn

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage	3
2. Haushaltsvollzug 1. Quartal 2010	4
2.1 Ordentliche Erträge	5
2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	5
2.1.1.1 Grundsteuern	6
2.1.1.2 Gewerbesteuer	6
2.1.1.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7
2.1.1.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8
2.1.1.5 Sonstige Steuern	8
2.1.1.6 Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich)	8
2.1.1.7 Leistungsbeteiligung Grundsicherung für Arbeitssuchende	9
2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9
2.1.2.1 Schlüsselzuweisungen	9
2.1.2.2 Zuweisungen von Bund, Land und Gemeinden	10
2.1.2.3 Auflösung aus Sonderposten	10
2.1.3 Sonstige Transfererträge	10
2.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11
2.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	11
2.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11
2.1.7 Sonstige ordentliche Erträge	12
2.2 Ordentliche Aufwendungen	13
2.2.1 Personalaufwendungen (inklusive Versorgungsaufwendungen)	13
2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14
2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen	14
2.2.4 Transferaufwendungen	14
2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen	16
2.3 Finanzergebnis	16
2.4 Investitionsmaßnahmen	17
3. Schuldenstand	17
4. Zusammenfassung	18

1. Ausgangslage

Aus der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ergab sich für den Gesamtergebnisplan 2009 ein geplanter Überschuss in Höhe von 68 Mio. EUR, wobei dieses Ergebnis auf einmalige Effekte bei den Schlüsselzuweisungen von rund 260 Mio. EUR - die die hohen Gewerbesteuererückerstattungen in 2007 zum Teil kompensierten - zurückzuführen ist. Die Ausgleichsrücklage als Bestandteil des Eigenkapitals konnte somit zu einem bestimmten Teil wieder aufgestockt werden. Insgesamt wurde allerdings wegen des hohen Defizits in 2008 in Höhe von 156,3 Mio. EUR für den Doppelhaushalt 2008/2009 das Eigenkapital in beträchtlichem Umfang reduziert.

Wie auch bereits in den Quartalsberichten des Vorjahres ausgeführt, wird der Überschuss tatsächlich in 2009 geringer ausfallen. Mit Stand vom 06.05.2010 wird derzeit davon ausgegangen, dass sich der Überschuss von 68 Mio. EUR auf 43 Mio. EUR reduziert, womit sich das Ergebnis gegenüber der Stellungnahme der Verwaltung vom 20.04.2010 im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (DS-Nr.: 1010960ST2) nochmals leicht um 0,2 Mio. EUR verschlechtert hat. Dieser kleinere Überschuss gegenüber der Einbringung des Haushalts wirkt sich negativ auf die HSK-Berechnung aus, da sich dadurch die Ausgleichsrücklage reduziert und in geringerem Umfang zur Verfügung steht, um den Haushalt zumindest formal auszugleichen.

Im Haushaltsplanentwurf (Stand: 18.02.2010) ist ein negatives Ergebnis in Höhe von -121,6 Mio. EUR geplant. Dieser Fehlbetrag konnte über die Ausgleichsrücklage noch gerade ausgeglichen werden. Die Finanzplanung der nachfolgenden Jahre zeigt auf, dass der Haushalt knapp auf Kante genäht ist und die HSK-Grenze auch für die Jahre der Finanzplanung 2011 - 2013 noch gerade eingehalten wird. Die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2010 inkl. der Finanzplanung 2011 - 2013 sind noch nicht abgeschlossen. Darin sind Konsolidierungsvorschläge für die Jahre 2010 - 2013 in Höhe von kumuliert rund 142 Mio. EUR eingeplant. Damit die Stadt nach wie vor selbst bestimmen kann, wo eingespart wird, wo Prioritäten gesetzt werden und nicht durch den Regierungspräsidenten fremdbestimmt wird, müssen in den Haushaltsberatungen die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden. Dies gilt zumindest für die im Konsolidierungspaket enthaltenen Beträge.

Die Haushaltssituation im 1. Quartal 2010 inklusive der Finanzplanung 2011 - 2013 stellt sich derzeit u.a. aufgrund von Nachmeldungen insgesamt schlechter dar als im Haushaltsentwurf geplant, wobei sich der fortgeschriebene Ansatz 2010 sogar von -121,6 Mio. EUR auf -111,1 Mio. EUR (Stand 06.05) verbessert hat, allerdings die Jahre der Finanzplanung zusätzlich belastet wurden. Hierzu wurde bereits schon mit Stand 20.04.2010 im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung mit der Stellungnahme zur Drucksachennummer 1010960ST2 hingewiesen. Ursächlich für die Verschlechterung sind insbesondere die Nachmeldungen zum Tarifabschluss für die Tariflich Beschäftigten (2010: 2,0 Mio. EUR, 2011 ff. rd. 4,2 Mio. EUR). Die Verschlechterungen können über nachfolgend genannte zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden (Reduzierung des Zinsaufwands aufgrund Anpassung an das Rechnungsergebnis und Marktsituation und die prognostizierte Reduzierung der Unterhaltung für Grundstücke und Gebäude, Erhöhung Grundsteuer B nicht nur um 10, sondern um 30 Prozentpunkte, pauschale Reduzierung des Betriebskostenzuschusses SGB um 9,4 Mio. EUR in 2010).

Insgesamt steht die Ausgleichsrücklage für die Finanzplanungsjahre nur noch im geringeren Umfang zur Verfügung, wodurch sich derzeit ein Überschreiten der HSK-Grenze in jedem Jahr der Finanzplanung ergibt (Stand 20.04.2010) und damit die Notwendigkeit besteht, weitere Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen, um einen Nothaushalt zu vermeiden.

Aufgrund der Steuerschätzung vom 06.05.2010 sowie von weiteren Nachmeldungen ergeben sich nochmals weitere Verschlechterungen in Höhe von rund 26,4 Mio. EUR in den Jahren 2009 - 2013. Damit bleibt festzuhalten, dass sich die Haushaltslage mit den vorgenannten Veränderungen nochmals verschlechtert hat und der Konsolidierungsdruck deutlich zugenommen hat. Um einen Nothaushalt zu vermeiden hat sich die Verwaltungsvorstand am 11. Mai. 2010 erneut in einer mehrstündigen Sitzung mit der Haushaltslage auseinandergesetzt und weitere Konsolidierungsmaßnahmen geprüft. Unter anderem soll durch eine sparsame Bewirtschaftung die Deckungslücke geschlossen werden.

Der Blick auf die Verschuldung¹ in Höhe von 1,27 Mrd. EUR ist ein weiterer Indikator für die dramatische Haushaltssituation und verdeutlicht zudem, dass die städtischen Zinszahlungen den Handlungsspielraum der Stadt erheblich einschränken. Derzeit ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins sich seit langem auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen.

Über das Konjunkturpaket stellt das Land den Kommunen in NRW insgesamt 2,38 Mrd. € (das sind 83,7 % des Gesamtvolumens) zur Verfügung. Davon sind 1,385 Mrd. € für den Bildungsbereich und 995 Mio. € für den Infrastrukturbereich bestimmt. Die Stadt Bonn erhält hiervon für 2009 und 2010 rund 46,9 Mio. EUR, davon für Bildung 26,3 Mio. EUR und für Infrastruktur 20,6 Mio. EUR. Da die Mittel lediglich zusätzlich ausgegeben werden dürfen, lässt sich hierüber keine Entlastung des Haushaltes erreichen.

2. Haushaltsvollzug 1. Quartal 2010

Zu beachten ist, dass für einen Vergleich mit dem Vorjahr auf die vorläufige Jahresrechnung abgestellt wird. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Periodenabgrenzung der Steuererträge aufgrund der Buchungssystematik derzeit nur annäherungsweise vorgenommen werden kann, wobei hier auf die Finanzrechnung abgestellt wird und bekannte Sondereffekte herausgerechnet werden.

¹ Schulden: Rückzahlungsverpflichtung aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge.

2.1 Ordentliche Erträge

Aus der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der "Ordentlichen Erträge" für die ersten drei Monate im Vergleich zur Vorjahresperiode deutlich. Im ersten Quartal sind ertragsmäßig 237,5 Mio. EUR (Vorjahr 284 Mio. EUR) eingegangen und damit 46,5 Mio. EUR weniger als zum Vorjahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Differenzbetrag noch höher ausgefallen wäre, wenn nicht bereits 33 Mio. EUR aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz komplett im 1. Quartal ertragsmäßig eingegangen wären.

Plan 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
1.015,1	284,0	28,0%	910,2	237,5	26,1%

Der Grund der insgesamt deutlich geringeren Erträge gegenüber dem Vorjahr liegt insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen. Hier erhält die Stadt Bonn auch unter Berücksichtigung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes rund 130 Mio. EUR weniger als im Jahr 2009, weil die Stadt Bonn in 2009 aufgrund hoher Gewerbesteuer-rückerstattungen in 2007 einen teilweisen Ausgleich dieser Steuerverluste über höhere Schlüsselzuweisungen erhalten hat.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge ergibt sich aus den nachfolgenden Positionen:

2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnliche Abgaben bis zum 31.03.2010 belaufen sich auf 92,3 Mio. EUR und machen damit an der Jahresplanung in Höhe von 401,8 Mio. EUR einen Anteil von 23% aus.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
406,0	110,0*	27,1%	401,8	92,3*	23,0%

* Abschlagszahlungen für das 1. Quartal mit Eingang April in Höhe von 38 Mio. EUR (EkStL, USt., Kompensationszahlung) sind berücksichtigt.

Gegenüber dem Vorjahr liegt damit eine Reduktion in Höhe von 17,7 Mio. EUR vor, wobei dies insbesondere auf den Effekt zurückzuführen ist, dass im Jahr 2009 im 1. Quartal eine Gewerbesteuernachzahlung aus dem Jahr 2004 in Höhe von rund 15 Mio. EUR berücksichtigt wurde.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 06.05.2010 ergeben sich für die Jahre 2011 - 2013 erhebliche Steuereinnahmebrüche. Bonn erwartet Mindereinnahmen von rund -19 Mio. EUR in den Jahren 2010 - 2013. In 2010 gleichen sich die positiven und negativen Effekte aus, so dass sich für das Haushaltsjahr 2010 keine Verschlechterung des Haushalts ergibt, für 2011 werden -3,5 Mio. EUR, für 2012 -7,4 Mio. EUR und für 2013 -7,9 Mio. EUR Mindereinnahmen erwartet.

2.1.1.1 Grundsteuer²

Die Grundsteuern (Grundsteuer A und B), die sich auf die Beschaffenheit und den Wert eines Grundstückes beziehen, sind für das Jahr 2010 in Höhe von 66,4 Mio. EUR veranschlagt, wobei eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 10 Prozentpunkten auf 510 v.H. unterstellt wurde. Aufgrund von weiteren Konsolidierungsnotwendigkeiten schlägt die Verwaltung vor, die Grundsteuer auf 530 v.H. zu erhöhen, womit der Ansatz auf rund 69 Mio. EUR ansteigen würde. Die Grundsteuern A (Hebesatz 250 v.H.) und B (Hebesatz von noch 500 v.H.) erreichen im ersten Quartal mit Einnahmen von 14,4 Mio. EUR eine Quote von 21,7%.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
65,1	14,0	21,5%	66,4	14,4	21,7%

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Ertragsansatz - auch unter der Voraussetzung der Hebesatzerhöhung erreicht wird. Auf Basis der Steuerschätzung könnte der Ansatz um rund 1 Mio. EUR überschritten werden und insgesamt ist für die Jahre 2010 - 2013 von einer besseren Entwicklung von rund 4 Mio. EUR auszugehen.

2.1.1.2 Gewerbesteuer³

In den ersten 3 Monaten des Jahres 2010 beläuft sich der Gewerbesteuerertrag auf einen Betrag in Höhe von 34,9 Mio. EUR und liegt damit bei einer Quote von 21,5%.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
164,3	51,2	31,2%	162,4	34,9	21,5%

Die Gewerbesteuer ist die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse, aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle darstellt. Für das Jahr 2009 beläuft sich das vorläufige Jahresergebnis auf 164,3 Mio. EUR (Ansatz 185,4 Mio. EUR). Für das Jahr 2010 ist ein Ansatz in Höhe von 162,4 Mio. EUR zugrunde gelegt worden, wobei dieser Ansatz auf Basis einer Gewerbesteuerprognose von rund 159 Mio. EUR gebildet wurde und die Hebesatzerhöhung hinzuzurechnen ist. Eine Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr wurde nicht eingeplant.

Das erste Quartal des Jahres 2010 weist gegenüber dem Vorjahr deutlich geringere Erträge aus und hat sich eher verhalten entwickelt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Vorjahresquartal einen Einmaleffekt aus dem Jahr 2004 in Höhe von rund 15 Mio. EUR beinhaltete.

² Die Grundsteuer ist objektbezogen gestaltet und bezieht sich auf Beschaffenheit und Wert eines Grundstückes. Sie ist eine Realsteuer, bei der die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers außer Betracht bleiben. Die Grundsteuer ist eine kommunale Steuer auf den Einheitswert der Grundstücke sowie evtl. darauf errichteter Gebäude und fließt voll den Gemeinden zu.

³ Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft (Gewinn plus Hinzurechnungen abzgl. Kürzungen). Der Gewerbebetrieb unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Finanzierung ihrer öffentlichen Ausgaben. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt.

Die Gewerbesteuer unterliegt von Quartal zu Quartal - auch aufgrund von Einmaleffekten aus Vorjahren - sehr starken Schwankungen, so dass Rückschlüsse aus dem 1. Quartal bezogen auf das Gesamtjahr nur schwer möglich sind. Für 2010 wurde eine Hebesatzerhöhung von 450% auf 460% vorgesehen. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Ansatz des Jahres 2010 auch unter Einbezug der Steuerschätzung erreicht wird. Eine bessere Aussage ist erst im Verlauf des Jahres möglich, von daher wird an dem derzeitigen Ansatz des HPL-Entwurfes in Höhe von 162 Mio. EUR festgehalten. Er ist damit wie auch schon in der Haushaltsrede erwähnt sehr stark risikobehaftet.

2.1.1.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer⁴

Als Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steht den Städten und Gemeinden ein Anteil des landesweiten Aufkommens in Höhe von 15% zu. Von diesem Betrag wird über einen Schlüssel der Gemeindeanteil auf die Städte verteilt⁵.

Der Planansatz für das Jahr 2010 wurde auf Basis der Steuerschätzung November 2009 sowie des Jahresergebnis 2009 (noch vor Spitzabrechnung Januar 2010) getroffen. Für das Jahr 2010 wurde von einer Reduzierung der Steuereinnahmen von 5% ausgegangen.

Der Gemeindeanteil für das erste Quartal 2010 wird Ende April überwiesen. Berücksichtigt man bereits schon den Abschlag für das 1. Quartal, der Ende April bei der Stadt Bonn in Höhe von 29,3 Mio. EUR eingeht, so unterschreitet dieser den Betrag des Vorjahres (31,9 Mio. EUR) um 2,6 Mio. EUR.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
125,5	31,9*	25,4%	118,3	29,3*	24,8%

*Abschlagszahlung für das 1. Quartal mit Eingang April in Höhe von 29,3 Mio. EUR ist berücksichtigt.

Auf Basis der Steuerschätzung wird davon ausgegangen, dass der Ansatz in Höhe von 0,6 Mio. EUR leicht unterschritten werden könnte. Viel dramatischer sind jedoch die Auswirkungen der Steuerschätzung für die nachfolgenden Jahre, hier wird mit beträchtlichen Verlusten in Höhe von -17 Mio. EUR für die Jahre 2011 -2013 gerechnet.

⁴Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen. Die Einkommensteuereinnahmen erhalten zu 65 % Bund und Land und zu 15 % die Kommunen.

⁵Zur Bestimmung des Verteilungsschlüssels für den Einkommensteueranteil der einzelnen Gemeinden werden nicht die gesamten Steuerleistungen eines Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern nur die Steuerbeträge, die auf ein zu versteuerndes Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze ("Sockelbeträge") entfallen. Das bedeutet, dass Einkommensspitzen abgeschnitten werden und die Verteilung des Gemeindeanteils dann wie eine gleichmäßige Pro-Kopf-Verteilung wirkt. Einkommensunterschiede zwischen den Gemeinden werden dadurch abgemildert.

2.1.1.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich für das erste Quartal auf 4,8 Mio. EUR, womit 23,9% des Ansatzes eingegangen sind.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
20	4,9*	24,5 %	20,1	4,8*	23,9 %

*Abschlagszahlung für das 1. Quartal mit Eingang April in Höhe von 4,8 Mio. EUR ist berücksichtigt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsansatz aufgrund der konjunkturellen Entwicklung nicht erreicht wird. Es wird mit Mindereinnahmen von rund 0,4 Mio. EUR gerechnet. Auch in den Folgejahren ist bis 2013 aufgrund der Steuer-schätzung mit weniger Einnahmen von rund 6 Mio. EUR zu rechnen.

2.1.1.5 Sonstige Steuern

Die Erträge aus sonstigen Steuern (Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer) betragen im ersten Quartal 0,8 Mio. EUR. Das sind 24,2% des Haushaltsansatzes von 3,3 Mio. EUR.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
3,3	0,7	24,1%	3,3	0,8	24,2%

Es ist davon auszugehen, dass der Ansatz erreicht werden kann.

2.1.1.6 Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich⁶)

Gemäß § 21 Abs. 3 Gemeindefinanzierungsgesetz⁷ NRW 2010 erhält die Stadt Bonn als Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einen Betrag in Höhe von 15,4 Mio. EUR und damit 2 Mio. EUR mehr als im Vorjahr. Die erste Abschlagszahlung erfolgte Ende April in Höhe von rund 3,9 Mio. EUR. Die weiteren Zahlungen fließen Ende Juli, Oktober und Dezember.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
13,4	3,4*	25,3 %	15,4	3,9*	25,3%

*Abschlagszahlung für das 1. Quartal mit Eingang April in Höhe von 3,9 Mio. EUR ist berücksichtigt.

⁶Der Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibetragsregelung) wurde 1996 neu geregelt. Diese Systemumstellung hat bei den Städten und Gemeinden zu Verlusten bei der Einkommensteuer geführt. Diese Steuerverluste werden über eine Zuweisung des Landes kompensiert, die aus der Umsatzsteuer finanziert wird. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt über die Schlüsselzahl, die auch bei der Einkommensteuer zugrunde gelegt wird.

⁷Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. Das Gemeindefinanzierungsgesetz enthält einen Nachweis über alle Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände im entsprechenden Haushaltsjahr.

Mit Bescheid vom 23.04.2010 wurde mitgeteilt, dass sich der Betrag der Kompensationsleistung aufgrund von Verrechnungen des geminderten Vorjahresbetrages um rund 0,3 Mio. EUR auf 15,1 Mio. EUR reduziert.

2.1.1.7 Leistungsbeteiligung Grundsicherung für Arbeitssuchende

Hier erfolgt anteilig die Erstattung des Bundes an den Ausgaben für Unterkunft. Von dem geplanten Betrag in Höhe von 16,1 Mio. EUR (Vorjahr 14,2 Mio. EUR) sind rund 4,1 Mio. EUR (Vorjahr 3,9 Mio. EUR) vereinnahmt.

2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen⁸

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wurden für das Jahr 2010 mit einem Ertrag in Höhe von 241,8 Mio. EUR (Rechnungsergebnis Vorjahr 333,7 Mio. EUR) geplant. Hinzu kommen die Mittel, die aufgrund des Konjunkturpakets II der Stadt Bonn zufließen.

Derzeit sind insgesamt 89,0 Mio. EUR (Vorjahr 119,7 Mio. EUR) ertragswirksam zu-gefloßen. Bei den Zuflüssen ist allerdings zu beachten, dass diese nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt eingehen. Hinter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen verbergen sich unter anderem die nachfolgenden Positionen:

2.1.2.1 Schlüsselzuweisungen⁹

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
256,4	96,2	37,5%	126,7	68,1	53,7%

Als Grundlage für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen gilt das Prinzip, dass steuerstarke Gemeinden geringere Schlüsselzuweisungen erhalten als steuerschwache. Bei der Berechnungssystematik der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2010 wird nicht die tatsächliche Finanzsituation dieses Jahres, sondern werden die Steuereinnahmen der Stadt Bonn vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wird anhand der Einwohnerzahl und einiger Nebenansätze (Soziallastenansatz, Schüleransatz, Zentralitätsansatz) dem fiktiv ermittelten Ausgabebedarf die ebenfalls zum Teil fiktiv ermittelte Steuerkraft der Gemeinde gegenübergestellt. Je höher die Differenz zwischen Ausgabebedarf und Steuerkraft ist, desto höher ist, in Abhängigkeit von der Höhe der Finanzmasse, die jeweilige Schlüsselzuweisung an die Gemeinde.

In der Planung für den Haushalt 2010 wird von Schlüsselzuweisungen in Höhe von 93,7 Mio. EUR ausgegangen. Hinzu kommen 33 Mio. EUR über das Einheitslastenabrechnungsgesetz als Konsequenz aus dem Verfassungsgerichtsurteil gegen das

⁸ Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragung vom privaten/öffentlichen Bereich an den öffentlichen Bereich, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden. Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfes aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.

⁹ Kernstück des kommunalen Finanzausgleichs. Die Finanzkraft (die bereinigte Summe der wichtigsten Steuereinnahmen) der einzelnen Kommunen soll an den Finanzbedarf (eine Größe aus, z.B. Einwohnerzahl, Schülerzahl, etc.) angepasst werden (Gebot der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse).

GFG 2006. Diese Zahlung ist bereits ertragsmäßig komplett in Höhe von 33 Mio. EUR vereinnahmt, woraus sich die hohe Quote zum 1. Quartal ergibt. Gegenüber dem Vorjahr reduzieren sich die Schlüsselzuweisungen (ohne Berücksichtigung des Betrages aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz) insgesamt um 162,7 Mio. EUR.

Das Land NRW hat über das Einheitslastenabrechnungsgesetz der Stadt Bonn aufgrund des geänderten horizontalen Abrechnungsverfahrens zuviel gezahlte Solidarbeiträge zurückerstattet. Dies ist positiv, allerdings beinhaltet dieses Gesetz - durch die Umstellung der Berechnungsmethodik der Höhe der Einheitslasten für die Jahre 2007 bis 2019 - eine deutliche Überzahlung der kommunalen Einheitslasten (vertikaler Ausgleich).

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW) haben sich gegen diese Umstellung der Berechnungsmethodik ausgesprochen, da sie zu einer jährlichen Mehrbelastung von mehreren 100 Mio. EUR führt. Derzeit wird überlegt, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden haben bereits ihre Bereitschaft zur Klage signalisiert. Auch die Stadt Bonn wird sich an einer möglichen Sammelklage gegen das Einheitslastengesetz beteiligen.

2.1.2.2 Zuweisungen von Bund, Land und Gemeinden für laufende Zwecke

Zuweisungen für laufende Zwecke sind in 2010 mit 92,2 Mio. EUR geplant. Darunter z.B. Mittel für Tageseinrichtungen in Höhe von 24,2 Mio. EUR oder die Schulpause mit 10,4 Mio. EUR.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
54,7	18,9	34,5%	92,2	15,4	16,7%

Insgesamt sind bis zum 31.03.2010 15,4 Mio. EUR und damit 16,7% eingegangen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zuweisungen nicht gleichmäßig fließen.

2.1.2.3 Auflösung aus Sonderposten¹⁰

Von den erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen für Investitionen, die mit 19,4 Mio. EUR als Auflösung aus Sonderposten geplant wurden, sind 5,5 Mio. EUR ertragswirksam aufgelöst.

2.1.3 Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen, die in Höhe von 11,4 Mio. EUR geplant wurden, ist der Ersatz von sozialen Leistungen, Rückzahlungen von gewährten Hilfen oder Unterhaltsansprüche zu verstehen. Bis zum 31.03.2010 sind hiervon rund 33,3% oder 3,8 Mio. EUR ertragswirksam eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass der Ansatz im Jahresverlauf erreicht wird.

¹⁰ Unter der Auflösung von Sonderposten versteht man, dass investitionsbezogene Zuwendungen, die zunächst auf der Passivseite der Bilanz abgebildet sind, ertragswirksam aufgelöst werden. Den Abschreibungen stehen somit durch die investitionsbezogenen Finanzmittel Erträge in entsprechender Höhe gegenüber, so dass dieser Vorgang für den Haushalt neutral ist.

2.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierbei handelt es sich um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstige öffentlich rechtliche Leistungsentgelte, die für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen anfallen. Die Leistungsentgelte sind für das Jahr 2010 in Höhe von 165,3 Mio. EUR geplant.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
160,5	27,7	17,3%	165,3	30,0*	18,1%

* Aufgrund einer Änderung des Einnahmeverfahrens kann derzeit nur eine grobe Abschätzung getroffen werden.

Hierunter fallen insbesondere die Benutzungsgebühren (z.B. Abwasser-, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung), die mit 131,4 Mio. EUR geplant sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen im Gebührenbereich nicht gleichmäßig fließen.

Für das Gesamtjahr ist davon auszugehen, dass der Ansatz erreicht wird.

2.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel unter anderem auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Für 2010 werden Erträge in Höhe von 18,1 Mio. EUR erwartet. Diese verteilen sich auf die nachfolgend genannten Positionen:

Bezeichnung	Plan 2010	Ist 2010 (Jan. - März)
Erträge aus Mieten und Pachten	11,1 Mio.€	3,1 Mio.€
Erträge aus Verkauf	2,9 Mio. €	0,5 Mio.€
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Eintrittsgelder, Kursgebühren...)	4,1 Mio. €	0,6 Mio.€

Damit sind bis einschließlich März 2010 rund 4,2 Mio. EUR bzw. 23,2% des Ansatzes eingegangen.

2.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Bei dieser Position handelt es sich um solche Leistungen, die von der Gemeinde für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erbracht werden. Für 2010 sind hierfür Erträge in Höhe von 32,3 Mio. EUR veranschlagt. Dazu gehören z.B. die Erstattungen für Leistungen nach SGB XII, der Grundsicherung SGB II oder z.B. die Erstattungen des Landschaftsverbands Rheinland für soziale Leistungen.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
38,8	8,7	22,4%	32,3	6,0	18,5%

Derzeit sind rund 6 Mio. EUR ertragswirksam eingegangen, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass die Erträge nicht gleichmäßig fließen.

2.1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen, die in Höhe von 39,5 Mio. EUR in 2010 geplant wurden, sind alle Positionen zusammengefasst, die nicht den anderen Ertragspositionen zugeordnet werden konnten. Im IST sind Erträge in Höhe von 12,2 Mio. EUR verbucht und damit 30,1% des geplanten Wertes. Hierunter sind die drei größten Positionen:

Bezeichnung	Plan 2010	Ist 2010 (Jan. - März)
Erträge aus Konzessionen ¹¹	20,0 Mio. €	4,9 Mio. €* [*]
Ordnungsrechtl. Erträge (Buß-, Zwangsgelder)	6,3 Mio. €	1,5 Mio. €
Nebenforderungen, Säumniszuschläge	4,6 Mio. €	1,3 Mio. €

*Konzessionszahlung in Höhe von 8,4 Mio. EUR, davon 3,5 Mio. EUR dem 2. Quartal zugeordnet.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der Ansatz erreicht wird.

¹¹ Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen und Wasserversorgungsunternehmen an Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, zahlen müssen.

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die geplanten ordentlichen Aufwendungen zum 31.03.2010 belaufen sich auf 221,8 Mio. EUR (Vorjahr 219,4 Mio. EUR) und machen einen Anteil von 22,3% an der Jahresplanung aus. Auf Basis der derzeitigen Informationen kann davon ausgegangen werden, dass der Ansatz im Jahresverlauf aufgrund einer restriktiven Bewirtschaftung nicht überschritten wird.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
938,7	219,4	23,4%	993,1	231,5	23,3%

Die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen ergibt sich aus den nachfolgenden Positionen:

2.2.1. Personalaufwendungen (inklusive Versorgungsaufwendungen)

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
257,0	57,7*	24,2 %	242,4**	58,7*	24,2 %

*inkl. ½ Zuführung Planrückstellungen im IST in Höhe von 8,9 Mio. EUR

**Nachmeldung in Planentwurfzahl 2010 für tariflich Beschäftigte in Höhe von 2 Mio. EUR nicht berücksichtigt.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im ersten Quartal auf 58,7 Mio. EUR. Damit sind 24,2% des Ansatzes verausgabt. Rückstellungen werden unterjährig nicht gebucht, sondern erst am Ende des Jahres exakt ermittelt, so dass 1/4 der Zuführung zu den Planrückstellung dem IST hinzugerechnet werden. Im Vorjahr sind zahlreiche einmalige Sondereffekte im Bereich der Rückstellung berücksichtigt worden, wodurch sich das hohe Rechnungsergebnis 2009 erklärt.

Für die weitere Entwicklung der Personalausgaben müssen Sondereffekte (Weihnachtsgeld, Abrechnung Beihilfen, Beiträge zur Versorgungskasse, Sozialversicherungsbeiträge, zukünftige Einstellungen, Übernahme Auszubildende) berücksichtigt werden. Aufgrund der Nachmeldung der Tarifsteigerung für die tariflich Beschäftigten wird der Ansatz 2010 um 2 Mio. EUR erhöht.

Betrachtet man für den städtischen Haushalt die Kennziffer der Personalintensität (Personalplanaufwendungen/ Ordentliche Aufwendungen x 100), so liegt diese bei geplanten 24,4%. Im Hinblick auf interkommunale Vergleiche ist diese Zahl allerdings wenig aussagefähig, da u.a. eine unterschiedliche

- Aufgabenverteilung zwischen Kommunen und nicht kommunalen Trägern,
- Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben,
- Art der Aufgabenerfüllung innerhalb oder außerhalb des Haushalts

vorliegt.

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
148,1	23,4	15,8%	148,0	27,1	18,3%

Hierzu zählen alle Aufwendungen, die von Dritten empfangen (Fremdleistungen) werden und der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Der Ansatz für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 148 Mio. EUR ist in den ersten drei Monaten zu 27,1 Mio. EUR ausgeschöpft worden.

Größte geplante Position ist hierin die Gebäudebewirtschaftung (SGB) in Höhe von 43,4 Mio. EUR, die in Höhe von 9,7 Mio. EUR abgeflossen sind. Aus der Erfahrung des Vorjahres, ist davon auszugehen, dass die Mittel komplett ausgeschöpft werden. Die Gebäudebewirtschaftung wird über das SGB geleistet und über die Produkte mit dem SGB verrechnet.

Die Ausgabequote des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes liegt gegenüber dem Plan bei 18,3%. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsverfügung und der damit verbundenen restriktiven Bewirtschaftung des Haushaltes ist davon auszugehen, dass der Ansatz des Jahres 2010 eingehalten wird.

2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen¹² sind mit 69,1 Mio. EUR (Rechnungsergebnis Vorjahr 69,2 Mio. EUR) p.a. geplant und belaufen sich für die ersten drei Monate auf rund 17,3 Mio. EUR. Zu beachten ist, dass die Abschreibungsbeträge aufgrund der noch nicht vollzogenen Abschreibungsläufe zunächst auf Basis der Planwerte hochgerechnet wurden.

Mit rund 25,2 Mio. EUR an geplanten Abschreibungen stellen die Abschreibungen für Straßen und Plätze den größten Ressourcenverbrauch dar, wobei bis zum 31.03.2010 rund 6,3 Mio. EUR abgeschrieben wurden. Die Abschreibungen für die Entwässerung bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen in Höhe von rund 22,3 Mio. EUR bzw. für die ersten drei Monate in Höhe von 5,6 Mio. EUR stellen den zweitgrößten Ressourcenverbrauch dar.

Zu berücksichtigen ist, dass darüber hinaus hohe Abschreibungsbeträge für Gebäude im Wirtschaftsplan des SGB enthalten sind.

2.2.4 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen¹³ mit einem Volumen von 419,2 Mio. EUR in 2010 stellen den größten Bereich innerhalb der ordentlichen Aufwendungen dar. Hiervon sind in den ersten drei Monaten 103,7 Mio. EUR abgeflossen. Die Quote beläuft sich damit auf 24,7%.

¹² Die Anschaffungs- und Herstellkosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens sind grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagegutes zu verteilen. Die Abschreibungen stellen den Wertverzehr bzw. den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb des Haushaltsjahres dar.

¹³ Hierunter sind alle Leistungen der Gemeinde an Dritte zu verstehen. Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch. Hierunter fallen insbesondere Sozialtransfers. Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe.

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
355,6	98,5	27,6%	419,2	103,7*	24,7%

*Gewerbesteuerumlage für das 1. Quartal mit Zahlung April in Höhe von 5,2 Mio. EUR wurde berücksichtigt.

Maßgeblichen Anteil an der Entwicklung haben u.a. die nachfolgenden Kostenblöcke:

Bezeichnung	Plan Gesamtjahr in Mio. €	IST 1.Quartal in Mio. €	Quote
Landschaftsumlage	66,9	16,7	25,0%
Städtisches Gebäudemanagement	80,9	21,4	26,4%
Tageseinrichtungen für Kinder	38,5	11,4	29,6%
Gewerbesteuerumlage	25,3	5,2	20,6%
Theater	25,9	8,1	31,3%
Verlustrückgleich SWB	3,25	0,8	25,0%

Die Landschaftsumlage¹⁴ mit einem Umlagesatz von 15,85% derzeit schlägt mit Ausgaben per 31.03.2010 in Höhe von 16,7 Mio. EUR (Vorjahr 16,3 Mio. EUR) zu Buche und ist gegenüber dem Plan zu 25% abgeflissen. Der Landschaftsumlagesatz ist allerdings noch nicht verabschiedet, sollte dieser wie ursprünglich geplant auf 16% erhöht werden, dann würde dies für Bonn einen Mehraufwand in Höhe von 0,6 Mio. EUR pro Jahr bedeuten.

Für das Städtische Gebäudemanagement waren ursprünglich an Transferaufwendungen 89,9 Mio. EUR geplant. Insgesamt sind zum 1. Quartal 21,0 Mio. EUR (Vorjahr 23,0 Mio. EUR) abgeflissen. Aufgrund der verspäteten Verabschiedung des SGB Wirtschaftsplans werden rund 9 Mio. EUR jedoch nicht wie ursprünglich geplant in 2010 abfließen, so dass sich der fortgeschriebene Ansatz auf 80,9 Mio. EUR entsprechend reduziert.

Insgesamt hatte das SGB Mittel im konsumtiven und investiven Haushalt inklusive Haushaltsreste in Höhe von rund 170,4 Mio. EUR geplant, wobei nun die o.g. 9 Mio. EUR abzuziehen sind.

Die Gewerbesteuerumlage¹⁵ für das erste Quartal wird auf Basis der Gewerbesteuer erst Ende April in Höhe von rd. 5,2 Mio. EUR fällig. Der Vervielfältiger beläuft sich dabei auf 70 v.H. und setzt sich aus der Normal-Umlage (35 v.H.), der Länderfinanzausgleichsumlage (29 v.H.) und der Umlage Fonds Deutsche Einheit (6 v.H.) zusammen. Inwiefern der Ansatz in Höhe von 25,3 Mio. EUR ausgeschöpft wird, ist abhängig von der Gewerbesteuerentwicklung.

Beim Zuschuss an das Theater der Bundesstadt Bonn in Höhe von 8,1 Mio. EUR (Vorjahr 7 Mio. EUR) handelt es sich um einen Zuschuss für das Ende der Spielzeit

¹⁴Kommunale Aufgaben reichen vielfach über die Grenzen der Gemeinden, Städte und Kreise hinaus, so etwa in der Kulturpflege, im Gesundheits-, Schul-, Jugend- und Sozialwesen. Die Grundfinanzierung des Landschaftsverbandes, der diese Aufgaben im Auftrag der Kommunen durchführt, erfolgt durch kommunale Umlagen, das heißt Städte und Gemeinden führen einen %-Satz von einer definierten Bemessungsgrundlage (Steuereinnahmen u. Schlüsselzuweisungen abzüglich Gewerbesteuerumlage) an den Landschaftsverband ab.

¹⁵Ein prozentualer Anteil des Gewerbesteueraufkommens geht zur Hälfte an Bund und Land. Über die Gewerbesteuerumlage sind die Kommunen an der Finanzierung der Deutschen Einheit beteiligt.

2009/2010 und die ersten Monate der Spielzeit 2010/2011. Der Ansatz in 2010 beläuft sich auf 25,9 Mio. EUR (Vorjahr 22,2 Mio. EUR).

Der Ausgleich des Verlustes der Stadtwerke Bonn GmbH im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 3,25 Mio. EUR (Vorjahr 8 Mio. EUR) ist gegenüber dem Vorjahr um 5,75 Mio. EUR reduziert. Zum Stand 31.03.2010 sind Mittel in Höhe von 0,8 Mio. EUR abgeflossen (Vorjahr 2 Mio. EUR).

Die geplanten Transferaufwendungen belaufen sich für den Produktbereich "Soziale Leistungen" auf 81,0 Mio. EUR (Rechnungsergebnis Vorjahr 80,2 Mio. EUR), davon sind 18,1 Mio. EUR (Vorjahr 17,5 Mio. EUR) abgeflossen. Von den Transferaufwendungen für "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" in Höhe von 80,3 Mio. EUR (Rechnungsergebnis Vorjahr 78,3 Mio. EUR) sind 24,9 Mio. EUR (Vorjahresperiode 19,6 Mio. EUR) in den ersten drei Monaten verbraucht. Die Transferaufwandsquote liegt damit für den kompletten Bereich "Soziale Leistungen" / "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" bei 27,6% (Vorjahr 23,6%).

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die geplanten Transferaufwendungen insgesamt auskömmlich sind.

2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Jahresrechn. 2009	Ist 2009 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Jahresr.	Plan 2010	Ist 2010 Jan. - März	%-Anteil 1.Q./Ansatz
109,7	23,3	21,2%	99,3	24,7	24,8%

Zum Stichtag 31.03.2010 wurden an sonstigen ordentlichen Aufwendungen 24,7 Mio. EUR ausgewiesen. Dies sind 24,8% der geplanten sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 99,3 Mio. EUR. Größte Position hier sind die geplanten Aufwendungen in Höhe von 73,1 Mio. EUR (Rechnungsergebnis Vorjahr 71,6 Mio. EUR) für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden (ehemals erwerbsfähige Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger), die durch die Arbeitsgemeinschaft der Bundesstadt Bonn und die Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg betreut werden, wovon bereits 17,4 Mio. EUR (Vorjahresperiode 15,1 Mio. EUR) abgeflossen sind.

Der Ansatz der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird voraussichtlich eingehalten werden.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis des Jahres 2010 ist mit rund -39 Mio. EUR (vorläufiges Rechnungsergebnis des Vorjahres rund -32 Mio. EUR) geplant und wurde über Veränderungslisten aufgrund aktueller Marktdaten um 3 Mio. EUR auf -36 Mio. EUR angepasst. Sollte sich die aktuelle Marktlage weiterhin auf dem historisch sehr niedrigen Niveau halten, so kann von weiteren Einsparungen zum fortgeschriebenen Ansatz ausgegangen werden. Hier sollte noch das 2. Quartal 2010 abgewartet werden, bevor eine verlässliche Aussage getroffen werden kann. Unter dem Finanzergebnis sind im Wesentlichen die Zinsaufwendungen und Zinserträge zu verstehen¹⁶. Die Hauptfälligkeit bei den Zinsaufwendungen liegt gegen Ende des Jahres. Das erklärt

¹⁶Darin auch enthalten, die sonstigen Finanzaufwendungen, worunter die Aufwendungen aufgrund von Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäften verstanden werden.

auch die geringen Zinsaufwendungen von 5,9 Mio. EUR (Vorjahr 7,8) nach Ablauf der ersten drei Monate.

Die Belastung aus dem Finanzergebnis wird in den nächsten Jahren, ohne entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen, wie auch in der Finanzplanung¹⁷ dargestellt, - aufgrund des steigenden Volumens - in Abhängigkeit der Marktzinsen - ansteigen.

Im Finanzergebnis der Stadt sind die Zinslasten des Städtischen Gebäudemanagements nicht enthalten. Rechnet man diese Zinsbelastungen hinzu, dann müssen nochmals rund 12 Mio. EUR Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen finanziert werden.

2.4 Investitionsmaßnahmen

Im städtischen Haushalt sind Investitionsauszahlungen in Höhe von rund 134,9 Mio. EUR (Vorjahr 81,4 Mio. EUR) vorgesehen, wobei Haushaltsreste aus dem Vorjahr in Höhe von 36,6 Mio. EUR hinzuzurechnen sind. In den Investitionsauszahlungen ist auch der Investitionskostenzuschuss in Höhe von 17,3 Mio. EUR (Vorjahr 24,8 Mio. EUR) an das SGB¹⁸ enthalten.

Die städtischen Investitionsauszahlungen teilen sich wie folgt auf:

	Plan 2010	Ist (31.03.2010)
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	20,9 Mio. €	0,2 Mio. €
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 410 EUR	12,7 Mio. €	1,8 Mio. €
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bis 410 EUR	3,6 Mio. €	0,3 Mio. €
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	4,8 Mio. €	0,1 Mio. €
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	18,1 Mio. €	0 Mio. €
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	9,3 Mio. €	2,1 Mio. €
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	44,7 Mio. €	3,2 Mio. €
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	20,8 Mio. €	0,7 Mio. €

Von den geplanten Investitionsauszahlungen sind im 1. Quartal 8,4 Mio. EUR abgeflossen.

3. Schuldenstand

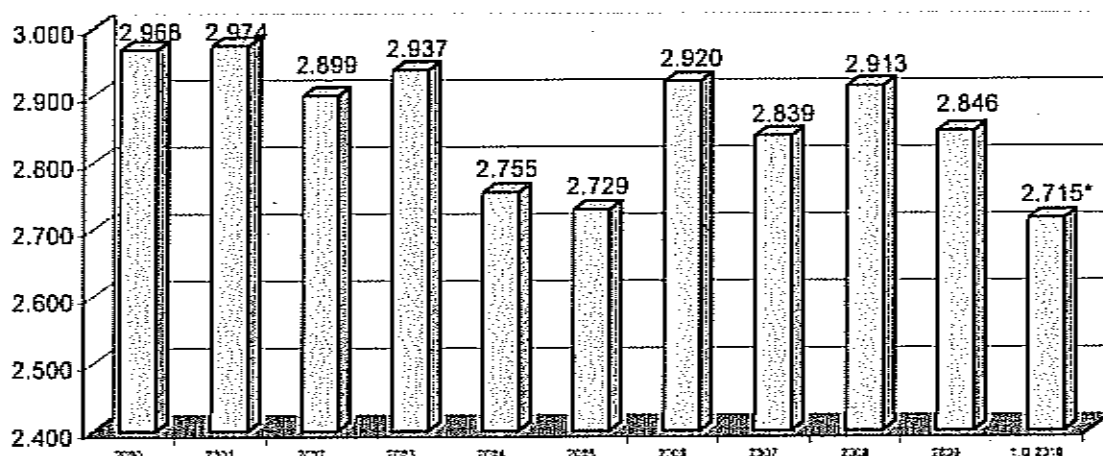
Der Schuldenstand zum 31.03.2010 für Investitionskredite des städtischen Haushalts beläuft sich auf 617,7¹⁹ Mio. EUR. Rechnet man die Schulden des Städtischen Gebäudemanagements in Höhe von 247,7 (Eigenbetrieb) hinzu, dann ergibt sich eine Verschuldung in Höhe von 866,4 Mio. EUR.

¹⁷ Finanzplanung: Eine mehrjährige Vorausschau. Dabei sollen Schwerpunkte und Prioritäten, insbesondere im investiven Bereich sichtbar gemacht, sowie die Entwicklung der Haushaltswirtschaft aufgezeigt werden, um Fehlentwicklungen frühstmöglich zu erkennen und gegenzusteuern.

¹⁸ Die Zuschüsse an das SGB belaufen sich auf 161,4, davon 126,7 Mio. EUR Betriebskostenzuschuss im konsumtiven Haushalt und 17,4 Mio. EUR im investiven Bereich. Hinzu kommen 17,3 Mio. EUR Haushaltsreste.

¹⁹ Inklusive kreditähnlicher Verbindlichkeiten in Höhe von 19 Mio. EUR.

Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.03.2010 beträgt damit rd. 2.806 EUR, wobei die Einwohnerzahl zum 30.06.2008 (Statistik LDS) zugrunde gelegt wurde. Nachfolgend wird die Schuldenentwicklung in EUR je Einwohner der Stadt Bonn dargestellt. Dabei wird von der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres ausgegangen.



*Kreditermächtigung aus 2008 bisher nicht aufgenommen, rund 50 Mio. EUR.

Die Höhe der Kassenkredite (kurzfristige Kredite zur Liquiditätssicherung), die in der obigen Grafik nicht berücksichtigt wurden, betragen zum Stichtag 31.03.2010 rund 398 Mio. EUR. Anhand der hohen Kassenkredite wird deutlich, dass mittlerweile der laufende Haushalt teilweise dauerhaft über dieses eigentlich zur Beseitigung kurzfristiger Liquiditätsengpässe gedachte Instrument finanziert wird.

Rechnet man die Kassenkredite zur Verschuldung hinzu, dann ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 3.964 EUR. Im Laufe des Jahres werden die Kassenkredite weiter ansteigen.

4. Zusammenfassung

Mit Stand vom 06.05.2010 ergibt sich ein fortgeschriebener Ansatz von -111,1 Mio. EUR und damit eine Reduzierung gegenüber dem Planentwurf in Höhe von 10,5 Mio. EUR. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass in 2010 der Zuschuss an das städtische Gebäudemanagement gegenüber den Planzahlen um 9,4 Mio. EUR reduziert wurde. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Verluste bei den Steuereinnahmen nach der neuesten Steuerschätzung weniger das Jahr 2010 betreffen, sondern in den Jahren 2011 ff. zu höheren Einnahmeverlusten führen. Insgesamt wird die Einhaltung des HSK-Kriteriums für die nachfolgenden Jahre der Finanzplanung insbesondere aufgrund des vorzeitigen abschmelzens der Ausgleichsrücklage wegen des schlechteren Jahresabschlussergebnis 2009 sowie der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung mit Auswirkungen in den Jahren 2011 - 2013 schwieriger als bei der Aufstellung des HPL-Entwurfs erwartet.

Rat und Verwaltung sind gefordert, in den Haushaltsberatungen die notwendigen Konsolidierungen auf den Weg zu bringen, so dass ein zweimaliges Überschreiten des 2. HSK-Kriterium vermieden wird. Es muss alles dafür getan werden, dass wir ein HSK bzw. Nothaushalt vermeiden. In weiter Ferne liegt aber das Ziel, einen in Ertrag und Aufwand ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur der Einsatz der noch vorhandenen Ausgleichsrücklage und einem im rechtlich zulässigen Rahmen mögli-

chen Verzehr des Eigenkapitals eröffnen überhaupt die Möglichkeit, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen. Inwiefern dieses Ziel letztlich tatsächlich erreicht wird, ist insbesondere davon abhängig, ob die im Entwurf enthaltenen Konsolidierungsbeträge und die zusätzlichen Mehrbelastungen eingespart werden können.

Die Notwendigkeit zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich u. a., wenn die Allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5% in Anspruch genommen werden muss. Gegen diese Grenze darf nicht zweimal hintereinander verstoßen werden.

Wie dramatisch die Finanzlage der Stadt Bonn ist, wird nicht nur aus dem Defizit deutlich, sondern insbesondere auch aus der Verschuldung inklusive der Eigenbetriebe und der Kassenkredite zum Stichtag 31.03.2010 in Höhe von derzeit rund 1,27 Mrd. EUR. Alleine die geplanten Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen inklusive der Zinsen des Städtischen Gebäudemanagements schränken die Gestaltungsspielräume der Stadt stark ein.

Trotz strenger Disziplin auf der Aufwandsseite können sich viele Kommunen nicht selbst aus der Verschuldungsfalle befreien. Die Städte und Gemeinden müssen mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet werden, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben auch erfüllen können.

Der Städtetag mahnt deswegen angesichts der in der letzten Woche veröffentlichten Ergebnisse der Steuerschätzung "ein wirksames Maßnahmenpaket von Bund und Ländern an, um die Einnahmen der Kommunen zu stärken und das ungebremsste Wachstum der kommunalen Sozialausgaben zu stoppen." Zuzustimmen ist auch der Aussage der Präsidenten des Deutschen Städtetages: "Die Gemeindefinanzkommission muss hier wirksame Schritte vorschlagen, um Einnahmen und Ausgaben der Kommunen wieder ins Lot zu bringen. Denn jahrelange angestrenzte Haushaltskonsolidierung hat die Städte vor der jetzigen Notlage nicht schützen können."

Schnelle Ergebnisse bei der Gemeindefinanzreform müssen nun eingefordert werden, denn nur so haben die Städte, die Möglichkeit eine Überschuldung abzuwehren.